

AUFTRAGSSCHREIBEN

Ort, Bauvorhaben, Bauteil, Maßnahme: Sonnenkraftwerk NÖ 72041 LSS Wr. Neustadt - Waldschule	
Angebotsgegenstand (Gewerk): 340 Elektroarbeiten Los A47	
Vergabeverfahren: Direktvergabe mit Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Auftraggeber: Land NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	Datum: 28.01.2026
	Auftrags-Nr.: 340
	Kennzeichen: LAD3-LIEG-72041/010

Auftragnehmer:	AES Energie Technik GmbH
Adresse:	Spitzer Straße 24, 3631 Ottenschlag
E-Mail:	m.steiner@aes-energie technik.at
Tel. / mobil:	02872/7541-70 0664 883 59 039
Auftragssumme:	EUR 181.733,93 exkl. USt.

Der Auftraggeber erteilt Ihnen hiermit zu Ihrem geprüften Angebot vom 26.11.2025 den Zuschlag!

Dem Auftrag liegen alle Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen sowie dieses Auftragschreiben zugrunde.

Preisart:

Gemäß ÖNORM A 2060: ☐ Festpreise bis Bauende
☒ Veränderliche Preise mit Preisstichtag 26.11.2025

Zahlungskonditionen:

- ☐ Einbehalt Abfall- / Schuttentsorgung 0,2 %
- ☐ Einbehalt Reparaturkostenanteil für Bauschäden 0,5 %
- ☐ Einbehalt Versicherung, Abfall- / Schuttentsorgung und Bauschäden 1 %
- ☒ Deckungsrücklass für Abschlagsrechnungen 5 %
- ☒ Haftungsrücklass für Teilschluss- / Schlussrechnungen 2 %
ab einer HR-Summe über € 1.500.-
- ☐ Zahlungsziel: 30 Tage netto
- ☒ Zahlungsziel: 50 Tage netto

SCHLUSSTERMIN
für die ANGEBOTSABGABE:

09.09.2025 10:00 Uhr



ORT der ANGEBOTSABGABE:

Beschafferportal des Auftraggebers:
<http://noe.vemap.com>

Ende der Anfragenfrist :
03.09.2025 24:00 Uhr

Ende der Zuschlagsfrist :
09.12.2025 24:00 Uhr

Kennzeichen (der ausschreibenden Stelle):
LAD3-72041 / 010

ELEKTRONISCHE AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE für Bauleistungen

„Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“

Ort, Bauvorhaben, Bauteil, Maßnahme:

**SONNENKRAFTWERK NÖ -
Errichtung von Photovoltaikanlagen auf NÖ Landesgebäuden**

72041 LSS Wr. Neustadt - Waldschule

Angebotsgegenstand (Gewerk):

LOS A47 Elektroarbeiten

Auftraggeber: Land Niederösterreich p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	vergebende Stelle: Land Niederösterreich vertreten durch Projektmanagement FCP in Kooperation mit HLZT
---	--

<u>Auftragsart:</u>	Bauftrag
<u>Vergabeverfahren:</u>	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß BVergG 2018
<u>Schwellenbereich:</u>	Unterschwellenbereich
<u>Zuschlagsprinzip:</u>	(Pkt. 1.8) techn. & wirtsch. günst. Angebot
<u>Preisart:</u>	(Pkt. 2.1.6) veränderliche Preise
<u>Versicherungslösung für Bauschäden:</u>	
	(Pkt. 2.1.7) nicht vereinbart
<u>Erfüllungsgarantie:</u>	(Pkt. 2.1.9) nicht vereinbart
<u>Pönale:</u>	(Pkt. 2.1.18) vereinbart
<u>Schiedsgericht:</u>	(Pkt. 2.1.30) nicht vereinbart
<u>K2-, K3-, K4-, K7-Blätter:</u>	(Pkt. 2.2.4) W-Positionen

AUSSCHREIBUNGSBESTANDTEILE:

Die Ausschreibung besteht aus folgenden Teilen:

- Elektronische Ausschreibungsunterlage
- Leistungsverzeichnis
- Beilagen
- Formblätter

Sämtliche Teile der Ausschreibung sind integrierender Bestandteil des Angebotes.

Der Auftraggeber behält sich vor, Angebote nachzuverhandeln.

AUSKÜNFTE über die Ausschreibung:

Auskünfte	Projektmanagement FCP in Kooperation mit HLZT	Frau Kerstin Kienbeck E-Mail: 454@hanslechner.at Fax: 01 / 52150 - 9000 Tel: 01 / 52150 - 1042
-----------	---	---

Am Deckblatt ist eine Frist für den Eingang von Anfragen zur Ausschreibung vorgegeben. Die auftraggebende Stelle ist nicht verpflichtet, nach Ablauf der Frist einlangende Anfragen zu beantworten.

Was ist abzugeben? - Das Angebot:

Alle Angebotsbestandteile sind ausschließlich in elektronischer Form am VEMAP-Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter <http://noe.vemap.com> zu bearbeiten bzw. einzureichen. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung mittels E-Mail.

Am VEMAP-Portal sind folgende **Formblätter** zu bearbeiten:

	(Formblatt 1):	<u>Nachweis der Vertretungsbefugnis</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 2):	<u>Erklärung einer Bietergemeinschaft</u>
	(Formblatt 3):	<u>Eigenerklärung bzw. EEE</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 4):	<u>Liste allfälliger Subunternehmer</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 5):	<u>Erklärung über Umsatzerlöse</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 6):	<u>Unternehmensreferenzen</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 7):	<u>Angaben zum Schlüsselpersonal</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.3):	<u>Beschäftigungsdauer im Betrieb</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.4):	<u>Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.5):	<u>Transportkilometer für Beton</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.6):	<u>Angaben zur Lehrlingsausbildung im Unternehmen</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 8.7):	<u>Angaben zur Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer im Unternehmen</u>
	(Formblatt 10):	<u>Ansprechpartner</u>
gegebenenfalls	(Formblatt 11):	<u>Erfüllungsgarantie</u>
	(Formblatt 13):	<u>Zustimmung zur Verwendung personenbezogener Daten</u>

Neben den im Zuge der Angebotserstellung auf dem VEMAP-Portal <http://noe.vemap.com> auszufüllenden Unterlagen (siehe obige Formblätter) sind gegebenenfalls nachstehende weitere Unterlagen (Beilagen) vom VEMAP-Portal herunterzuladen, auszudrucken, auszufüllen, einzuscannen und einzureichen.

Hierbei handelt es sich um folgende **Beilagen**:

gegebenenfalls (Beilage A):	<u>Unterschriftenblatt</u> im Falle einer <u>Bieter- / Arbeitsgemeinschaft</u>
gegebenenfalls (Beilage B):	<u>Subunternehmererklärung</u> (ist im Rahmen der Verhandlungen vorzulegen)
gegebenenfalls (Beilage C):	<u>Erfüllungsgarantie</u>
gegebenenfalls (Beilage D):	<u>Haftungsrücklassgarantie</u>
gegebenenfalls:	<u>Begleitschreiben zum Angebot</u>
gegebenenfalls:	<u>weitere Angebotsbestandteile</u>

Angebote müssen rechtzeitig online auf dem Beschafferportal des Auftraggebers (AG) unter <http://noe.vemap.com> abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Einlangens des Angebotes trägt der Bieter. Daher wird empfohlen, das Einlangen des Angebotes am Beschafferportal zu prüfen.

Allfällige Fragenbeantwortungen und Berichtigungen werden von der auftraggebenden Stelle unter <http://noe.vemap.com> zum Herunterladen zur Verfügung gestellt. Berichtigungen werden zusätzlich unter www.noe.gv.at/noe/Ausschreibungen-Liegenschaften/Bekanntmachungen.html bereit gestellt. Der Bieter ist verpflichtet, diese allfälligen Fragenbeantwortungen und Berichtigungen zu berücksichtigen und seinem Angebot zugrunde zu legen.

1. AUSSCHREIBUNGSBESTIMMUNGEN

Das Vergabeverfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018 idgF) und der dazu ergangenen Verordnungen, sowie des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes. Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 idF 01.05.2023, soweit im Punkt 2 (AVB bzw BVB) keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

1.1 BVerG 2018

Der Bieter bzw die Bietergemeinschaft (im Folgenden der Bieter genannt) hat sein Angebot gemäß den Bestimmungen des BVerG 2018 und der dazu ergangenen Verordnungen zu erstellen. Er bietet die Erbringung der insbesondere in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibung an.

1.2 Angebotsvoraussetzungen

Der Bieter bestätigt, dass alle Voraussetzungen für die Übernahme von Vertragspflichten gemäß ÖNORM B 2110 erfüllt sind und dass er alle für die Erbringung der Leistungen notwendigen Berechtigungen besitzt.

Er bestätigt, dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig sein kann.

Er ist bereit, die angebotenen Leistungen zu erbringen und bleibt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Im Falle der Auftragserteilung wird die Ausführung der übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchgeführt. Mit der Ausführung der Leistungen darf frühestens nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden (Zuschlagserteilung).

Der Bieter erklärt, dass seinem Angebot nur eigene Preisermittlungen zugrunde liegen und dass keine für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden vorliegen, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt. Dem Bieter ist bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände der AG den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und/oder eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme abziehen oder in Rechnung stellen kann, und der AN für den Schaden – im Falle einer Vertragsstrafe für den darüber hinausgehenden Schaden – aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

Darüber hinaus bestätigt der Bieter, dass alle angegebenen personenbezogenen Daten, zB von Mitarbeitern des AG verwendet werden dürfen. Er bestätigt, dass die vorliegenden AVB seinem Angebot zu Grunde liegen und eigene Geschäftsbedingungen keine Gültigkeit haben.

1.3 Arbeits- bzw. Bietergemeinschaft

Im Fall des Auftrages wird eine Bietergemeinschaft die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen. Sämtliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft werden gesamtschuldnerisch für die Durchführung des gesamten Auftrages haften.

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Bieter, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und/oder als Subunternehmer – die Anhaltspunkte dafür enthält, dass dadurch der faire und laute Wettbewerb ausgeschlossen sein könnte, haben die betroffenen Unternehmen auf gesonderte Aufforderung durch den AG nachzuweisen, dass dies nicht der Fall ist. Insbesondere haben sie nachzuweisen, dass der Inhalt der abgegebenen Angebote durch diese Mehrfachbeteiligung nicht beeinflusst wird bzw die Angebote völlig unabhängig voneinander kalkuliert und erstellt wurden. Eine Änderung in der Zusammensetzung einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft während des Vergabeverfahrens ist nicht zulässig.

1.4 Subunternehmer

Der Bieter ist grundsätzlich berechtigt, Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben.

Der Bieter hat in seinem Angebot **alle Teile** des Auftrages, die der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben. Er hat sämtliche Subunternehmer im betreffenden VEMAP-Formblatt 4 am VEMAP-Portal anzugeben (Transparenzpflicht für alle Subunternehmer). Die Verfügbarkeits-erklärung(en) ist(sind) pro Subunternehmer gemäß Beilage B einzuholen und auf Aufforderung des AG über das VEMAP-Portal gesondert beizubringen.

Während des Vergabeverfahrens und nach Zuschlagserteilung hat der Bieter / AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers bzw ein nicht genehmigtes Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers (jeweils im obigen Sinn) stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar.

1.5 Eignungskriterien

Der AG behält sich vor, zur Auftragsvergabe nur natürliche und juristische Personen zuzulassen, welche über die geforderte Eignung verfügen und keinen Ausschlussgrund erfüllen. Der Bieter muss das Nichtvorliegen der in § 78 BVergG 2018 angeführten Ausschlussgründe auf gesonderte Aufforderung durch den AG unverzüglich nachweisen können.

Die nachstehend geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktuelle Eintragung in eine für den AG kostenlos zugängliche Datenbank iSd § 80 Abs 5 BVergG 2018 (zB Auftragnehmerkataster Österreich [ANKÖ]) erbracht werden. Darin nicht enthaltene Angaben sind gesondert beizubringen.

Sofern die auf einer kostenlos zugänglichen Datenbank verfügbaren Nachweise personenbezogene Daten enthalten, können diese zum Nachweis der Eignung nur dann herangezogen werden, wenn der Bieter im VEMAP-Formblatt 13 seine Zustimmung erteilt. Wird keine Zustimmung erteilt, sind diese Nachweise auf Aufforderung des AG über das VEMAP-Portal gesondert beizubringen.

1.5.1 Berufliche Befugnis

- ☒ - aktuelle Bestätigung über die aufrechte Gewerbeberechtigung bzw Befugnis
- ☒ - letztgültiger Auszug aus dem Firmenbuch

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter durch Vorlage einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

1.5.1.1 Berufliche Zuverlässigkeit

Der Bieter erklärt mit der Unterschrift zu seinem Angebot ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden oder abgeschlossenen Insolvenzverfahrens sowie seine straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit, jeweils spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung. Weiters erklärt er, dass er im Auftragsfall alle in Österreich geltenden arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird.

Ausländerbeschäftigung, Verwaltungsstrafevidenz

Der Bieter und dessen Subunternehmer verpflichten sich, den Auftrag ohne unerlaubt Beschäftigte gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl Nr 218/1975 idgF (AuslBG) durchzuführen. Im Falle von Verletzungen dieser Bestimmungen ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. § 83 BVergG 2018 bleibt davon unberührt.

Der Bieter ermächtigt den AG, Auskünfte bei der nach § 28b AuslBG bzw nach § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idgF (LSD-BG) eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenzen einzuholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesem eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.

1.5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

- ☒ - Durchschnittlicher Jahresumsatz der letzten 3 Geschäftsjahre:
Mindestens **EUR 300.000 exkl. USt.**
- ☒ - Versicherungsbestätigung über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung im Auftragsfall in Höhe von:
Mindestens **EUR 50.000 exkl. USt.**
- ☐ - Bonitätsauskunft eines anerkannten Kreditinstitutes,
worin dieses bestätigt, dass keine Gründe vorliegen bzw ihm keine Gründe bekannt sind, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Bieter aus Bonitätsgründen abzuraten wäre (ohne Obligo der Bank).
- ☒ - Bonitäts- und Risikobewertung des Kreditschutzverband von 1870 (KSV)
gleich oder kleiner dem Wert von maximal **399 Punkten** (Gesamtbewertung) oder eine damit vergleichbare Bonitäts- oder Risikobewertung einer anderen renommierten Ratingagentur.

1.5.3 Technische Leistungsfähigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bieter die technische Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer Erklärung belegen kann, dass er die verlangten Eignungskriterien spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung erfüllt und die festgelegten **Nachweise auf Aufforderung unverzüglich beibringen kann** (Eigenerklärung – VEMAP-Formblatt 3). Nach Aufforderung durch den AG sind die angeführten Nachweise unverzüglich binnen angemessener Frist vorzulegen bzw vorgelegte Bescheinigungen binnen angemessener Frist zu vervollständigen oder zu erläutern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine namhaft gemachte Referenz im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann gewertet wird, wenn der Bieter (bzw das betreffende Mitglied der Bietergemeinschaft) selbst Auftragnehmer oder Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall (dh Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft) wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bieters (bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft) an dem von der Arbeitsgemeinschaft (bzw einem vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) durchgeführten Referenzauftrag **zumindest 50% des Auftragswerts des Referenzprojektes** betragen hat und die Leistungen im jeweiligen Fachbereich von diesem selbst durchgeführt wurden (oder an Stelle der Eigenleistung bei der unmittelbaren Leistungserbringung durch andere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft diese wesentlich unterstützt bzw überwacht hat). Referenzen, welche im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (bzw einem vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) erbracht wurden, werden hinsichtlich ihrer Größenordnung nur in der Höhe des tatsächlich erbrachten Anteils in der Arbeitsgemeinschaft (bzw im vergleichbaren Unternehmenszusammenschluss) dem betreffenden Bieter zugerechnet.

1.5.3.1 Technische Leistungsfähigkeit - Unternehmensreferenzen

☒ Referenzliste für Unternehmensreferenzen

der in den letzten 5 Jahren bzw - da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist - in den letzten **10 Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren).

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das VEMAP-Formblatt 6 zu verwenden.

3 Referenzprojekte, welche jeweils mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR 50.000 exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- Das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein, dh es muss zu mindestens 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet sein.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1.5.3.2 Technische Leistungsfähigkeit - Schlüsselpersonal

☒ Projektleiter

Der Bieter hat den für die Leistungserbringung vorgesehenen Projektleiter als Schlüsselperson im VEMAP-Formblatt 7 namentlich zu nennen.

Die namhaft gemachte Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw mit Zustimmung des AG abgezogen bzw ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel der Schlüsselperson während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Eine Mehrfachnennung (also die Nennung mehrerer Personen) ist nicht zulässig.

☒ Referenzliste für Schlüsselperson

Für die Bescheinigung von Referenzen ist das VEMAP-Formblatt 7 zu verwenden.

Für den namhaft gemachten Projektleiter als Schlüsselperson ist eine Referenzliste der in den letzten 5 Jahren bzw - da es im gegenständlichen Projekt zur Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs erforderlich ist - in den letzten **10 Jahren** erbrachten Bauleistungen

(gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren) vorzulegen.

3 Referenzprojekte, welche jeweils mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR 50.000 exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- Das Referenzprojekt muss bereits (weitgehend) abgeschlossen sein, dh es muss zu mindestens 50% der zu erbringenden Leistungen bereits abgerechnet sein.
- Weiters sind folgende Angaben zu tätigen: Leistungszeitraum, Auftragswert der Leistung, Name des Leistungsempfängers, Auskunftsperson, Sitz des Leistungsempfängers, sowie Angabe über die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

1.6 Teilangebote

Teilangebote sind nicht zugelassen.

1.7 Alternativ- und Abänderungsangebote

Alternativ- und Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

1.8 Kriterien zur Bewertung der Angebote

1.8.1 Bewertungsprinzip „niedrigster Preis“

- ☐ Die Bewertung bzw. Reihung der Angebote erfolgt ausschließlich nach dem Preis.

1.8.2 Bewertungsprinzip „technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot“

- ☒ Neben dem Preis gelten auch die am Deckblatt am VEMAP-Portal angeführten qualitativen Kriterien zur Bewertung der Angebote.
Für die gegenständliche Ausschreibung wurden vom AG aus den folgenden 5 standardisierten qualitativen Kriterien, die Kriterien zur Bewertung der Angebote ausgewählt:

Kriterien zur Bewertung der Angebote	maximale ungewichtete Punkte	Gewichtung [%]
PREIS	100	siehe Deckblatt
QUALITÄTSKRITERIEN (Auswahl siehe Deckblatt am VEMAP-Portal)		
Lehrlingsausbildung im Unternehmen	100	siehe Deckblatt
Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer im Unternehmen	100	siehe Deckblatt
Beschäftigungsdauer im Unternehmen	100	siehe Deckblatt
Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals	100	siehe Deckblatt
Transportkilometer für Beton	100	siehe Deckblatt
MAXIMALSUMME der <u>gewichteten</u> Punkte	100	

Erstgereihter Bieter des Vergabeverfahrens ist jener Bieter, dessen Angebot – nach Behebung allfälliger Mängel – die höchste Punkteanzahl (Summe der gewichteten Punkte aller Kriterien zur Bewertung der Angebote) aufweist.

Preis

Es werden maximal 100 ungewichtete Preis-Punkte vergeben. Das billigste Angebot erhält 100 Punkte, jedes andere Angebot wird prozentuell gemäß nachstehender Formel bewertet:

$$\text{ungewichtete Preis-Punkte} = \frac{\text{billigster Angebotspreis}}{\text{Angebotspreis}} \times 100$$

Anschließend werden die erlangten ungewichteten Preis-Punkte gemäß den Angaben am Deckblatt des VEMAP-Portals gewichtet.

☐ **Lehrlingsausbildung im Unternehmen**

Der AG schätzt den Einsatz von Lehrlingen und ist davon überzeugt, dass sich die Ausbildung von Lehrlingen positiv auf die Ausführung des Projekts auswirken wird und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. Deshalb ist es dem AG ein Anliegen, die Beschäftigung von Lehrlingen in den Unternehmen zu fördern. Neben dem Preis gilt daher auch die Lehrlingsausbildung im Unternehmen als weiteres Kriterium zur Bewertung der Angebote.

Umschreibung des Begriffs „Lehrling“

Lehrlinge werden im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes BGBl Nr 142/1969 idgF verstanden. Es handelt sich um Personen, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Diesen werden Personen, die sich in einem EWR-Mitgliedsland in einem vergleichbaren Ausbildungsverhältnis befinden gleichgehalten.

Nachweis

Die Lehrlinge müssen vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe bis zum Ende der Auftrags-erfüllung durchgängig in der angegebenen Anzahl im Unternehmen des AN bzw des Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sein. Die angebotenen Lehrlinge dürfen während der Projektlaufzeit nicht gekündigt werden.

Der Bieter hat die Anzahl der Lehrlinge sowie die Anzahl der gesamten, im Unternehmen des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft beschäftigten Mitarbeiter (inklusive der Lehrlinge) im VEMAP-Formblatt 8.6 anzuführen und durch Vorlage eines letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt im Rahmen der Verhandlungen, sowie mit der Schlussrechnung und auf Aufforderung des AG jederzeit nachzuweisen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Lehrlingszahl nicht durchgängig eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN im Rahmen der Schlussrechnung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe jenes Prozentsatzes der Auftragssumme geltend machen, der sich aus der Differenz zwischen der angebotenen und der tatsächlich nachgewiesenen Lehrlingszahl errechnet, sofern kein berechtigter Grund (zB Kündigung durch den Lehrling oder Ende der Lehrzeit) für die zu geringe Lehrlingszahl erbracht werden kann. Die Pönale wird gemäß der am Deckblatt der Ausschreibung für dieses Kriterium angeführten Gewichtung gewichtet. Sie ist gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung für dieses Kriterium angeführten Gewichtung in Prozent der Auftrags-summe.

Bewertung des Kriteriums „Lehrlingsausbildung im Unternehmen“

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der im Unternehmen des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft beschäftigten Lehrlinge maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

$x = \frac{\text{Anzahl Lehrlinge}}{\text{Anzahl Mitarbeiter gesamt, inkl. Lehrlinge}}$

Für x-Werte, die zwischen 0 und 0,1 liegen, werden die jeweiligen ungewichteten Punkte im gleichen Verhältnis zwischen 0 und 100 Punkten vergeben (lineare Interpolation).

zB: x = 0,04 40 ungewichtete Punkte

x-Wert	ungewichtete Punkte
0	0
≥ 0,1	100

Anschließend werden die erlangten ungewichteten Punkte für „Lehrlingsausbildung im Unternehmen“ gemäß den Angaben am Deckblatt des VEMAP-Portals gewichtet. Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Kriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.6 auszufüllen.

☒ **Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer im Unternehmen**

Der AG schätzt die Erfahrung älterer ArbeitnehmerInnen und ist davon überzeugt, dass sich die Beschäftigung von Arbeitnehmer mit über 55 Jahren positiv auf die Ausführung des Projekts auswirken wird. Neben dem Preis gilt daher auch die Anzahl der über 55-jährigen Arbeitnehmer im Unternehmen als weiteres Kriterium zur Bewertung der Angebote.

Umschreibung des Begriffs „ältere Arbeitnehmer“

Als ältere Arbeitnehmer gelten alle Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung das 55. Lebensjahr erreicht haben.

Nachweis

Die älteren Arbeitnehmer müssen vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe bis zum Ende der Auftragserfüllung durchgängig in der angegebenen Anzahl im Unternehmen des AN bzw des Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sein. Die angebotenen älteren Arbeitnehmer dürfen während der Projektlaufzeit nicht gekündigt werden.

Der Bieter hat die Anzahl der Arbeitnehmer, welche älter als 55 Jahre sind, sowie die Anzahl der gesamten, im Unternehmen des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft beschäftigten Mitarbeiter (inklusive der über 55-jährigen Arbeitnehmer) im VEMAP-Formblatt 8.7 anzuführen und durch Vorlage eines letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen Sozialversicherungsanstalt im Rahmen der Verhandlungen, sowie mit der Schlussrechnung und auf Aufforderung des AG jederzeit nachzuweisen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Anzahl an älteren Arbeitnehmern nicht eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN während der Leistungserbringung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe jenes Prozentsatzes der Auftragssumme geltend machen, der sich aus der Differenz zwischen der angebotenen und der tatsächlich nachgewiesenen Anzahl an älteren Arbeitnehmern errechnet, sofern kein berechtigter Grund (zB Kündigung durch den älteren Arbeitnehmer oder Pensionierung) für die zu geringe Zahl an älteren Arbeitnehmern erbracht werden kann. Die Pönale wird gemäß der am Deckblatt der Ausschreibung für dieses Kriterium angeführten Gewichtung gewichtet. Sie ist gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung für dieses Kriterium angeführten Gewichtung in Prozent der Auftragssumme.

Bewertung des Kriteriums „Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer“

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der im Unternehmen des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft beschäftigten älteren Arbeitnehmer maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

$$x = \frac{\text{Anzahl Arbeitnehmer (AN) über 55 Jahre}}{\text{Anzahl AN gesamt, inkl. AN über 55 Jahre}}$$

Für x-Werte, die zwischen 0 und 0,1 liegen, werden die jeweiligen ungewichteten Punkte im gleichen Verhältnis zwischen 0 und 100 Punkten vergeben (lineare Interpolation).

zB: x = 0,04 40 ungewichtete Punkte

x-Wert	ungewichtete Punkte
0	0
≥ 0,1	100

Anschließend werden die erlangten ungewichteten Punkte für „Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer“ gemäß den Angaben am Deckblatt des VEMAP-Portals gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Kriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.7 auszufüllen.

☐ **Beschäftigungsdauer im Unternehmen**

Der AG erkennt den Wert und Nutzen für das Unternehmen und das konkrete Bauvorhaben von Arbeitnehmern, die zumindest 5 Jahre lang im Unternehmen beschäftigt sind. Von diesen Arbeitnehmern erwartet sich der AG, dass sie besonders effizient arbeiten, da sie betriebsinterne Abläufe genau kennen und die Leistungen in eingespielten Strukturen erbringen. Solche Arbeitnehmer zeichnen sich weiters sowohl gegenüber dem Unternehmen als auch dem konkreten Bauvorhaben durch ein besonderes Verantwortungsbewusstsein und durch Loyalität aus. Neben dem Preis gilt daher auch die Beschäftigungsdauer im Unternehmen als weiteres Kriterium zur Bewertung der Angebote, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „Beschäftigungsdauer im Unternehmen“

Als Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen gelten alle Arbeitnehmer (Angestellte oder Arbeiter) des Bieters bzw des Mitglieds der Bietergemeinschaft, welche mit dem Datum der Angebotsöffnung in einem Durchrechnungszeitraum der letzten 10 Jahre, mindestens 5 Jahre lang als Arbeitnehmer zumindest im Ausmaß der halben kollektivvertraglichen Vollarbeitszeit beschäftigt sind.

Nachweis

Die Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen müssen in der angegebenen Anzahl für die Leistungserbringung tatsächlich im folgenden Ausmaß herangezogen werden:

Die Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen werden nur dann gewertet, wenn die konkret zum Einsatz gelangende Person zumindest 10 Wochenstunden für das Projekt, bezogen auf einen Durchrechnungszeitraum von zumindest einem Viertel (1/4) der gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen Ausführungsdauer des jeweils ausschreibungsgegenständlichen Gewerks, tatsächlich vor Ort eingesetzt wird.

Der Bieter bzw das Mitglied der Bietergemeinschaft hat die Anmeldung der im Formblatt für das gegenständliche Projekt namentlich angeführten Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen durch einen letztgültigen Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt mit dem Angebot nachzuweisen. Der AG wird die Heranziehung der Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen für die Leistungserbringung überprüfen. Der AN hat zur besseren Überprüfbarkeit die jeweiligen Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen spätestens am Tag vor deren Einsatz per E-Mail der Örtlichen Bauaufsicht gesondert anzukündigen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Anzahl (PÖNALE)

Wird die angebotene Anzahl an Mitarbeitern mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen nicht eingehalten oder erfolgt die Nachweisführung durch den AN während der Leistungserbringung nicht vertragskonform, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß - gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung angeführten Gewichtung dieses Kriteriums zur Bewertung der Angebote in Prozent der Auftragssumme - geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand) für die Abwesenheit erbracht werden kann.

Bewertung des Kriteriums „Beschäftigungsdauer im Unternehmen“

Es können für dieses Kriterium zur Bewertung der Angebote **maximal 8 Mitarbeiter** namhaft gemacht werden, wobei auch Personen, die eventuell schon beim Kriterium „Beschäftigung über 55-jähriger Arbeitnehmer“ genannt wurden, nochmals angegeben werden können.

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter mit einer längeren Beschäftigungsdauer im Unternehmen maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Beschäftigungsdauer des Mitarbeiters im Unternehmen	ungewichtete Punkte je Mitarbeiter
< 5 Jahre	0
≥ 5 Jahre (Durchrechnungszeitraum 10 Jahre)	6,25
≥ 10 Jahre (Durchrechnungszeitraum 15 Jahre)	12,50

Anschließend werden die erlangten ungewichteten Punkte für „Beschäftigungsdauer im Unternehmen“ gemäß den Angaben am Deckblatt des VEMAP-Portals gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Kriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.3 auszufüllen.

☐ **Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals**

(HINWEIS für den Ausschreiber: Dieses Kriterium zur Bewertung der Angebote ist nur zulässig, wenn das „Schlüsselpersonal“ im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit (Eignung) gemäß Pkt. 1.5.4.2 nicht bewertet wird.)

Der AG schätzt die persönliche Erfahrung des Schlüsselpersonals aufgrund abgeschlossener Referenzprojekte und ist davon überzeugt, dass diese Erfahrungswerte einen positiven Einfluss auf die Ausführung des Projekts haben. Neben dem Preis gilt daher auch die fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals als weiteres Kriterium zur Bewertung der Angebote, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Nennung des Schlüsselpersonals

Der Bieter hat das folgende für die Leistungserbringung vorgesehene Schlüsselpersonal namentlich zu nennen:

- **Bauleiter oder Techniker**
- **Polier oder Obermonteur**

Jede namhaft gemachte Schlüsselperson kann während des Vergabeverfahrens und danach während der Leistungserbringung nur auf Forderung bzw mit Zustimmung des AG abgezogen bzw ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel der Schlüsselperson während des Vergabeverfahrens hat den Ausschluss des Bieters zur Folge und ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund in der Phase der Vertragsabwicklung.

Sofern der Abzug bzw der Austausch einer Schlüsselperson nicht der „Sphäre“ des AN zuzurechnen ist (zB längerer Krankenstand, Bildungskarenz, Kündigung durch die Schlüsselperson) darf der AG die Zustimmung zum Austausch einer gleichwertigen Schlüsselperson nicht verweigern.

Referenzprojekte des Schlüsselpersonals

Für die namhaft gemachte Schlüsselperson ist eine Referenzliste der in den letzten **10 Jahren** erbrachten Bauleistungen (gerechnet ab der Übergabe / Übernahme der Leistung bis zum Abgabetermin für das Angebot im vorliegenden Vergabeverfahren) vorzulegen:

Maximal 4 Referenzprojekte, welche mindestens folgende Merkmale erfüllen müssen:

- Auftragswert von **zumindest EUR** **exkl. USt.**
- Das Referenzprojekt muss mit dem gegenständlichen Gewerk hinsichtlich technischer Schwierigkeit und Umstände der Leistungserbringung vergleichbar sein.
- eventuell weitere, vom AG vorgegebene Merkmale des Projekts
- Die Schlüsselperson muss beim Referenzprojekt einen Anteil der Auftragssumme von mindestens 75% der konkreten angebotenen Leistung sowie mindestens 75% der Subgewerke (zB Heizung, Lüftung, Sanitär) bearbeitet haben.
- Das Referenzprojekt muss bereits abgeschlossen sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Bauwerk bereits übergeben bzw vom AG übernommen wurde.
- Das jeweilige Schlüsselpersonal muss das angeführte Referenzprojekt über 75% des gesamten Leistungszeitraums durchgängig betreut haben.
- Wird das gleiche Referenzprojekt von beiden Schlüsselpersonen geltend gemacht, dann wird es 2-fach bewertet.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung des angebotenen Schlüsselpersonals (PÖNALE)

Wird das im Angebot benannte Schlüsselpersonal nicht im für das Projekt erforderlichen Umfang eingesetzt, so wird der AG vom AN eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von der am Deckblatt der Ausschreibung für dieses Kriterium angeführten Gewichtung zur Bewertung der Angebot in Prozent der Auftragssumme pro Schlüsselperson geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB im Krankenstand, Kündigung durch die Schlüsselperson) für den Nichteinsatz erbracht werden kann.

Bewertung des Kriteriums „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals“

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Referenzprojekte des Schlüsselpersonals maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Funktion	Referenzprojekte	ungewichtete Punkte
Bauleiter / Techniker	4	50,0
Bauleiter / Techniker	3	37,5
Bauleiter / Techniker	2	25,0
Bauleiter / Techniker	1	12,5
Bauleiter / Techniker	0	0

Funktion	Referenzprojekte	ungewichtete Punkte
Polier / Obermonteur	4	50,0
Polier / Obermonteur	3	37,5
Polier / Obermonteur	2	25,0
Polier / Obermonteur	1	12,5
Polier / Obermonteur	0	0

Anschließend werden die erlangten ungewichteten Punkte für „Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals“ gemäß den Angaben am Deckblatt des VEMAP-Portals gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Kriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.4 auszufüllen.

☐ **Transportkilometer für Beton**

Der AG möchte die Umweltbelastung (zB CO₂-Emission bzw Lärm- und Abgasbelastung) sowie die Belastung des öffentlichen Straßennetzes bei der Ausführung des gegenständlichen Projekts bestmöglich reduzieren. Neben dem Preis gelten daher auch die Transportkilometer für Beton als weiteres Kriterium zur Bewertung der Angebote, welches mit der Erfüllung der angebotenen Leistung im direkten Zusammenhang steht.

Umschreibung des Begriffs „Transportkilometer für Beton“ und Angabe der Positionen

Als „Transportkilometer für Beton“ gelten jene Kilometer auf öffentlichen Straßen durch LKW-Transporte (über 3,5t), die vom Produktionsstandort (Betonwerk) bis zum gegenständlichen Leistungsort (Baustelle) zurückzulegen sind.

Die Transportkilometer sind für die Lieferung des Betons in den folgenden Positionen anzugeben:

LV-Position
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen
vom AG auszufüllen

Sofern das Material der LV-Positionen aus unterschiedlichen Produktionsstätten (Betonwerken) bezogen wird, ist für die Berechnung der Transportkilometer die Produktionsstätte mit der weitesten Entfernung zur Einbaustelle (Baustelle) heranzuziehen.

Nachweis

Zur Überprüfung der vom Bieter gemachten Angaben hat der Bieter – auf Aufforderung des AG – nachzuweisen, dass er über ein entsprechendes Betonwerk innerhalb der angegebenen Transportweite verfügt. Dieser Nachweis kann geführt werden:

- über die Vorlage von Verträgen, Rechnungen oder sonstigen geeigneten Dokumenten, aus denen sich das Eigentum oder die Verfügungsberechtigung über das jeweilige Betonwerk ergibt oder
- durch die verbindliche Bestätigung eines Dritten, der Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des jeweiligen Betonwerks ist, dass er dem Bieter im Auftragsfall über diesen Produktionsstandort mit dem entsprechenden Beton beliefern wird.

Berechnung der Kilometer

Die Berechnung der Kilometerentfernung erfolgt mit <https://www.google.at/maps> unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien:

- Zieladresse: Koordinaten der Baustelle: Angabe der Koordinaten der Baustelle durch AG.
- Abfahrtsadresse: Anschrift des gewählten Produktionsstandortes (dazu ist erforderlichenfalls die Ausgangsposition per linker Maustaste genau auf den Standort der Anlage zu positionieren).
- Routenoptionen: „Fahren vermeiden“.
- Fahrzeug: „mit dem Auto“.

Prinzipiell ist für die Berechnung der Kilometerentfernung nur das Landesstraßennetz bzw das Autobahn- und Schnellstraßennetz zugelassen. Gemeindestraßen und Wirtschaftswege bzw Forststraßen sind nur insofern zugelassen, als sie für die Erreichbarkeit der Baustelle unbedingt erforderlich sind.

Bei der Festlegung der Route ist auf mögliche LKW-Fahrverbote bzw andere Beschränkungen für LKWs (zB Tonnenbeschränkung) Rücksicht zu nehmen.

Die Kilometerentfernung ist vom Bieter abgerundet auf ganze Kilometer anzugeben. Erfolgt vom Bieter entgegen dieser Rundungsregel die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung, so erhält der Bieter in diesem Kriterium zur Bewertung der Angebote keine Punkte. Die Angabe einer kürzeren Kilometerentfernung führt nicht zum Ausschluss des Bieters gemäß § 78 Abs 1 Z 11 lit c BVergG 2018. Erfolgt vom Bieter die Angabe einer längeren Kilometerentfernung, so wird diese Angabe zur Bestbieterermittlung herangezogen.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung der angebotenen Transportkilometer (PÖNALE)

Werden die im Angebot angegebenen Transportkilometer während der Projektdauer überschritten, so wird der AG vom AN eine Vertragsstrafe (PÖNALE) in Höhe von 2% der Auftragssumme pro Verstoß (Überschreitung), gedeckelt mit der am Deckblatt der Ausschreibung für dieses Kriterium angeführten Gewichtung zur Bewertung der Angebote in Prozent der Auftragssumme geltend machen, sofern kein berechtigter Grund (zB Schließung der Anlage) erbracht werden kann. Bei nichtvertragskonformer Nachweisführung durch den AN wird die volle gedeckelte Pönale sofort fällig.

Bewertung des Kriteriums „Transportkilometer für Beton“

Es werden in Abhängigkeit von der Anzahl der Transportkilometer maximal 100 ungewichtete Punkte wie folgt vergeben:

Transportkilometer	ungewichtete Punkte
0 – 30 Kilometer	100
31 – 40 Kilometer	80
41 – 50 Kilometer	60
51 – 60 Kilometer	40
61 – 70 Kilometer	20
> 70 Kilometer	0

Anschließend werden die erlangten ungewichteten Punkte für „Transportkilometer für Beton“ gemäß den Angaben am Deckblatt des VEMAP-Portals gewichtet.

Sofern für die vorliegende Ausschreibung dieses Kriterium zur Anwendung kommt, ist das VEMAP-Formblatt 8.5 auszufüllen.

1.8.3 Bewertungsprinzip „**technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot - gemäß LEISTUNGSVERZEICHNIS**“

- ☐ Die Kriterien zur Bewertung der Angebote sind abschließend dem Leistungsverzeichnis ab Seite zu entnehmen.

1.9 Verfahrensablauf

Der AG erwartet sich auf Basis der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen verbindliche Angebote.

Der AG führt das Vergabeverfahren als einstufiges Verfahren durch. Im Rahmen der Angebotsprüfung werden die Angaben und Nachweise der Bieter in deren fristgerecht eingelangten Angeboten auf das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und die Erfüllung der Eignungskriterien geprüft. Der AG behält sich vor, von allen Bietern, jedenfalls aber vom bestgereihten, die Vorlage der Eignungsnachweise vor Zuschlagserteilung zu verlangen und die Möglichkeit zur Behebung aller Angebotsmängel (zB Korrektur von Preisen) einzuräumen.

Dem Bieter, dessen Angebot nach der Behebung allfälliger Mängel gemäß den in Punkt 1.8 festgelegten Kriterien zur Bewertung der Angebote die höchste Punktzahl erreicht, wird der Zuschlag erteilt und allen nicht ausgeschiedenen Bietern bekannt gegeben.

Alternativ zu dieser Vorgehensweise behält sich der AG vor, nach der Prüfung der Angebote mit dem erstgereihten Bieter über den gesamten Leistungsinhalt zu verhandeln. Sollte es durch die Verhandlungen oder die Mängelbehebung zu einem Bietersturz kommen, werden die Verhandlungen abgebrochen und Verhandlungen mit dem „neuen“ erstgereihten Bieter aufgenommen. Sollten die Verhandlungen mit dem erstgereihten Bieter nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, behält sich der AG vor, entweder Verhandlungen mit den anderen Bietern (Bieter mit dem zweitgereihten Angebot, Bieter mit dem drittgereihten Angebot usw) zu führen oder nochmals mit allen nicht ausgeschiedenen Bietern gleichzeitig zu verhandeln. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen wird der AG den Zuschlag erteilen und allen nicht ausgeschiedenen Bietern bekannt geben.

1.10 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt nicht öffentlich. Den Bietern wird kein Protokoll über die Öffnung übermittelt.

1.11 Ausscheiden von Angeboten

Der AG kann Angebote, die einen Ausscheidensgrund (§ 141 Abs 1 BVergG 2018) oder einen Ausschlussgrund (§ 78 BVergG 2018) verwirklichen, vom weiteren Vergabeverfahren ausscheiden bzw ausschließen, wenn der Angebotsmangel vom Bieter nicht im Rahmen einer Mängelbehebung behoben werden kann (wobei alle Angebotsmängel als behebbar gelten) oder – im Fall einer schriftlichen Aufklärung – der Bieter es unterlassen hat, innerhalb der ihm gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder dessen Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt.

1.12 Vergabekontrollbehörde

Für den Rechtsschutz kommen die Vorschriften des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Als Vergabekontrollbehörde für dieses Vergabeverfahren ist das Landesverwaltungsgericht NÖ zuständig.

2.1 ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (AVB)

2.1.1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

- 1.) die schriftliche Vereinbarung (zB Angebotsannahme, Zuschlagsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief) durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
- 2.) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) – Punkt 2.1;
- 3.) die Besonderen Vertragsbestimmungen (BVB) – Punkt 2.2;
- 4.) allfällige Gewerkespezifischen Besonderheiten – Punkt 3.3;
- 5.) die ÖNORM B 2110 idF vom 01.05.2023, die ÖNORM B 2111 idF vom 01.05.2007 und die ÖNORM A 2063 idF vom 15.03.2021;
- 6.) die Projektbeschreibung – siehe Punkt 3;
- 7.) Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis. Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:
 - a) Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
 - b) Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
 - c) Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
 - d) Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
 - e) Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung;
- 8.) Pläne, Zeichnungen, sonstige Beilagen in folgender Reihenfolge:
 - a) Baubewilligungen und sonstige Bewilligungen
 - b) Zeichnungen und Pläne
 - c) technische Beschreibungen, Gutachten und Berichte;
- 9.) Normen technischen Inhalts;
- 10.) die Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
- 11.) Richtlinien technischen Inhaltes und Verarbeitungsrichtlinien.

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten oder vereinbart wurden, ist bei ÖNORMEN und Richtlinien, die ohne Ausgabedatum angeführt sind jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte. Ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebots.

Sofern die Unterfertigung eines Gegenschlussbriefes vom Auftraggeber (AG) gefordert wird, erfolgen Zahlungen an den Auftragnehmer (AN) nur nach Vorliegen des unterfertigten Gegenschlussbriefes beim AG.

2.1.2 Leistungsziel

Das Leistungsziel umfasst sämtliche Leistungen, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Gesamtprojekts für den AG erforderlich sind oder diese Nutzung in technischer, wirtschaftlicher oder zeitlicher Hinsicht erleichtern oder verbessern. Umfasst sind daher nicht nur alle derzeit für das Gesamtprojekt geplanten Gewerksvergaben, sondern auch darüber hinausgehende Leistungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen), die diesem Zweck dienen oder künftig dienen werden. Die in Punkt 3.4 der Projektbeschreibung genannten Umstände sind jedenfalls vom Leistungsziel beinhaltet.

2.1.3 Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, Teile der Leistungen an jene Subunternehmer weiterzugeben, die er im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat und die vom AG genehmigt wurden bzw die vom AG im Rahmen der Vertragserfüllung auf Vorschlag des AN genehmigt wurden.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Die Zustimmung des AG ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung des AG gilt als erteilt, sofern der AG den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen aufzufordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Ein nicht genehmigter Wechsel eines Subunternehmers bzw ein nicht genehmigtes Hinzuziehen eines neuen Subunternehmers (jeweils im obigen Sinn) stellt einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

Weiters stellt ein Verstoß gegen die Verpflichtung des AN „**kritische**“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen, wobei auch die Ausführung mit überlassenen Arbeitskräften – mit Ausnahme von Arbeitskräfteüberlassungen zwischen dem Bieter bzw Mitgliedern der Bietergemeinschaft und verbundenen Unternehmen – einen solchen Verstoß darstellt, einen Grund zum sofortigen Vertragsrücktritt dar und ermächtigt den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens darüber hinaus zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Pönale in Höhe von 2% der Gesamtauftragssumme je Einzelfall.

2.1.4 Weitergabe von Informationen

Im Zuge von Erhebungen iSd § 12 LSD-BG in Bezug auf die Lohnkontrolle behält sich der AG die Weitergabe der relevanten Vertragsdaten und Vertragsunterlagen vom AN und dessen SubunternehmerInnen an die Abgabenbehörden vor.

2.1.5 Prüf- und Warnpflicht (PÖNALE)

Die Prüf- und Warnpflicht bezieht sich insbesondere auch auf Mengenabweichungen, die für den AN im Zuge der Werks- und Montageplanung oder Arbeitsvorbereitung erkennbar sind.

Wenn der AN im Zuge der Werks- und Montageplanung oder Arbeitsvorbereitung erkennbare Mengenabweichungen dem AG nicht unverzüglich schriftlich mitteilt, ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in folgender Höhe berechtigt:

- erkennbare Mengenabweichungen über 10% der ursprünglichen Auftragssumme:
Vertragsstrafe in Höhe von 5% der ursprünglichen Auftragssumme;
- erkennbare Mengenabweichungen zwischen 2% und 10% der ursprünglichen Auftragssumme:
Vertragsstrafe in Höhe von 2% der ursprünglichen Auftragssumme;
- erkennbare Mengenabweichungen unter 2% der ursprünglichen Auftragssumme:
keine Vertragsstrafe.

2.1.6 **Festpreise bzw veränderliche Preise**

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als



Festpreise



veränderliche Preise

Bei veränderlichen Preisen werden als Grundlage für die Preismrechnung die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten „Baukostenveränderungen“ vereinbart.
<https://www.bmaw.gv.at/Services/Bauservice/Baukostenver%C3%A4nderungen.html>.

Folgende Zuordnung nach Arbeitskategorien bzw Obergruppen ist zu berücksichtigen:

Arbeitskategorie	Obergruppe
Elektro - Installation - Blitzschutz - Gewerbe	gesamtes LV

Bei Mehr- und Minderkostenforderungen, soweit sie nicht auf den Preismrechnungsgrundlagen und der Preisbasis des ursprünglichen Vertrages erstellt sind, gilt als Preisbasis für die Umrechnung veränderlicher Preise das Datum des Einlangens des Hauptangebotes beim AG.

2.1.7 **Abfall- / Schuttentsorgung und Bauschäden**

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte selbst von der Baustelle zu entfernen.

Abfall und Schutt (in Kleinmengen; ausgenommen sind daher Stoffe, die in größeren Mengen anfallen, zB nach Aushub- oder Abbrucharbeiten; ebenfalls ausgenommen sind Problemstoffe) sind in die vom AG jeweils dafür aufgestellten Container zu entsorgen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz. Die Kosten für das Trennen sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN ist verpflichtet, einen Abfallnachweis gemäß Abfallnachweisverordnung zu führen. Die Abfallnachweise sind dem AG gesammelt in einem eigenen Ordner zu übergeben.

Unterlässt der AN die Abfall- bzw. Schutttrennung und -entsorgung, wobei der Urheber nicht festgestellt und haftbar gemacht werden kann (dh nicht zuordenbar), haften alle auf der Baustelle noch befindlichen AN für den tatsächlich entstandenen Aufwand anteilmäßig nach ihren Auftragssummen.

Direkt zuordenbare Bauschäden werden dem Urheber nach Vorliegen der Reparaturkosten bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht.



Im gegenständlichen Sonderfall gilt folgende Versicherungslösung:

Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dem vom AG abgeschlossenen Generalvertrag für eine Bauherrenhaftpflichtversicherung, Bauwesenversicherung und Haftpflichtversicherung für sämtliche bauausführende Unternehmen beizutreten.

Die Versicherungssummen sowie die Deckungsinhalte des Versicherungskonzeptes können bei der Wirtschaftskammer NÖ, Landesinnung Bau eingesehen werden. Durch den Beitritt zum Generalvertrag bleibt es jedem AN unbenommen, selbständig und auf eigene Kosten zusätzliche Versicherungen abzuschließen.

Die Prämienzahlung erfolgt in der Form, dass von jeder Rechnung des AN **1,0%** in Abzug gebracht wird. Durch diesen Abzug sind allfällige nicht direkt zuordenbare Bauschäden sowie der Anteil für Abfall- bzw. Schutttrennung und -entsorgung abgedeckt.

2.1.8 **Deckungsrücklass**

Der Deckungsrücklass wird iHv **5%** einbehalten. Der AN kann den einbehaltenen Deckungsrücklass nicht durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Pkt. 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen.

2.1.9 **Erfüllungsgarantie des AN sowie Sicherstellung des AG gemäß § 1170 b ABGB**

Verlangt der AN gemäß § 1170 b ABGB eine Sicherstellung und ist der AG gemäß § 1170 b Abs 3 ABGB verpflichtet, eine solche zu erbringen, kann der AG diese mittels Bank- oder Versicherungsgarantie, mit einer Laufzeit bis 6 Monate nach Übernahme oder – im Falle der Verweigerung der Übernahme durch den AG – nach dem Zeitpunkt, in dem der AN die aus seiner Sicht vorliegende Übernahmereife dem AG schriftlich mitteilt erbringen, die neben der Festlegung von St. Pölten als ausschließlich zuständigem Gerichtsort insbes. folgenden Text enthält:

„Im Auftrag des [AG] übernehmen wir hiermit Ihnen gegenüber diese Garantie im Betrag von EUR [] (in Worten: [] Euro), indem wir uns verpflichten, auf Ihre erste Aufforderung binnen 5 Tagen ohne Prüfung des Rechtsgrundes und unter Verzicht auf jedwede Einwendung, auf ein uns bekanntzugebendes Bankkonto, jeden Betrag bis zur Höhe des vorstehenden Betrages zu überweisen, sofern Ihrerseits mit dieser Aufforderung der Eintritt zumindest einer der folgenden Bedingungen nachgewiesen wird:

- dass Ihr Auftraggeber in Höhe zumindest des abgerufenen Betrages unberechtigt Zahlungen an Sie einbehalten hat, wobei dieser unberechtigte Einbehalt durch ein gemäß des abgeschlossenen Vertrages eingeholtes Schiedsgutachten bestätigt wurde; oder
- dass Ihr Auftraggeber in Höhe zumindest des abgerufenen Betrages unberechtigt Zahlungen an Sie einbehalten hat, wobei dieser unberechtigte Einbehalt durch ein rechtskräftiges Gerichts- oder Schiedsgerichtsurteil bestätigt wurde; oder
- dass über das Vermögen Ihres Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde.“

☐ **Im gegenständlichen Sonderfall ist eine Erfüllungsgarantie des AN zu erbringen:**

Der AN ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung dem AG eine Erfüllungsgarantie in Form einer abstrakten Bank- oder Versicherungsgarantie, entsprechend dem angeschlossenen Muster (Beilage C), im Ausmaß von % der Auftragssumme (= zivilrechtlicher Preis) zur Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche des AG gegenüber dem AN beizubringen. Die Garantie ist grundsätzlich mit einer Laufzeit bis 30 Tage nach dem vorgesehenen Übernahmetermin auszustatten. Die Garantie kann einvernehmlich entsprechend dem Baufortschritt reduziert werden und erlischt jedenfalls mit Übernahme der Leistung.

Das Einlangen dieser Garantie im Original beim AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit jeglicher Forderungen des AN gegen den AG bis zur Höhe der zu garantierenden Summe.

Im Falle der Verschiebung des Fertigstellungstermins ist die Erfüllungsgarantie entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Garantie berechtigt.

2.1.10 **Aufbau von Rechnungen und Abrechnung von Regieleistungen**

Sämtliche Rechnungen sind kumulierend aufzustellen. Der AG ist zur Zurückstellung von Rechnungen, die nicht kumulierend aufgestellt sind berechtigt.

Regieleistungen dürfen nur im Zuge von Abschlags- und Schlussrechnungen bzw - falls Regieleistungen nach Schlussrechnungslegung erbracht werden - nach den für Abschlagsrechnungen geltenden Regeln abgerechnet werden.

Der AN hat sämtliche Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form zu legen. Nicht elektronische Rechnungen werden ohne Weiteres vom AG zurückgewiesen. Der AG wird den AN nach Zuschlag über die dabei vom AN zu beachtenden Umstände (wie zB Zustellungsform, Format, Aufbau der Rechnungen samt Beilagen) informieren.

2.1.11 Fälligkeit von Rechnungen und Verjährung

Sämtliche Rechnungen sind auf Grund der Komplexität der Prüfung von Bauabrechnungen spätestens **50 Tage** nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Jede Rechnung ist parallel und gleichzeitig im Original beim AG und in Kopie samt gemeinsam geprüften und beiderseits unterfertigten Mengenermittlungen und Beilagen beim Prüfenden (ÖBA) einzubringen. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem jeweils späteren Einlaufdatum der Rechnung beim AG oder der ÖBA.

Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 (Annahme der Zahlung, Vorbehalt) wird wie folgt ersetzt:

Nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen – unabhängig davon, ob vor, in oder nach der Schlussrechnung ein Vorbehalt für weitere Forderungen vom AN geltend gemacht wird – verjähren binnen 3 Monaten ab Fälligkeit der Schlussrechnung.

2.1.12 Haftungsrücklass

Der Haftungsrücklass wird in der Höhe von **2%** einbehalten (entfällt bei einer Haftungsrücklasssumme der Schlussrechnung von unter EUR 1.500,-). Der AN kann den einbehaltenen Haftungsrücklass durch ein Sicherstellungsmittel gemäß Punkt 8.7.4 ÖNORM B 2110 ablösen, das im Falle unbarer Sicherstellungsmittel dem angeschlossenen Muster (Beilage D) zu entsprechen hat.

Im Falle der Verlängerung der Gewährleistungsfrist ist auch die Sicherstellung in Höhe gemäß ÖNORM B 2110 (insbesondere Punkt 8.7.3.3) entsprechend zu verlängern. Eine Verweigerung dieser Verlängerung gilt ausdrücklich als Verletzung der vertraglichen Pflichten des AN, die den AG zur Ziehung der Sicherstellung berechtigt.

2.1.13 Abrechnungsmodalitäten, USt.

Mit Ausnahme von planlich nicht ermittelbaren Mengen (zB Provisorien) ist nach Planmaß abzurechnen; ausgenommen es werden Abweichungen vom Plan vom AG schriftlich angeordnet. Der AN hat die Abrechnung in digitaler Form mit genormter Schnittstelle (zumindest Excel-Format) zur Verfügung zu stellen.

Liegen die von der ÖBA geprüften und einvernehmlich festgestellten Mengenermittlungen bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung iSd Punktes 8.3.6.1 ÖNORM B 2110 dar. Auf allen Rechnungen ist das Projekt, die betreffende Auftragsnummer sowie in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung bzw Liefertermin zu vermerken.

Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 06.01. des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen, verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 10 Tage.

Bei Lieferungen aus dem Gemeinschaftsgebiet hat der AN die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.) vom jeweiligen Sitzland dem AG bekannt zu geben. Umsatzsteuer ist in diesem Falle grundsätzlich nicht in Rechnung zu stellen. Ebenso wenig dürfen Unternehmer, die weder Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Betriebsstätte im Inland haben und deren Sitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Betriebsstätte in einem Drittland gelegen ist, Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

2.1.14 Voraussichtliche gewerkespezifische Termine

- voraussichtlicher gewerkespezifischer Leistungsbeginn:
unmittelbar nach Auftragsvergabe
- voraussichtlicher Zeitraum der gewerkespezifischen Leistungserbringung:
Fertigstellung spätestens 06 / 2026

2.1.15 Rahmentermin- und Bauzeitenplan

Der AN akzeptiert mit seiner Unterschrift zum Angebot den in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmenterminplan. Dieser bildet die Grundlage für den in weiterer Folge zu erstellenden Bauzeitenplan.

Sofern der Ausschreibung kein detaillierter Bauzeitenplan beiliegt, ist nach Zuschlagserteilung binnen 14 Tagen bzw nach Maßgabe der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) mit dieser ein detaillierter Bauzeitenplan auszuarbeiten, der sich in den Rahmenterminplan einfügt, pönalisierte Zwischentermine enthält und beiderseits schriftlich zu bestätigen ist. Verweigert der AN die erforderliche bzw fristgerechte Mitwirkung an der Bauzeitenplanerstellung, so ist der AG im Wege der ÖBA berechtigt, den Bauzeitenplan mit bindender Wirkung auch hinsichtlich der Verzugsfolgen dem AN vorzugeben. Der Bauzeitenplan ist Vertragsbestandteil. Wird dieser vom AN aus für den AG nicht nachvollziehbaren Gründen nicht unterzeichnet, kann dies den Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 2.1.27 Ziffer 1 zur Folge haben.

Ergeben sich im Zuge der Bauabwicklung Terminveränderungen, insbesondere aufgrund von geänderten Ausführungsterminen von Vorleistungen anderer Professionisten, so verschieben sich – sofern dies für den AN unter Anstrengung aller seiner Kräfte nicht unzumutbar ist – die pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine des AN entsprechend. Eine Verlängerung der vereinbarten Ausführungsdauer tritt in diesem Fall nicht ein. Erfolgt aufgrund des Verzugs des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

2.1.16 Ausführungs- und Lieferfristen

Der AN übernimmt die Verpflichtung, die Leistungen und Lieferungen von sich aus so früh zu beginnen und fertig zu stellen, wie dies im Fortschreiten der Bauplanung und Bauausführung möglich ist. Anlieferungen sind dem AG frühestmöglich anzukündigen und vor Ort durch den AN zu überwachen. Im LV vom AN geforderte Ausführungsunterlagen sind dem AG ebenfalls frühestmöglich vorzulegen. Darüber hinaus wird der AN im Rahmen seines Leistungsbildes in zumutbarer Weise alle für seine Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer AN bzw Beistellungen des AG so frühzeitig anfordern bzw abstimmen, dass er noch vor Beginn seiner Ausführungs- bzw Lieferfristen den AG in die Lage versetzt, entsprechende Dispositionen zu treffen. Auf jeden Fall hat der AN spätestens 5 Werktage nachdem die Voraussetzungen gegeben sind oder 5 Tage nach Aufforderung zu beginnen. Unterlässt er dies oder werden vereinbarte Fristen überschritten, wird er für sämtliche Folgeschäden voll haftbar gemacht.

2.1.17 Drohende Fristüberschreitung

Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten und wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Fristüberschreitungen im Rahmen der laut Bauzeitenplan festgelegten Termine mit Auswirkungen auf andere Gewerke oder den Gesamtfertigstellungstermin berechtigen den AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme durchzuführen, ohne dass der AN berechtigt ist seine Kräfte abzuziehen oder vom Auftrag zurückzutreten. Der säumige AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche dadurch entstandenen Mehrkosten zu vergüten. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die Vertragsstrafen.

In begründeten Fällen drohender Frist- oder Terminüberschreitung hat der AN auf entsprechendes Verlangen jeweils zu Monatsbeginn und zu Monatsmitte Einsatzpläne über den für die folgende Monatshälfte geplanten Einsatz seiner Ressourcen (insbesondere Personal, Gerüste, größere Geräte und Werkzeuge) an die ÖBA zu liefern. Im Fall von erheblichen Abweichungen von diesen Einsatzplänen und/oder begründeten Bedenken an einem ordnungsgemäßen und zur Erreichung der vereinbarten Termine geeigneten Leistungsfortschritt des AN ist der AG berechtigt, nach einmaliger Setzung einer Nachfrist von drei Werktagen eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten.

2.1.18 Vertragsstrafe (PÖNALE) für zeitlichen Verzug

- ☒ Der Anspruch auf Leistung einer Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug – in Bezug auf die festgelegten Zwischen- und/oder Endtermine – gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Die Höhe dieser Vertragsstrafe beträgt bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Pönaltermine in den ersten sieben Kalendertagen

0,4 % der Auftragssumme pro Kalendertag

und danach

0,2 % der Auftragssumme pro weiterem Kalendertag.

Insgesamt ist die Vertragsstrafe für zeitlichen Verzug mit **höchstens 5%** der Auftragssumme (= zivilrechtlicher Preis) begrenzt.

2.1.19 Vertragsstrafe (PÖNALE) bei Lohn- und Sozialdumping

Wird der AN oder einer seiner Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit im ausschreibungsgegenständlichen Projekt gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft, so ist der AG zum Abzug einer Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von **EUR 2.000,-** pro rechtskräftiger Bestrafung berechtigt.

2.1.20 Vertragsstrafe (PÖNALE) bei Nichteinhaltung der angebotenen Zusagen hinsichtlich Kriterien zur Bewertung der Angebote

siehe Punkt 1.8.2

2.1.21 Leistungsabweichungen: Folgen eines Vertragsrücktritts / Nachteilsabgeltung

Im Fall der Vertragsauflösung wird der AG die verwertbaren bereits erbrachten Teilleistungen übernehmen und vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen hingegen nicht. Insbesondere steht dem AN ein Anspruch auf Entgelt nur für die von ihm bis zum Vertragsrücktritt nachweislich erbrachten Leistungen zu (Ausschluss des § 1168 ABGB).

Erwächst dem AN durch Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 20% oder durch Minderung oder Entfall eines Teils der Leistung ein Nachteil, der nicht durch neue Einheitspreise, die positionsweise gemäß Punkt 7.4.4 ÖNORM B 2110 vereinbart worden sind, oder durch andere Entgelte abgedeckt ist, wird ihm der dadurch entstandene Nachteil durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten an den entfallenden Leistungen abgegolten (insbesondere aber nicht der im Gesamtzuschlag kalkulierte Gewinn, nicht der entgangene Gewinn und nicht jener Nachteil, der daraus entstanden ist, dass der AN nicht andere Leistungen übernehmen konnte).

2.1.22 Leistungsabweichungen

1.) Leistungsänderungen

Beispiel: Die Anordnung des AG, dass statt des ursprünglich ausgeschriebenen Standard-Fußbodenbelags ein bestimmter höherwertiger Fußbodenbelag auszuführen ist, ist eine Leistungsänderung.

Das Leistungsänderungsrecht des AG umfasst auch die zeitliche Komponente der Leistungen, also etwa die Termine, die Bauzeit und den Bauzeitplan bzw Bauablauf. Die sonstigen Voraussetzungen für das Leistungsänderungsrecht gemäß Punkt 7.1, erster Absatz, ÖNORM B 2110 (Zumutbarkeit und Notwendigkeit) bleiben unverändert bestehen.

Bei vom AG angeordneten Leistungsänderungen hat der AN den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insbesondere Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (dh auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) vor deren Anfall dem Grunde nach schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei

einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

Bei vom AG dem Grunde nach angeordneten Leistungsänderungen gemäß Punkt 7.1 ÖNORM B 2110 ist der AN jedenfalls zur Leistungsfortsetzung und zur Ausführung der Leistungsänderungen verpflichtet, auch wenn über die Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts noch kein Einvernehmen der Höhe nach hergestellt wurde.

Bei Leistungsänderungen, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führen, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit, vergütet.

2.) Störungen der Leistungserbringung

Beispiel: Die notwendige Unterbrechung der Bauarbeiten aus Witterungsgründen, die in der Sphäre des AG liegen, ist eine Störung der Leistungserbringung.

Bei Störungen der Leistungserbringung hat der AN den AG unverzüglich ab Erkennbarkeit durch den AN auf die Störung und die voraussichtlichen Auswirkungen (Beschreibung der gestörten Leistungen, Auswirkungen auf Leistungsfrist und Entgelt) hinzuweisen.

Der AN trägt die Beweislast dafür, dass eine Störung oder die Auswirkungen einer Störung nicht zu einem früheren Zeitpunkt als angemeldet für den AN erkennbar waren. Der AN hat den Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (insb Mehrkosten welcher Art auch immer aus geltend gemachter Behinderung, Leistungsverdünnung, Forcierung, etc) bei sonstigem Verlust des Anspruches jedenfalls (dh auch bei offensichtlicher Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts) unverzüglich ab Erkennbarkeit für den AN schriftlich beim AG geltend zu machen. Bei einem Versäumnis der Anmeldung tritt Anspruchsverlust ein.

Bei Störungen der Leistungserbringung, die zu einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Leistungsfrist aus nicht dem AN zurechenbaren Gründen führt, werden nur die zeitgebundenen Gemein- und Gerätekosten der Baustelle für die Zeit der Überschreitung im Rahmen der vorgelegten Aufgliederung vergütet, jedoch nur im tatsächlich geleisteten Umfang und höchstens zum angebotenen Preis je Zeiteinheit.

2.1.23 Übernahme

Die Übernahme erfolgt ausschließlich förmlich. Der AN hat den AG im Hinblick auf Pkt. 10.2.2 ÖNORM B 2110 auf die Rechtsfolgen der Unterlassung einer Stellungnahme schriftlich aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, dass eine ausdrückliche Erklärung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung abzugeben ist.

Folgende Form wird bei der förmlichen Übernahme eingehalten:

Nach Fertigstellung der Arbeiten (bzw auch für wesentliche, später nicht mehr zugängliche Teile der erbrachten Leistungen) erfolgt eine Vorabnahme durch die ÖBA. Die Ergebnisse der Vorabnahmen werden von der ÖBA protokolliert und sind vom AN zu unterfertigen. Festgestellte Mängel sind bis zu einem zu vereinbarenden Termin zu beheben. Die Vorabnahme ersetzt nicht die Übernahme. Spätestens mit der Vorabnahme hat der AN jedenfalls folgende Unterlagen der ÖBA zu übergeben:

- Bescheide und Genehmigungen
- erforderliche bzw geforderte Prüfatteste
- Nachweis der Einhaltung der Garantiewerte
- Nachweis entsprechender Funktionsprüfungen durch befugte Personen
- Bedienungs-, Betriebs- und Pflegeanleitungen
- sämtliche gewerkespezifische Dokumentationen gemäß ÖNORM B 2107-3
- allfällige Bestandspläne.

Nach Behebung der bei der Vorabnahme festgestellten Mängel und Restarbeiten hat der AN

dem AG die Fertigstellung der Leistung bekannt zu geben und schriftlich die förmliche Übernahme der Leistung durch den AG zu beantragen. Die Übernahme erfolgt erst nach Fertigstellung der Gesamtleistung (generelle Übernahme sämtlicher Gewerke).

Für sämtliche gebäudetechnische Anlagen, sowie für betriebsorganisatorische und EDV-Systeme ist die technische Betriebsbereitschaft und somit die formelle Übernahme durch den AG dann erfolgt, wenn die Anlagen im Echtzeitbetrieb (Heiz- und Kühlbetrieb) zumindest je 6 Monate lang, jedenfalls aber eine Heiz- und Kühlperiode einwandfrei funktionieren und dies vom AG schriftlich festgestellt wird. Die Dauer des erfolgreichen Echtzeitbetriebes wird auf die Dauer der Gewährleistung angerechnet.

2.1.24 Schlussfeststellung

Eine Schlussfeststellung gemäß Abschnitt 11 ÖNORM B 2110, Ausgabe 15.03.2013, wird vereinbart. Der AN hat um die Schlussfeststellung 3 Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfrist anzusuchen.

2.1.25 Gewährleistung

Im Rahmen der Gewährleistung gilt grundsätzlich eine Gewährleistungsfrist von 3 Jahren. Für Abdichtungen aus Materialien aller Art (inkl. „weißer Wanne“) gilt eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 5 Jahren und für Flachdächer und Terrassenabdichtungen eine verlängerte Gewährleistungsfrist von 10 Jahren.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

In begründeten Fällen ist der AG berechtigt, vom AN zumindest drei Tage vor Beginn der Mängelbehebung ein Sanierungskonzept zu verlangen, das den Zeitablauf sowie die technischen Details der geplanten Mängelbehebung unter Berücksichtigung etwaiger Nutzungen oder sonstiger Arbeiten Dritter am Objekt konkret darzustellen hat. Der AG ist berechtigt, die Mängelbehebung durch den AN abzulehnen und selbst vorzunehmen oder durch Dritte auf Kosten des AN vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn dieses Sanierungskonzept nicht rechtzeitig vom AN vorgelegt wird oder in wesentlichen Punkten falsch oder nicht umsetzbar ist.

2.1.26 Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen Vertragspartner schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- 1.) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- 2.) bei leichter Fahrlässigkeit unabhängig von der Höhe der Auftragssumme auf Ersatz des Schadens ohne Begrenzung.

Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung, obliegt nach 10 Jahren ab der Übernahme die Beweislast für das Verschulden dem AG. Ein über die Vertragsstrafe (Punkt 2.1.16) hinausgehender Schaden ist bei jeder Art des Verschuldens des AN zu ersetzen.

Der AG ist im Falle begründeter Annahme, dass ihm der AN im Zuge seiner Leistungserbringung einen erst künftig entstehenden ersatzpflichtigen Schaden verursacht haben könnte, berechtigt, von jeder Rechnung den Betrag des voraussichtlichen Schadens zurückzubehalten, und zwar bis zum Zeitpunkt des Feststehens der Schadenshöhe. Die „begründete Annahme“ liegt dann vor, wenn sich der AG sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf das Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen stützen kann. Soweit ein solcher Schaden eintritt, hat der AN auch die Kosten dieses Gutachtens anteilig zu ersetzen. Soweit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist kein Schaden eintritt oder bereits vor-

her feststeht, dass kein Schaden eintreten kann, für den der AN haftet, hat der AG dem AN die einbehaltenen Beträge samt Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt des Einbehalts zu bezahlen. Dieses Zurückbehaltungsrecht – und, nach Feststehen der Höhe, Schadenersatzrecht – des AG besteht unbeschadet anderer zulässiger Einbehalte (zum Beispiel Haftungsrücklass, Punkt 8.7.3 ÖNORM B 2110, oder Einbehalt wegen Mängel, Punkt 10.4 ÖNORM B 2110).

Einen Schaden im Sinne dieser Bestimmung stellt es auch dar, wenn sich - und soweit sich dadurch, dass der AN die Kalkulationsvorgaben des AG bzw der Ausschreibung samt sonst geltender Kalkulationsvorschriften nicht eingehalten hat („Spekulation“) - im Vergleich zu einer korrekten Kalkulation die Abrechnungssumme erhöht hat.

Im Falle von für den AG nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauteren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um kartellrechtlich zulässige Vereinbarungen handelt, ist der AG – unbeschadet seiner Rücktrittsrechte – berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Auftragssumme abzuziehen oder in Rechnung zu stellen. Die Haftung des AN für einen darüber hinausgehenden Schaden bleibt davon unberührt.

2.1.27 Rücktritt vom Vertrag

Der AG ist über die in Punkt 5.8 ÖNORM B 2110 angeführten Gründe hinaus und unbeschadet der Rechte zur Vertragsauflösung gemäß BVergG 2018 zu einem Rücktritt auch dann berechtigt, wenn

- 1.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung an den AN wiederholt verletzt;
- 2.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer trotz schriftlicher Mahnung an den AN Geheimhaltungspflichten wiederholt verletzt;
- 3.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts begangen hat, die vom AG nachweislich iSd § 78 Abs 1 Z 5 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 4.) der AN oder ein ihm zurechenbarer Subunternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit wiederholt gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG oder gemäß §§ 28 oder 29 LSD-BG rechtskräftig bestraft wurde, die vom AG nachweislich iSd § 82 Abs 3 BVergG 2018 festgestellt wurde;
- 5.) der AN wiederholt einen vom AG nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt (siehe Punkt 2.1.2);
- 6.) der AN gegen seine Verpflichtung verstößt, „**kritische**“ Leistungsteile selbst oder durch ein mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer ARGE – durch ein Mitglied der ARGE auszuführen (siehe Punkt 2.1.2);
- 7.) sich nach der Auftragserteilung herausstellt, dass der AN im Zuge der vorausgegangenen Ausschreibung unrichtige Angabe gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung / Auftragserteilung gehabt hätte;
- 8.) nach der Auftragserteilung – auf Ebene des AN, eines Subunternehmers oder eines Lieferanten – der Ausschlussgrund auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation hervorkommt, und zwar unabhängig davon, ob er bereits vor Auftragserteilung oder erst danach eingetreten ist oder
- 9.) sobald sich herausstellt, dass wesentliche Leistungen länger als 3 Monate nicht erbracht werden können, unabhängig davon, welcher Vertragspartner dies zu vertreten hat. Jahreszeitlich bedingte bzw. vertraglich vorgesehene Unterbrechungen sind nicht zu berücksichtigen.

Im Falle der Einleitung eines **Insolvenzverfahrens** über das Unternehmen des AN - oder im Falle einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) eines der Partner der ARGE - ist der AG zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN (zum Beispiel in Form eines Personaleinsatzplanes und überprüfbarer Zwischentermine des Leistungsfortschrittes), um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt, oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarter Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer zusätzlichen Sicherheit von 10% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung (Schlussrechnung) des Vertragsverhältnisses.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird.

Weitere, insbesondere gesetzliche Rücktrittsrechte, bleiben unberührt.

2.1.28 Änderungen beim Auftragnehmer

Bei Wegfall des AN, aus welchem Grund und aus welcher Sphäre auch immer, stehen dem AG folgende Möglichkeiten – falls mehrere der unten angeführten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, wahlweise nach freiem Ermessen des AG – zur Ausführung der vom AN nicht erbrachten Leistungen (in der Folge „Restleistungen“) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Verfügung:

1.) Fortsetzung des Vertrags mit nächstgereihtem Bieter

Der AG hat das Recht, sämtliche Restleistungen an den im Vergabeverfahren anhand der Kriterien zur Bewertung der Angebote nächstgereihten Bieter, dessen Angebot nicht schon im Vergabeverfahren ausgeschieden wurde bzw ausgeschieden werden hätte können, zu beauftragen.

Für diese Beauftragung gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Vor Beauftragung hat der AG bei Zweifeln an der noch aktuell gegebenen Eignung des nächstgereihten Bieters das Recht, diese zu prüfen. Sollte die Eignung nicht gegeben sein, tritt der danach nächstgereichte Bieter an dessen Stelle. Sollte dieser etwaige Nachfragen über die Eignung nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, ist der AG berechtigt, den Auftrag dennoch zu erteilen, vorbehaltlich etwaiger Rücktrittsrechte, falls sich nachträglich die mangelnde Eignung herausstellt.
- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des nächstgereihten Bieters und die Bauzeitvorgaben im Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Ab Übersendung einer Leistungsabgrenzung (Beschreibung der bereits erbrachten Leistungen und der noch zu erbringenden Restleistungen) durch den AG an den nächstgereihten Bieter, wobei diese Übersendung vor oder nach Auftragserteilung erfolgen kann, hat der nächstgereichte Bieter binnen zwei Wochen eine der zwei folgenden Optionen:
 - Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen;
 - Übernahme der Gewährleistung für alle Leistungen (Restleistungen und Vorleistungen des ursprünglichen AN) gegen zusätzliche Vergütung von 2% der ursprünglichen Ge-

samtangebotssumme des nächstgereihten Bieters. Wenn der nächstgereichte Bieter keine Erklärung abgibt, gilt dies als Übernahme der Gewährleistung nur für seine Leistungen.

Der Vertrag über die Restleistungen wird zu obigen Bedingungen mit Zugang des Auftragschreibens an den nächstgereihten Bieter wirksam, wenn dieser mit dem Angebot im Formblatt 12 „Bereitschaft zur Ausführung der Restleistungen nach Wegfall des Auftragnehmers“ „ja“ ausgewählt hat. Wenn der nächstgereichte Bieter mit dem Angebot im Formblatt 12 „nein“ ausgewählt hat, wird der Vertrag über die Restleistungen zu obigen Bedingungen erst mit schriftlicher Annahme des Auftragsschreibens durch diesen wirksam.

Dieses Recht des AG kann auch mehrfach ausgeübt werden (zB Auftrag für Restleistungen an den drittgereichten Bieter, falls der zweitgereichte Bieter während der Ausführung von Restleistungen wegfällt; der drittgereichte Bieter gilt sodann als „nächstgereichter Bieter“ im Sinne der obigen Bestimmungen).

2.) Fortsetzung des Vertrags mit Subunternehmer

Der AG hat das Recht, alle oder auch nur Teile der Restleistungen direkt an einen vom AN vor dessen Wegfall genannten und vom AG genehmigten Subunternehmer zu beauftragen.

Für diese Beauftragung gelten folgende Bedingungen:

- Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des weggefallenen AN und die Bauzeitvorgaben im Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für die keine eindeutigen Preise aus dem Angebot zu entnehmen sind oder die Bauzeitvorgaben nicht mehr unverändert anwendbar sind, sind die Preise und die Bauzeit aufgrund der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 für Leistungsabweichungen zu ermitteln.
- Die Gewährleistung des Subunternehmers umfasst die an ihn beauftragten Restleistungen und die davor vom Subunternehmer oder dessen Subunternehmer selbst erbrachten Leistungen.
- Der Vertrag ist erst dann gültig, wenn das Auftragsschreiben des AG vom Subunternehmer schriftlich angenommen wird

3.) Sonstige Fortsetzung des Vertrags mit einem neuen Vertragspartner

Der AG hat das Recht, den Vertrag mit einem neuen Vertragspartner unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn der neue Vertragspartner inklusive Subunternehmer die Eignung erfüllt und
- wenn der neue Vertragspartner ein mit dem AN verbundenes Unternehmen ist, oder wenn der neue Vertragspartner die wesentlichen für den Auftrag erforderlichen Ressourcen des AN durch Übernahme von Geschäftsanteilen (share deal) oder von Unternehmensteilen (asset deal) übernommen hat.

Bei Wegfall eines Teils einer Arbeitsgemeinschaft auf AN-Seite hat der AG das Recht, den Vertrag unter folgenden Voraussetzungen fortzusetzen:

- Wenn die Eignung durch die restlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft inklusive SubunternehmerInnen gegeben ist oder
- wenn die Eignung der Arbeitsgemeinschaft durch Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder neue Subunternehmer gegeben ist, wobei der Hinzutritt eines neuen Mitglieds oder eines neuen Subunternehmers erst nach Genehmigung durch den AG zulässig ist.

Etwaige Rücktrittsrechte des AG bleiben in allen diesen Fällen unberührt.

2.1.29 Urheberrecht

Der AG erwirbt im Rahmen dieses Vertrages die zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkte Werknutzungsbewilligung an allen Ausarbeitungen des AN oder Teilen davon, das auch an andere Einheiten, mit denen der AG unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, übertra-

gen werden kann. Davon umfasst ist auch das Recht, die Ausarbeitungen oder Teile davon zur Erreichung der Ziele des AG zu adaptieren, an ihnen insbesondere Zusätze bzw Streichungen oder andere Änderungen vorzunehmen, sie in eine von Maschinen (insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen) verwendbare Sprache zu übertragen oder zu übersetzen sowie auf Datenträger zu speichern und im Internet oder anderen Medien (zB CD-Rom, DVD, Datenbanken, BIM) öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, das Projekt ohne Zustimmung des AN selbst zu vollenden, zu verändern bzw zu erweitern oder durch Dritte vollenden, verändern oder erweitern zu lassen. Eine eigene Verwertung oder Bearbeitung durch den AN ist nur mit Zustimmung des AG zulässig.

2.1.30 Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) von dem sachlich zuständigen Gericht in St. Pölten entschieden werden.

☐ **Schiedsgerichtsvereinbarung**

Folgende Schiedsgerichtsvereinbarung wird aufgrund der Komplexität des Bauvorhabens abgeschlossen, welche die oben angeführte Gerichtsstandvereinbarung zur Gänze ersetzt:

Auffassungsunterschiede jedweder Art zwischen dem AG und dem AN (im Folgenden auch kurz die Beteiligten genannt) für den Zeitraum vor oder nach der Übergabe des Werkes, während der Gewährleistungsfrist sowie während der gesamten Frist, innerhalb der Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können, werden – kommt nicht eine Einigung der Beteiligten durch (bloße) Beiziehung eines Schiedsgutachters zustande – im Wege eines Schiedsgerichtsverfahrens gemäß nachstehenden Bedingungen (Schiedsvertrag gemäß § 577 ff ZPO) durch einen Schiedsrichter entschieden. Bei Auffassungsunterschieden der Beteiligten ist – vor Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens – über Antrag eines Beteiligten vorerst ein Schiedsgutachter zu bestellen. Ein Antrag auf Bestellung eines Schiedsgutachters unterbricht ein bereits eingeleitetes Schiedsgerichtsverfahren. Diesem Schiedsgutachter obliegt die technische Untersuchung und Beurteilung der von den Beteiligten an ihn gerichteten Fragen [siehe unten Punkt A) bis F)]. Er führt das Verfahren analog den Bestimmungen über das Schiedsgerichtsverfahren durch. Führt dies zu einem Konsens, so sind die Auffassungsunterschiede demgemäß zu bereinigen.

Schon die Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Schiedsgutachters unterbricht gesetzliche Fristen zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen und sonstigen Forderungen aus dem Bauvorhaben, sofern – im Fall der Nichteinigung – binnen drei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit des Schiedsgutachters der Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens gestellt wurde.

Ein Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens kann gestellt werden, sobald die technische Beurteilung der an den Schiedsgutachter gestellten Fragen (einschließlich eines Sanierungsvorschlages) vorliegt. Für das Schiedsgerichtsverfahren gilt dann folgendes:

Schiedsort ist St. Pölten, Verfahrenssprache ist Deutsch. Es ist ausschließlich das materielle und formelle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen, insbesondere die Österreichische Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren anzuwenden. St. Pölten ist auch der ordentliche Gerichtsstand für den Fall der Anfechtung des Schiedsspruches. Es gilt die österreichische Zivilprozessordnung. Dieses Schiedsgerichtsverfahren wird durch eine Schiedsklage verbunden mit dem Begehren nach einem konkreten Schiedsspruch eingeleitet. Es ersetzt den ordentlichen Rechtsweg und schließt diesen – abgesehen von im Gesetz zwingend vorgesehenen Aufhebungsgründen – aus. Für die Dauer des Schiedsgerichtsverfahrens ist der AG berechtigt, Zahlungen einzubehalten. Sollten anderweitige Sicherungen (zB Bankgarantien) vorhanden sein, so sind diese über Anforderung des AG zu verlängern, andernfalls sie – und sei es auch nur vorläufig – in Anspruch genommen werden können.

Für die Einleitung des Schiedsverfahrens gelten §§ 581 ff ZPO. Die Bestellung des (einzigen) Schiedsrichters obliegt vorerst dem AG alleine. Der AN hat die Möglichkeit, den vorgeschlagenen Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen abzulehnen. Stillschweigen bedeutet die Annahme des Vorschlages. Für den Fall der Ablehnung des vom AG vorgeschlagenen Schiedsrichters durch einen am jeweiligen Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten, wird der Schiedsrichter – über Antrag eines Beteiligten – durch den Präsidenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, NÖ und Bgld bestimmt. Dieser Schiedsrichter ist für alle Beteiligten verbindlich. Kann der Schiedsrichter – gleich aus welchem Grunde – sein Amt nicht aus- oder zu Ende führen, so ist der Bestellvorgang zu wiederholen. Der Schiedsrichter hat die Aufgabe, die ihm gestellten Fragen zu beantworten und die Antworten in seinem Schiedsspruch schriftlich zu begründen. Der Schiedsrichter hat die in der Österreichischen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren vorgesehenen und die folgenden Verfahrensschritte als Mindestanforderungen zu beachten, wie

- 1.) Aufforderung an die Beteiligten, ihre jeweiligen technischen und rechtlichen Standpunkte schriftlich darzulegen und die entsprechenden Beweisanträge zu stellen.
- 2.) Aufnahme der beantragten Beweise, insbesondere Vornahme eines Lokalaugenscheines samt Befundaufnahme. Termine und Ladungen erfolgen durch den Schiedsrichter, allenfalls in Abstimmung mit den Beteiligten. Versendung des Befundes an alle Beteiligten.
- 3.) Aufforderung an alle Beteiligten, zum Befund innerhalb einer vom Schiedsrichter festzusetzenden angemessenen Frist ein ev weiteres Vorbringen zu erstatten und ev weitere Beweisanträge zu stellen. Dies bei Präklusion eines weiteren Vorbringens und weiterer Anträge nach Ablauf dieser Frist.
- 4.) Technische Begutachtung der gestellten Fragen (siehe unten), insbesondere eines Sanierungsvorschlages.
- 5.) Erstellung und Zustellung des (begründeten) Schiedsspruchs (samt Kostenentscheidung), der auch im Bedarfsfall einen Sanierungsvorschlag zu enthalten hat.

Dem Schiedsrichter steht es frei, nach eigenem Ermessen Zeugen zu hören und Sachverständige beizuziehen. Dem das Schiedsverfahren Einleitenden steht es frei, das Klagebegehren (eigentlich den Schiedsspruch) aufgrund der im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse zu modifizieren. In einem solchen Fall ist den übrigen Beteiligten aber jedenfalls das rechtliche Gehör einzuräumen. Obige Mindestverfahrenserfordernisse sollen jedenfalls gewährleisten, dass alle Beteiligten am Schiedsgerichtsverfahren teilnehmen und sich Gehör verschaffen können.

Dem Schiedsrichter wird im Regelfall die Beantwortung vor allem folgender Fragen aufgetragen:

- A) Welcher Schaden und welche Folgeschäden sind aufgetreten?
- B) Was war die Schadensursache?
- C) Für den Fall, dass Beteiligte für den Schaden verantwortlich sind: Wer hat, aus technischer und rechtlicher Sicht, zu welchen Anteilen den Schaden verursacht?
- D) In welcher Art und Weise kann der aufgetretene Schaden saniert und wie können Folgeschäden verhindert werden? (Sanierungsvorschlag)
- E) Welche Kosten für die Behebung des Schadens sind zum Zeitpunkt des Schiedsspruchs klar bezifferbar u. welche geschätzten Behebungskosten werden voraussichtlich anfallen?
- F) Welcher Beteiligte hat welche Kosten (Schadens-, Behebungs-, Verfahrenskosten) zu welchen Anteilen zu tragen?

Alle Beteiligten können dem Schiedsrichter weitere Fragen stellen, wobei dieser den Zeitpunkt festlegt, ab welchem keinerlei neue Fragen und Anträge mehr gestellt werden dürfen (Präklusion). Der Schiedsrichter soll in der Begründung des Schiedsspruches auf alle Fragen der Beteiligten eingehen und – soweit möglich – sowohl über die Ursache, die Verschuldenszuordnung, die Art und Weise der Behebung als auch die Zuordnung aller Kosten, dh auch jener des Schiedsgerichtsverfahrens, endgültig entscheiden.

Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind Teil der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens.

Dem Schiedsspruch kommt die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils zu (§ 594 ZPO). Er stellt somit einen Exekutionstitel dar. Die weitere Abrechnung erfolgt gemäß dem Schiedsspruch. Gegebenenfalls werden Besicherungen wie Bankgarantien in Anspruch genommen. Über Ersuchen eines der Beteiligten ist der Schiedsrichter im Falle einer Sanierung als begleitende Kontrolle zum Zwecke der Überwachung der Umsetzung des von ihm vorgeschlagenen Sanierungsweges zu bestellen. Er kann über Ersuchen eines der Beteiligten auch mit der Kontrolle der Endabrechnung der Sanierung und Feststellung des endgültigen Gesamtschadens beauftragt werden. Die Kosten der begleitenden Kontrolle bzw der Kontrolle der Endabrechnung werden gemäß dem Schiedsspruch abgerechnet.

2.1.31 Sprache

Sämtliche Ansprechpartner des AN (auch auf der Baustelle) müssen der deutschen Sprache, vor allem in Hinblick auf die technischen Begriffe, mächtig sein. Das gesamte Bauvorhaben (insbesondere auch die Rechnungslegung) ist in deutscher Sprache abzuwickeln.

2.1.32 Datenschutz (PÖNALE)

Der AN ist verpflichtet, die DSGVO sowie alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, soweit er im Rahmen der Leistungserbringung als Auftragsverarbeiter des AG tätig wird. Insbesondere wird der AN

- die vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des AG und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- den AG im Rahmen einer allenfalls erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzung nach Art 35 DSGVO unterstützen;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- dem AG auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, ihren Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie ihrer Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO veranlassen;
- auf Aufforderung des AG unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einstellen;
- ohne vorherige Genehmigung durch den AG im Rahmen der Leistungserbringung keine automatisierten Entscheidungen einschließlich Profiling iSd Art 22 DSGVO in die von ihm umzusetzende Systeme implementieren;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten diese unverzüglich dem AG unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen melden.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom AN an allfällige Subunternehmer bzw Sub-Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden. Der Verstoß gegen die oben genannten datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von **EUR 2.000,-** pro Einzelfall pönalisiert. Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom AG gesondert geltend gemacht werden.

2.1.33 Eintrittsrechte

Der AG behält sich vor, den gegenständlichen Leistungsvertrag mit dem AN (und sämtliche darin enthaltenen Leistungen) auf einen noch namhaft zu machenden Dritten, nämlich eine Bank bzw Finanzierungsgesellschaft mit einwandfreier Bonität (dh einem Ratingwert langfristig mindestens Baa3 gemäß Moody's oder entsprechende Ratingwerte gleichwertiger international anerkannter Ratingagenturen [zB Standard & Poor's, Fitch] oder eine Kreditwürdigkeit äquivalent zu diesem Rating, beurteilt durch eine anerkannte Wirtschaftsauskunftei [zB KSV 1870, Alpenländischer Kreditorenverband, Creditreform] oder eine Kreditwürdigkeit äquivalent zu diesem Rating in Folge des internen Ratings einer Bank, die selbst über ein Rating im „Investment Grade“-Bereich verfügt) zu überbinden. Diese Überbindung erfolgt aus rechtlicher Sicht in Form einer Vertragsübernahme iSd §§ 1406 ff ABGB, bei welcher der Dritte an die Stelle des AG tritt.

Im Hinblick auf die Wartungsleistungen haben die Nutzer sowie allfällige externe Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) nach Fertigstellung der Bauleistungen das Recht, durch einseitige schriftliche Eintrittserklärung an den AG und den AN, in den gegenständlichen Vertrag anstelle des AG als Vertragspartner für die ihren Nutzungsbereich betreffende Wartungsleistungen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten. Mit Zugang der schriftlichen Eintrittserklärung des Nutzers an den AG und den AN scheidet der AG im durch den Nutzer bzw externen Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) übernommenen Leistungsumfang aus diesem Vertrag aus. Sofern der Vertrag mit dem externen Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) beendet wird (durch Zeitablauf oder Kündigung), hat der ihm nachfolgende externe Betriebsführer (insbesondere Facility Manager) ebenso das Recht, durch einseitige schriftliche Eintrittserklärung an den AG und den AN, in den gegenständlichen Vertrag anstelle des AG als Vertragspartner für die ihren Nutzungsbereich betreffende Wartungsleistungen mit allen Rechten und Pflichten einzutreten.

2.1.34 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll. Neben diesem Vertrag bestehen weder schriftliche noch mündliche Nebenabreden.

Die Überschriften in diesem Vertrag dienen nur zu Referenzzwecken und haben keinerlei Auswirkung auf die Bedeutung oder Auslegung des Vertrages. Sämtliche Anhänge dieses Vertrages bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsieht.

Es gilt das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des IPRG.

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

2.2 BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (BVB)

2.2.1 Z-Positionen im Leistungsverzeichnis

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM A 2063 mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet.

Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein unter Umständen anderes Leistungsbild ergeben, sind abweichend von der ÖNORM A 2063 nicht mit dem Herkunftskennzeichen „Z“ gekennzeichnet. Allfällige Preisunterschiede, die sich aufgrund der geänderten Vertragsbestimmungen ergeben, sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

2.2.2 Bieterlücken

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter – sofern vorgesehen – in den Bieterlücken Materialien/Erzeugnisse/Typen anzubieten (echte Bieterlücken). Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen haben mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen zu entsprechen. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom AG für die Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können – sofern vorgesehen – in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen angeboten werden (unechte Bieterlücken, siehe VEMAP-Formblatt 9). Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben. Auf Verlangen des AG weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach. Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen als angeboten.

In einer Bieterlücke kann nur ein Material/Erzeugnis/Type angeführt werden. Für den Fall, dass ein Bieter in einer Bieterlücke mehrere Materialien/Erzeugnisse/Typen anführt, gilt ausschließlich das/die zuerst angeführte Material/Erzeugnis/Type als angeboten. Die übrigen Materialien/Erzeugnisse/Typen bleiben unberücksichtigt.

2.2.3 Einheitspreisangaben / Korrekturen

Die Zeichen „-“ und „/“ gelten als Null. Für sonstige Korrekturen der Preisaufgliederung gilt Punkt 6.3.2 ÖNORM B 2110.

2.2.4 Kalkulationsunterlagen

Die Kalkulation des Bieters hat der ÖNORM B 2061 zu entsprechen. Folgende Kalkulationsformblätter sind binnen drei Tagen ab Aufforderung durch den AG abzugeben:

- ☐ K3-, K4- und K7-Blätter für alle Positionen;
- ☒ K3-, K4- und K7-Blätter für Positionen, die im Leistungsverzeichnis als wesentlich („W“) gekennzeichnet sind;
- ☐ keine K-Blätter.

Wenn dies im Zuge der Angebotsprüfung oder während der Ausführung vom AG gefordert wird, sind vom Bieter bzw AN weitere Kalkulationsgrundlagen oder K-Blätter vorzulegen.

Die Formblätter K7 haben eine Detailkalkulation zu enthalten, die (soweit zutreffend) alle Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten sowie die entsprechenden Aufwands- und Verbrauchsansätze und etwaige Zuschläge ausweist. Dies gilt auch für Leistungen, für die beabsichtigt ist, diese von Subunternehmern ausführen zu lassen.

Hierdurch werden diese Kalkulationsangaben jedoch nicht Bestandteil des Angebotes. Der AG ist weder verpflichtet diese Angaben zu prüfen noch ein allfälliges Prüfergebnis dem Bieter mitzuteilen. Der Bieter verzichtet auf jede Irrtumsanfechtung seines Angebotes bzw des Vertrages aufgrund eines behaupteten Kalkulationsirrtums.

Angebote für Zusatzaufträge und Auftragserweiterungen (zB durch Vermehrung der Massen) muss der AN auf der Grundlage des Hauptauftrages übernehmen und sind rechtzeitig und vollständig (unter Beilage von K-Blättern, Preisnachweisen, etc) einzureichen, um dem AG im Hinblick auf den weiteren Baufortschritt eine zeitgerechte schriftliche Beauftragung zu ermöglichen. Die Einreichung der Nachtragsangebote hat unter anderem auch mittels ÖNORM-gerechtem Datenträger zu erfolgen.

2.2.5 Zulassungen

Es dürfen nur Materialien/Erzeugnisse/Typen zum Einsatz gelangen, die alle für den projektspezifischen Standort bzw Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem AG auf Verlangen vorgelegt.

2.2.6 PVC- Vermeidung und H-FCKW- Vermeidung

Wenn im Leistungsverzeichnis nicht anderes vorgegeben ist, sind gemäß der Resolution des NÖ Landtages vom 18.02.1993 PVC-haltige Baustoffe sowie gemäß Resolution des NÖ Landtages vom 25.06.1996 teilhalogenierte Fluor- (Chlor-) Kohlenwasserstoffe zu vermeiden.

2.2.7 Wasser / Strom

Für Wasser und Strom errichtet der AN für die Baumeisterarbeiten den Anschluss und die Verteilung auf der Baustelle bis zu den vorgesehenen Entnahmestellen. Für die Verteilung ab den Entnahmestellen hat der AN selbst zu sorgen.

Der AG trägt ausschließlich die Kosten für Wasser und Strom der Baustelle. Die Kosten für sonstige Betriebsstoffe trägt jedenfalls der AN.

Der Strom- und Wasserverbrauch von Büro-, Mannschafts- und Lagerräumlichkeiten des AN ist mit gesonderten Zählern eigens zu erfassen. Die Verbrauchskosten für diese Räumlichkeiten werden nach tatsächlichem Ausmaß dem AN im Zuge seiner Verrechnung in Abzug gebracht. Die Lage und Größe der Zähler für diese Räumlichkeiten sind mit der ÖBA abzustimmen. Die Zählerstände werden zumindest monatlich gemeinsam mit der ÖBA erfasst.

2.2.8 Bauleitung des AN, Baubuch und Bautagesbericht

Der AN ist verpflichtet, eine der Größe und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige technische Aufsicht am Bau zu stellen. Der AN verpflichtet sich, rechtzeitig vor und während der Zeit seines Arbeitseinsatzes, zur Teilnahme an den vom AG (ÖBA) idR wöchentlich angesetzten Baubesprechungen durch von ihm entsandtes fachkundiges Personal ohne gesonderte Vergütung. Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Teilnahmepflicht, wird er dem AG für den daraus resultierenden Mehraufwand schadenersatzpflichtig.

Bautagesberichte sind – soweit vom AG nicht anders angeordnet – vom AN zu führen. Bei gleichzeitiger Führung eines Baubuches und von Bautagesberichten, gelten bei Widersprüchen die Eintragungen im Baubuch.

2.2.9 Leistungsumfang

Die Erfüllung in Teilleistungen kann nur dann erfolgen, wenn dies gesondert vereinbart wurde oder wenn zur vorzeitigen bestimmungsgemäßen Benutzung durch den AG darüber das Einvernehmen zwischen AG und AN hergestellt wurde.

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (zB Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung der Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom AG anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder AN nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle. Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, gilt der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis als einkalkuliert. Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/ Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert. Ein vom AG angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dgl erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten unabhängig von der Häufigkeit des Leistungseinsatzes in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle Einheitspreise gelten auch für Kleinflächen und unabhängig davon, ob Teilflächen auf Anweisung des AG (ÖBA) vorgezogen bearbeitet werden (später nur mehr schwer zugängliche Flächen zB im Bereich von Installationen, Leitungen, unverschiebbaren Geräten und dgl).

2.2.10 Pläne / Unterlagen / Weisungen des AG

Pläne und Weisungen des AG bzw seiner bevollmächtigten Vertreter sind verbindlich, auch wenn sie dem AN nach Auftragserteilung zur Kenntnis kommen.

Sofern offensichtlich begründete Zweifel bestehen, ob bzw wie weit die anordnenden Personen durch den AG bevollmächtigt sind, ist der AN bei sonstigem Anspruchsverlust zur Rückfrage beim AG verpflichtet, bevor er geänderte oder zusätzliche Leistungen ausführt.

2.2.11 Örtliche Gegebenheiten

Der Bieter bestätigt, dass er die Baustelle bzw den Baustellenbereich samt Zufahrtsmöglichkeit besichtigt hat und mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut ist.

Die Geschäftsbedingungen und Vorgaben der örtlich tätigen Ver- und Entsorgungsbetriebe (EVU, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gasversorgung, Fernwärme, etc) sind vom AN einzuhalten, soweit dies zur Erbringung der Leistungen oder für den nachfolgenden Betrieb der herzustellenden Leistungen erforderlich ist.

2.2.12 Baustellenorganisation

Der AN ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der ÖBA und den anderen auf der Baustelle tätigen AN an der Baustellenorganisation mitzuwirken, die auf einer zeitlich und örtlich möglichst geringen Inanspruchnahme von Baustelleneinrichtungsflächen basiert und allen beteiligten AN die Platzierung ihrer Baustelleneinrichtungen in koordinierter Form auf den zur Verfü-

gung stehenden Flächen ermöglicht. Erforderliche Bewilligungen für die Inanspruchnahme privaten bzw öffentlichen Gutes sind rechtzeitig vom AN zu erwirken.

Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der ÖBA des AG bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind vom AN abzusichern, sauber zu halten sowie nach Benützung in den früheren Zustand zu versetzen.

Für erforderliche Mitbenützungen an Gerüsten, Aufzügen, Baumaschinen und dergleichen hat der AN mit dem jeweiligen Eigentümer ein entsprechendes Abkommen zu treffen. Ein Anspruch auf Benützung besteht nicht.

2.2.13 Winter / Schlechtwetter

Mehrkostenforderungen wegen Winter oder Schlechtwetter werden nicht gesondert vergütet; mit Ausnahme von Winterbauarbeiten, soweit diese nach der jeweils einschlägigen Standard-Leistungsbeschreibung in separaten Positionen vorgesehen sind (zB LG 18 LB-H).

2.2.14 SiGe-Plan

Die Maßnahmen gemäß Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Der SiGe-Plan ist jeweils in seiner letzten Fassung verbindlich.

Bei mangelhafter und/oder nicht zeitgerechter Durchführung der im SiGe-Plan genannten Maßnahmen, die vom AN zu erbringen sind, wird vom AG nach Verständigung und Fristsetzung eine Ersatzvornahme für diese Tätigkeiten für die gesamte restliche Bauzeit auf Kosten des AN durchgeführt. Alle dem AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Aufgrund der Dringlichkeit der SiGe-Maßnahmen und der entstehenden Gefährdungen - wenn diese nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden - erfolgt nur eine kurze Fristsetzung.

2.2.15 Bautafel

Das Aufstellen bzw Anbringen von eigenen Firmentafeln ist unzulässig. Der AG errichtet eine für alle AN gemeinsame Bautafel, an der vom AG dem jeweiligen AN Flächen zugewiesen werden. Für die Anbringung des Firmenschriftzuges ist der AN selbst verantwortlich.

2.2.16 Überwachung am Erfüllungsort / Überprüfung im Betrieb

Der AG behält sich eine Überwachung am Erfüllungsort bzw eine Überprüfung im Betrieb (auch ohne Voranmeldung) vor.

2.2.17 Vermessungsarbeiten

Der AN hat die Maße für von ihm gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile zu erbringender Vermessungsarbeiten nach Rücksprache mit dem AG zu nehmen und mit allen Bauplänen (ggf eigenen und fremden Montage- und Bauangabeplänen) zu vergleichen und abzustimmen (soweit erforderlich auch in Verhandlung mit anderen Auftragnehmern). Unstimmigkeiten sind dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen. Erweist sich der AN für Messarbeiten nicht genügend qualifiziert, so hat sich dieser eines Vermessungsingenieurbüros zu bedienen.

2.2.18 Bauangaben

Bauangaben (sofern gemäß Leistungsverzeichnis oder sonstiger Vertragsbestandteile in Form von entsprechend detaillierten Plänen verlangt) über alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten und dgl, hat der AN umgehend nach Auftragserteilung und entsprechend dem Planungs- und Baufortschritt dem AG zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Bauseitige Mehrkosten durch falsche oder verspätete Bauangaben fallen dem AN zur Last. Nicht genehmigte Ausführungen können abgelehnt werden und sind auf Kosten des AN zu entfernen. Die Anerkennung bzw Freigabe der Unternehmerpläne durch den AG befreit den AN nicht von seiner vollen Gewährleistung.

3. PROJEKTBESCHREIBUNG / GEWERKESPEZIFISCHE BESONDERHEITEN

3.1 Allgemeine Beschreibung

3.1.1 Projektbeteiligte

Projektleitung / Bauherr
Land NÖ, vertreten durch das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3
Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St.Pölten
Tel.: +43 2742 9005 12321
E-Mail: post.lad3@noel.gv.at

Projektmanagement
Fritsch, Chiari & Partner ZT GmbH
in Kooperation mit Hans Lechner ZT e.U.
E-Mail: 454@hanslechner.at

Generalplaner + örtliche Bauaufsicht
ALLPLAN GmbH
Schwindgasse 10, 1040 Wient

3.1.2 Örtliche Lage (Bauplatz)

Sämtliche Maßnahmen werden auf dem Areal der LSS Wr Neustadt umgesetzt.
Nutzung: Landessonderschule
Im Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt
Fremde Grundstücke werden nicht in Anspruch genommen.

3.1.3 Zusammenfassende Beschreibung der Leistungen

Das Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäude- und Liegenschaftsmanagement beabsichtigt - im Zuge des Projektes SONNENKRAFTWERK NÖ – die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf NÖ Landesgebäuden.

Hierfür werden nun die ELEKTROARBEITEN samt Nebenleistungen (zB Blitzschutz, Absturzsicherungen, etc.) für ein LOS am unter Pkt. 3.1.2 örtliche Lage aufgezählten Standort vergeben. Einzelne Komponenten wie PV Module, Wechselrichter und AC-Verteiler mit integrierter Fernwirktechnik werden seitens des AG beigestellt.

Das LOS A47 betrifft die Landessonderschule Wr. Neustadt mit einer geplanten PV Leistung von rund 150 kWp.

3.2 Allgemeine Umstände der Leistungserbringung

Nachstehende Umstände, Erschwernisse und dgl sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes besonders von Bedeutung und in der Kalkulation zu berücksichtigen:

3.3 Gewerkespezifische Besonderheiten

Nachfolgende Leistungen sind in den Einheitspreisen inbegriffen. Alle damit verbundenen Kosten sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen für alle Gewerke

3.3.2 Gewerkespezifische Bestimmungen

Staub-, Lärm- und sonstige Schutzmaßnahmen

Anrainerschutz

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich unter möglichster Vermeidung von Lärm, Erschütterung, Staub, Schmutz und anderer Emissionen durchzuführen. Für das Ausmaß des Baulärms gilt die ÖAL Industrierichtlinie Nr. 111 vom April 1985 "Lärmarmer Baubetrieb" als Stand der Technik. Auf die umliegende Wohn- und Bürogegend, die Erhaltung und Benutzbarkeit der Straßen und auf sämtliche Belange zuständiger Behörden und deren Auflagen ist besonders Bedacht zu nehmen.

Schutzabdeckungen, Schutzmaßnahmen AN

Soweit im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Positionen dafür vorhanden sind, werden sämtliche im Zuge des Transportes und der Montage notwendigen Schutzabdeckungen sowie Schutzabdeckungen der eigenen Leistungen bis zur Übernahme durch den AG nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beschädigungen

Die Kosten für die Behebung sämtlicher Beschädigungen werden dem Verursacher angelastet.

Naturmaße und Toleranzen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald jeweils möglich und erforderlich, unaufgefordert Naturmaße zu nehmen. Eventuelle Forderungen für Änderungen aus diesem Titel werden nicht anerkannt.

Für alle nicht erfassten Toleranzen gilt die ÖNORM B 1100 mit der Toleranzklasse 16 der Tabelle 2. Vom AN sind alle Übergabepunkte, -flächen an Ausbaugewerke, mit besonderer Sorgfalt, entsprechend deren Toleranzklassen zu bearbeiten.

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Prüfungen / Prüfnachweise

Sämtliche Prüfungen und Prüfnachweise (z.B.: für Brandschutz, etc.) sind seitens des AN entsprechend den geltenden Normen und Richtlinien, sowie in Abstimmung mit dem AG zu erbringen und zu dokumentieren. Der AG behält sich vor eigene Prüfungen vor Ort durchzuführen. Daraus resultierend sind zeitliche Einschränkungen in der Ausführung innerhalb des vorgegebenen Bauzeitplans möglich. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind einkalkuliert.

reinigen Verkehrsflächen

Sämtliche Verkehrsflächen, öffentliche als auch private, sind laufend zu reinigen und von Verschmutzung (Staub, Schlamm, etc.) freizuhalten. Die Flächen sind seitens des AN je nach Bedarf, auch täglich zu reinigen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind einkalkuliert.

Einschränkung Lagerflächen

Im Bereich von bestehenden Schachtdeckel aller Art dürfen keine Lagerungen stattfinden, bzw. Container aufgestellt werden. Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind

einkalkuliert. Neben Stützmauern und Böschungen ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Die erforderlichen Lagerflächen sind im Zuge der erforderlichen Begehung bekanntzugeben.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen (Abdeckungen, Staubschutzvorhänge, Fußbodenschutz, Witterungsschutz, Abgrenzungen, Absturzsicherungen, etc.) betreffend Konstruktionen im Bauwerk und Absturzsicherungen im gesamten Bauprojekt sind während des eigenen Baubetriebs des AN einkalkuliert. Maßnahmen gem. BauKG sind einkalkuliert. Davon ausgenommen sind Maßnahmen die auf ausdrückliche Anweisung des AG, für seitens des AG bzw. Dritten ausgeführte Arbeiten hergestellt werden.

Teilnahme Baubesprechung

Die Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen ist als verpflichtender Termin verbindlich. Der Termin für die wöchentliche Baubesprechung kann seitens des AG verlegt werden. Die Aufwendungen sind einkalkuliert.

Fluchtwegspläne Baubetrieb

Die Entfluchtung der Baustelle ist seitens AN in Abstimmung mit der verantwortlichen Sicherheitsfachkraft vor Ort zu definieren. Diese Leistung ist einkalkuliert.

Instandhaltbarkeit

Es soll bei der gesamten Planung und Errichtung besonders darauf geachtet werden, dass die Anlagen unter möglichst geringem Aufwand instandgehalten werden können. Dies bezieht sich zum einen auf Wartungsintensität einzelner Teile als auch auf die Ersatzteilverfügbarkeit und natürlich auf den Einbauort und die daraus resultierende Bedienungsfreundlichkeit.

Etappenweises Arbeiten/zeitl.Unterbrechungen

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erbringung der Werkleistung in einem Zug. Über Aufforderung des AG sind Leistungen auch geringeren Umfanges, die zur Gewährleistung eines ungestörten Bauablaufes erforderlich sind, innerhalb angemessener Frist ohne Anspruch auf Mehrkosten zu erbringen.

- Etappenweises Arbeiten auf Anordnung der örtlichen Bauaufsicht
- Die Leistungsabwicklung in Teilabschnitten, bzw. mit zeitlichen Unterbrechungen

Folgende Leistungen oder Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in den entsprechenden Positionen anzubieten. Sollten keine gesonderten Preispositionen für diese Leistungen vorhanden sein, so sind diese Leistungen in die Einheitspreise der vorhandenen Leistungspositionen einzukalkulieren.

Kontrolle

Der AN hat der örtlichen Bauaufsicht das von dieser für Kontrollen auf der Baustelle verlangte Personal und Gerät für Begehungen, Kollaudierungen und Mängelfeststellungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und sie bei der Ausübung der Kontrolltätigkeit im verlangten Umfang zu unterstützen.

Einbauvorschriften, Systemanforderungen

Der AN verpflichtet sich, Materialien, Zubehör und sonstige Leistungen von Systemanbietern zu verwenden. Die einzelnen Konstruktionen / Aufbauten müssen aufeinander abgestimmt und in der Praxis erprobt sein. Einzelne zusammenhängende Schichten / Komponenten müssen vom gleichen Systemhersteller stammen. Ausdehnungsmöglichkeiten müssen bei allen Konstruktionen gewährleistet sein und müssen aufgenommen werden, ohne Spannung zu erzeugen. Auch für Befestigungsmaterialien dürfen nur hochwertige systemspezifische Originalerzeugnisse verwendet werden. Die Einbauvorschriften der jeweiligen Hersteller sind zwingend einzuhalten.

Nachweis charakteristische Eigenschaften Bauprodukte AN

Für den Nachweis zu den charakteristischen Eigenschaften von Bauprodukten durch den AN gilt als vereinbart:

Der Nachweis zu den charakteristischen Eigenschaften der Bauprodukte ist durch vollständige Erstprüfungsprotokolle, Klassifizierungsberichte (Langtext) und dergleichen, ausgestellt von akkreditierten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle, befugten Ziviltechnikern (mittels rundgesiegelter Gut-achten), oder gleichwertig, in deutscher oder - wenn nicht in Deutsch vorhanden - in englischer Sprache zu erbringen. Der AN hat rechtzeitig vor Ausführungsbeginn diese Nachweise zu erbringen und einen eindeutigen und schlüssigen Bezug zu seinen projektbezogenen Leistungen herzustellen.

Systemprüfung

Eignungsnachweise sind mittels Atteste / Befunde / Eignungsnachweise einer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (Systemprüfung) vom AN nachzuweisen. Eignungsnachweise selbstständig und rechtzeitig vorzulegen, im Falle einer Mängelrüge durch den AG jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung.

Gütezeichen:

Der Eignungsnachweis gilt auch als erbracht, wenn die angebotenen Produkte / Konstruktionen / Systeme das Gütezeichen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung österreichischer Qualitätsarbeit (1010 Wien, Bauernmarkt 18) haben oder wenn die darin enthaltenen Gütevorschriften durch eine Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle als erfüllt bestätigt werden.

Materialverträglichkeit, Kontaktkorrosion

Erfordert die Konstruktion den Einsatz unterschiedlicher Materialien oder von Materialkombinationen, berücksichtigt der AN auch zur Vermeidung von Kontaktkorrosion deren Verträglichkeit untereinander. Die Unterbindung von Kontaktkorrosion ist in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einkalkuliert.

Korrosionsschutz/Beschichten in EP

Sämtliche Materialien / Bauteile sind - wenn erforderlich - korrosionsschutz / beschichtet zum Einbau auf die Baustelle zu liefern. Nach Antransport und vor Montage sind alle Bauteile gründlich zu überprüfen, beschädigte Bauteile dürfen nicht eingebaut werden. Nachträgliche Bearbeitungen der Oberflächenbeschichtungen sind nicht zulässig. Ausbesserungen von Beschädigungen von nicht sichtbaren Oberflächen vor Ort ist möglich. Alle Konstruktionsteile müssen in Glanz, Farbe und Struktur übereinstimmen und dürfen keine Blasen, Poren und sonstige Unregelmäßigkeiten aufweisen.

Prüfung und Vorbereitung des Untergrundes, AN

Prüfung des Untergrundes

Vor Beginn der Arbeiten prüft der AN den Beschichtungsuntergrund bzw. Montageuntergrund auf seine Eignung für die Montage. Mängel, die eine ausschreibungs- und normgerechte Ausführung der Arbeiten beeinträchtigen, sind der ÖBA unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. In diesem Fall ist eine Entscheidung des AG über die weitere Vorgangsweise vor Leistungserbringung einzuholen. Die Prüfung des Untergrundes hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Behebung von bauseitigen Mängeln noch vor den Arbeiten des AN durchgeführt werden können.

Vorbereitung des Untergrundes

Die erforderliche Reinigung des Untergrundes von Verschmutzungen wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Montageuntergrund Bestand

Bei der Befestigung bzw. Montage von Konstruktionen aller Art sind Beschädigungen am Bestand bzw. Montageuntergrund zwingend zu vermeiden. Sämtliche Befestigungssysteme sind vor der Aus-führung vom AN bekanntzugeben und vom AG freigeben zu lassen. Im Falle einer Beschädigung der Dachkonstruktion bzw. der Dachhaut, sind die Schäden durch befugtes und befähigtes Personal zu beheben. Liegt eine Gewährleistung für eine Dachfläche vor, so ist für erforderliche bauliche Maßnahmen die entsprechende Firma zu beauftragen.

Normgemäße Beschriftung AN

Sämtliche einzubauenden Bauteile und deren Komponenten sind nach Erfordernis vom AN dauerhaft gemäß Normen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien, etc. unter Abstimmung mit dem AG bzw. dessen Facility-Management dauerhaft zu beschriften.

Schnittstellenliste

Die Schnittstellen werden in der beiliegenden Schnittstellenliste definiert.

Umstellen Baustelleneinrichtung

Das dem Bauablauf entsprechend notwendige Umstellen, Demontieren und wieder Montieren von Baustelleneinrichtungen und Schutzeinrichtungen jeder Art wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

Verhebearbeiten

Die Verhebung aller erforderlichen Materialeien und Werkzeuge auf die Dachflächen ist einzukalkulieren, sämtliche erforderliche Hebezeuge sind beizustellen. Falls der Baukran auf öffentlichem Gelände aufgestellt werden muss, sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Eventuell entstehende Gebühren bzw. Mehrkosten sind einzukalkulieren.

Leistungsunterbrechung

Der aktuellen Marktsituation sowie Auswirkungen der COVID-19 Pandemie geschuldet kann zu einer Unterbrechung der Leistung aufgrund nicht rechtzeitig lieferbaren Komponenten kommen. Eine einmalige Leistungsunterbrechung und damit einhergehend eine zusätzliche Anfahrt zur Fortsetzung / Finalisierung der Arbeiten ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.4 Mögliche Änderungen von Umständen

Nachstehende Umstände sind bei der Kalkulation nicht zu berücksichtigen, können aber aus aktueller Sicht eine Änderung des Leistungsumfangs nach sich ziehen:

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung	Elektroinstallation - Errichtung PV-Anlage		
LV-Code	72041		
Dokumentnummer	AVAAG\561317 - LSS WALDSCHULE\LSS WALDSCHULE_V1		LV-Version 14.08.2025
Vorhaben	72041 LSS Waldschule A 2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3		
Datum Preisbasis	17.11.2025		
Angebotsfrist	17.11.2025 Zeit: 12:00		
Abgabeort	VEMAP		
Auftraggeber	Land Niederösterreich pA Amt der NÖ Landesregierung Abt. Gebäudeverwaltung 3109 St. Pölten Landhausplatz 1		
LV-Ersteller	Allplan GmbH 1040 Wien Schwindgasse 10		
			geprüfte Summen
Summe LV	 EUR		 EUR
Aufschl./Nachl.	 EUR		 EUR
Gesamtpreis	 EUR		 EUR
zuzüglich ... % USt.	 EUR		 EUR
Angebotspreis	 EUR		 EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Inhaltsverzeichnis		
LG	BEZEICHNUNG	Seite
HG 20	Wr. Neustadt	2
	Ständige Vorbemerkung der LB	2
OG 41	LSS Waldschule	3
00	Allgemeine Bestimmungen	3
01	Baustellengemeinkosten	6
06	Niederspannungsverteilungen	7
08	Kabel und Leitungen	10
09	Rohr- und Tragsysteme	16
12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen	24
19	Strukturierte Verkabelung	28
27	Alternative Stromerzeugungsanlagen	33
30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation	40
83	Feuerschutz und Schalldämmung	45
92	Schulung, Inbetriebnahme, Probetrieb	47
98	Sonstige Leistungen E-Technik	49
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	50
	Zusammenstellung der Obergruppen	51
	Zusammenstellung der Hauptgruppen	52
	Nachlässe / Aufschläge	53
	Protokoll Bieterlücken	54
	Schlussblatt	55

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Ständige Vorbemerkung der LB

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten folgende Regelungen:

1. Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Haustechnik, Version 012 (2018), herausgegeben vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), erstellt.

2. Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

3. Material/Erzeugnis/Type/Systeme:

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

4. Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die im Leistungsverzeichnis bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

5. Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme:

Sind im Leistungsverzeichnis zu einzelnen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeführt, können in der Bieterlücke gleichwertige Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind in der Position beschrieben.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

6. Zulassungen:

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projektspezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

7. Leistungsumfang:

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

8. Nur Liefern:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Ist ausdrücklich nur das Liefern vereinbart, ist der Transport bis zur vereinbarten Abladestelle (Lieferadresse) und das Abladen in die Einheitspreise einkalkuliert.

9. Nur Verarbeiten oder Versetzen/Montieren:

Ist ausdrücklich nur das Verarbeiten oder Versetzen/Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

10. Geschoße:

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschoße.

11. Arbeitshöhen:

Alle Arbeiten/Leistungen sind bis zu einer Arbeitshöhe von 4 m in die Einheitspreise einkalkuliert. Die Arbeitshöhe ist jene Höhe über dem Fußbodenniveau (über dem Geländeniveau) oder über der Aufstellfläche der Aufstiegshilfe, in der sich die zu erbringende Leistung befindet.

00 Allgemeine Bestimmungen

0012 Umstände der Leistungserbringung

001203 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise der zutreffenden Positionen einkalkuliert.

001203A Besondere Erschwernisse/Erleichterungen

Besondere Erschwernisse/Erleichterungen: keine

0016 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

001602 Das Führen eines Abfallnachweises gemäß Abfallnachweisverordnung durch den Auftragnehmer (AN) ist vereinbart.

001602A Abfallnachweis AN

Sonstige Angaben: keine

001604 Folgende Materialien oder Eigenleistungen des Auftraggebers (AG) werden beigestellt und sind daher in den Einheitspreisen nicht einkalkuliert:

001604A Beistellung von Leistungen des AG

PV-Module

Wechselrichter

AD-Verteiler = AC-Sammler inkl. Datenkonzentrator Master (Verteiler Typ AD)

BD-Verteiler = AC-Sammler inkl. Datenkonzentrator (Verteiler Typ BD)

Energiedatenübertragungsverteiler inkl. Netzüberwachungsrelais (Verteiler Typ ENF)

RSD-Module samt Steuergerät

Adaptierung Brandschutzpläne und Brandschutzkonzept

Anbindung an die Brandmeldezentrale (gem. Datenkommunikation-Schema) & Adaptierung

Brandfallsteuerung inkl. Dokumentation

Anmeldung und Abklärung Netzzutritt

001610 Unbeschadet aller für den Auftragnehmer bestehenden rechtlichen Pflichten trifft der Auftragnehmer insbesondere folgende Feuerschutzmaßnahmen ohne gesonderte Vergütung

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

001610A Feuerschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die letztgültigen Vorschriften, und im Besonderen die "Technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz - Brandschutz auf Baustellen (TRVB) " sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten die Vorschriften der österreichischen Brandverhütungsstellen -"Brandgefahr bei Schweißen, Löten und anderen Feuerarbeiten" einzuhalten. Diese sind erhältlich beim Berufsfeuerwehrverband, der Zentralstelle für Brandverhütung und den Brandverhütungsstellen der Bundesländer.
 Vor Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Trennen, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Flämmen und Trennschleifen sind diese brandgefährliche Tätigkeiten im Rahmen der Baubesprechungen anzukündigen.
 Bei der Ausführung dieser Tätigkeiten ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
 Entsprechende Feuerlöscher sind im unmittelbaren Arbeitsbereich bereitzustellen.
 Die Arbeiten zuvor mit der AG/ÖBA abzustimmen, und die beschlossene Maßnahmen sind vor Ort anzuwenden.

001611 **Z** In Umsetzung der Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis und etwaigen Beilagen sowie der Unterlage für spätere Arbeiten.

001611A Z Baustellenkoordinator

Seit 1. Juli 1999 gilt das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, welches die Bestellung eines Projektleiters bzw. eines Baustellenkoordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutzfragen vorschreibt.

Der Baustellenkoordinator hat die Überprüfung der Baustelle auf Einhaltung der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Belange durchzuführen und seinen Anweisungen ist vollinhaltlich nachzukommen.

Bei Verstoß seiner Anweisungen ist er gesetzlich verpflichtet das Arbeitsinspektorat zu verständigen oder eine vorübergehende Einstellung des Baubetriebes an der Baustelle zu veranlassen.

Erhöhter Koordinationsaufwand wird dem Verursacher im Zuge der Schlussrechnungsprüfung in Abzug gebracht.

Im Hinblick auf die Erstellung der "Unterlage für spätere Arbeiten" durch den Planungskoordinator sind durch den Auftragnehmer spätestens bis zur Einreichung der Schlussrechnung sämtliche zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erforderlichen Unterlagen (z.B.: Einbautenplan) dem Auftraggeber vorzulegen.

001613 **Z** Technische und sonstige Bestimmungen

001613A Z Beilagen

Für die Kalkulation und die gesamten Arbeiten sind folgende Beilagen zugrunde zu legen.

Sämtliche Beilagen liegen als verbindlicher Vertragsbestandteil bei:

Gem. 2.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen/ 2.1.1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge Punkt 8:

01_standortunabhängige Beilagen

01_1_Schnittstellenliste

01_2_Datenblätter beigestellte Komponenten

01_2_1_Module

01_2_2_Wechselrichter

01_2_3_Verteiler

02_7 XX YZ

(XX = Bezirk; Y = Gebäudekategorie; Z = lfd Nummer)

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Es ist somit möglich, dass sich entsprechende Lücken in der Nummerierung ergeben

1_technische Beschreibung

2_Pläne

3_Bestandsunterlagen

4_Brandschutzkonzept

5_Stellungnahme Statik

6_Netzanschluss

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

01 V Baustellengemeinkosten

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Allgemeines:

Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

2. Vorhalten:

Das Vorhalten umfasst auch sämtliche Prüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß x der Anzahl der Wochen. Wochen sind teilbar wobei 1 Kalendertag gleich 1/7 Woche ist.

3. Stillliegezeiten:

Für die Verrechnung der Stillliegezeiten bedarf es einer Anordnung des Auftraggebers.

0110 V Beweissicherung und Sonstiges

011003 Einbauten und Beweissicherung.

011003F Z Beweissicherung AN

Bestandsaufnahme und Fotodokumentation des Zustandes soweit für das Projekt erforderlich (z.B. Dachhaut, Schächte, Niederspannungsräume) zur späteren Feststellung etwaiger Bauschäden, die durch die Bautätigkeit entstanden sind.

Erstellen von Protokollen mit Lichtbildern im Beisein des Eigentümers. Die Unterlagen werden vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber übergeben.

Betrifft Bauteil(e):

NSHV

EDV-Raum

Aufstellungsort Wechselrichter

Dachflächen/Dachhaut

alle anderen von den Arbeiten betroffenen Räume/Objekte sowie Zugangs- und Einbringwege.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0111 V Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten sowie die Leistungen für die Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind, zusammengefasst.

011103 Einmalige, zeitgebundene, Geräte- und sonstige Kosten der Baustelle.

Die Verrechnung erfolgt nach Baufortschritt nach Prozent der Leistungserbringung.

011103A V Gesamte Baustellengemeinkosten n.Prozent

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01	Baustellengemeinkosten	Summe	
-------	------------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

06 V Niederspannungsverteilungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

1.1. Verteilergrößen:

Alle Größenangaben erfolgen in mm und sind Mindestmaße für die Verteilereinsätze. Die vom Auftraggeber vorgesehene Platzreserve (rund 30 %) und ausreichender Raum zur Ableitung thermischer Belastungen sind dabei berücksichtigt.

Die Tiefe von Verteilern ist durch die Abmessungen der Standardausführungen der einzelnen Hersteller festgelegt.

Sieht der Auftragnehmer Verteiler mit größeren als den angegebenen Mindestmaßen vor, stellt er vor der Leistungserbringung das Einvernehmen mit dem Auftraggeber her und hält auf dessen Wunsch die angegebenen Abmessungen ein.

1.1.1 Richtmaß:

- bei Einsatzhöhen bis 500 mm: T 180 mm
- bei Einsatzhöhen über 500 bis 1900 mm: T 250 mm

1.2 Schutzart:

Die Schutzart von Verteilern entspricht IP 20C.

1.3. Verteilereinsätze:

Im Folgenden werden als Verteilereinsätze fabrikmäßig hergestellte Befestigungsvorrichtungen für Betriebsmittel einschließlich Frontplatten oder Abdeckungen verstanden, die in Verteilerkästen oder Verteilergehäusen eingebaut sind.

Als Montageplatten-Verteilereinsätze werden Platten oder Vorrichtungen zum freien Aufbau von Geräten verstanden, die in Verteilerkästen oder -schränken eingebauten sind.

1.4. Türen:

Es ist jede Tür in Standardausführung (ausgenommen bei Kleinverteilern) mit mindestens einem Schloss NR. 61005 samt Schlüssel ausgestattet. Bei Türhöhen ab 1500 mm sind mindestens zwei Verriegelungen ausgeführt, ab 1700 mm mit Stangentrieb, Schwenkhebel und Schloss für Einbauszylinder. Die Türen sind ab einer Einsatzbreite von 900 mm zweiflügelig ausgeführt.

1.5. Einbau von Betriebsmitteln:

Mit der Bezeichnung Reiheneinbau (RE) werden im Folgenden Geräte mit einer Schnellbefestigung für die einfache Montage auf NORM-Tragschienen mit 35 mm Breite beschrieben, welche Normplattenausschnitte für den Berührungsschutz erfordern. Mit der Bezeichnung Einbau (EB) werden im Folgenden Geräte für die Befestigung (z.B. in Türen und Paneelen) beschrieben, welche hierfür auf sie abgestimmte Ausschnitte in Berührungsschutzabdeckungen erfordern.

1.5.1. Einkalkulierte Leistungen bei Verteilerkästen, -gehäusen und Einsätzen:

- besondere Bestimmungen des Netzbetreibers
- Trag- und Haltekonstruktionen für Verteilereinbauten und Verdrahtungskanäle
- Kabel- und Leitungsdurchführungen, der Schutzart entsprechend ausgeführt
- Zugentlastungen
- Berührungsschutzabdeckungen
- Kennzeichnung
- Grund- und Endbeschichtung in Standardfarben
- Verteilerlegenden bei Kleinverteiler
- Verteilerpläne/Schaltungsunterlagen in geeigneten Behältnissen, sofern eine Verteilerlegende für eine eindeutige Zuordnung nicht ausreicht

1.5.2. Einkalkulierte Leistungen bei Verteilereinbauten:

- Beschriftung am Betriebsmittel
- Beschriftung auf Frontplatten, Türen und Paneelen
- Verdrahtungskanäle

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

- Systemverschienung für Reiheneinbaugeräte mit einem Kappenmaß von 45 mm
- Verdrahtungsmaterial innerhalb des Verteilerschranks
- Anschließen von Leitungen und Kabeln
- Ausnehmungen im Berührungsschutz

0615 V Zähler, Schaltuhren, Messgeräte und Wandler

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Zähler, Schaltuhren und Wandler für Wechselstrom (AC) oder Drehstrom (3AC) sind in Verteilern eingebaut und angeschlossen.

061520 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

061520A Z Einspeiseleistungsmessung

Zur Einspeiseleistungsbegrenzung ist eine zusätzliche Leistungsmessung vorzusehen. Diese wird im Bereich der NSHV an der Einspeisung aufgebaut. Die Rückregelung der Wechselrichter erfolgt durch die bauseits errichtete Datentechnik.

Bestehend aus folgenden Komponenten, betriebsfertig montiert:

Klappstromwandler auf Einspeiseleitung oder Sammelschiene

Leistungs- und Strommessgerät 3-phasig mit Wandleranschluss, mit modbus-Anbindung an Datenverteiler E-N und über dieses zu den Wechselrichtern, inkl. Verteilergehäuse mit allen erforderlichen Einbauten

Herstellen von Spannungsabgriffen in der NSHV inkl. Versicherungen

Kommunikation: Modbus RTU via RS485, 8 Datenbits, keine Parität, 1 Stopbit, 57.600 Baud

Leitprodukt: Janitza UMG 806

Angeboten: (.....)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0628 V Blitzstrom- u.Überspannungsableiter

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Blitzstrom- und Überspannungsableiter sind nach geltenden Bestimmungen dimensioniert und einschließlich Verbindungs-/Anschlussbügel in Verteilern eingebaut und angeschlossen.

Die Verbindungs-/Anschlussbügel sind in die Einheitspreise der Ableiter einkalkuliert.

062804 Z Blitzstromableiter, Ableiter-Typ 1+2

Im Positionsstichwort angegeben sind die Blitzschutzklasse (BSK), die Netzform und die Polzahl und die Ausführung mit potentialfreiem Kontakt zur Fernsignalisierung (Fernsignal.).

Die Kompatibilität des Ableiters muss mit dem verbauten Ableiter im AD-Verteiler und NSHV, gegeben sein.

062804A Z Blitzstromableiter RE BSK II TN-S 4polig,Fernsignal.

Blitzstromableiter RE BSK II TN-S 4polig,Fernsignal.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

LG 06	Niederspannungsverteilungen	Summe	
-------	-----------------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

08 V Kabel und Leitungen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Kabelanlage:

Der Begriff Kabelanlage schließt alle Kabel- und Leitungsausführungen ein. Als Kabelanlage gelten Starkstromkabel, Starkstromleitungen, Installationskabel und -leitungen auch für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen, einschließlich der zugehörigen Kanäle, Beschichtungen und Bekleidungen, Verbindungselemente, Tragvorrichtungen und Halterungen.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Kabel oder Leitungen sind in einer Länge (ungemufft) nach den Richtlinien des Herstellers verlegt. Leitermaterial aus Kupfer wird im Text nicht extra angeführt. Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl des Kabel- oder Leitungsaufbaus, sofern vom Hersteller mehrere Varianten angeboten werden (z.B. ein- oder mehrdrähtig, mit runden oder segmentierten Adern).

Kennzeichnung, Verschnitt und Aderfarbzuschläge sowie das Beistellen von Verlegehilfen, ebenso Mehrlängen (z.B. in Verteilern, Geräten, Abzweigdosen oder -kästen) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Der Metallzuschlag wird, sofern keine andere Regelung (z.B. in ULG 0801) vereinbart ist, in den Einheitspreis einkalkuliert.

In den Einheitspreis von Kabeln mit integriertem Funktionserhalt ist die Lieferung des schriftlichen Nachweises über die Zulassung der verwendeten Komponenten einkalkuliert.

Sofern Kabelabdeckungen nur geliefert werden, ist die Überwachung der zum Schutz der Kabel vom Auftraggeber gesetzten Maßnahmen in den Einheitspreis der Abdeckungen einkalkuliert.

2.1. Kabelanlage ohne Funktionserhalt:

Kabel und Leitungen sind in/auf einem Tragsystem (TS) unbefestigt verlegt (Tragsystem in eigenen Positionen).

Erdkabel sind in einer vom Auftraggeber beigestellten, mit einem Sandbett ausgestatteten Künette (iK) verlegt und an beiden Enden gekennzeichnet.

Die Maßnahmen zum Schutz der Kabel gegen mechanische Beschädigung (z.B. Einsanden, Verlegen der Kabelabdeckungen sowie das Wiederverfüllen der Künette) erfolgen durch den Auftraggeber.

Werden die Kabelabdeckungen vom Auftraggeber beigestellt und verlegt, wird die Überwachung der Verlegung mit den in einer eigenen Position angebotenen Preisen verrechnet.

2.2. Kabelanlagen mit integriertem Funktionserhalt:

Die Komponenten der beschriebenen Kabelanlage sind auf integrierten Funktionserhalt geprüft.

Als Ergänzung zum allgemeinen Prüfbericht ist der schriftliche Nachweis über die Zulassung der verwendeten Komponenten vom Auftragnehmer beigelegt.

Kabel mit integriertem Funktionserhalt sind an, auf oder mit einem hinsichtlich des integrierten Funktionserhaltes geprüften Tragsystem (TSE) verlegt (Tragsystem in eigenen Positionen).

3. Angaben im Positionsstichwort:

Bezeichnung des Kabels oder der Leitung, eine etwaige Schirmung (SCH), der Verlegeart (Tragsystem), in der runden Klammer das Metallgewicht der Leiter in kg/m, der Gesamtaderanzahl mal (x) Leiter-Nennquerschnitt in mm² oder Leiter-Nenn Durchmesser in mm.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Das Absetzen und Klemmen von Kabeln und Leitungen ist im Einheitspreis derselben nicht einkalkuliert. Kabel und Leitungen mit einem Aderquerschnitt größer 10 mm² werden in tatsächlicher Länge von Anschluss bis Anschluss gemessen.

Kabel und Leitungen mit einem Aderquerschnitt bis 10 mm² werden gemessen:

- von Mitte Verteiler bis Mitte Abzweigdosen oder -kästen
- von Mitte Abzweigdosen oder -kästen bis Mitte Geräteabzweigdosen oder Betriebsmittel

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

- (z.B. Schalter, Steckdosen, Geräteanschlussdosen)
 • von Mitte Verteiler oder Mitte Abzweigdose bis zur Anschlussstelle von Verbrauchsmitteln
 (z.B. Leuchte, Antrieb)

0808 V Energieerkabel 1kV

080803 Energieerkabel dreiadrig, kunststoffisoliert, in K nette (z.B. E-YY).

080803A V Energieerkabel iK (0,045) 3x1,5

L: S: EP: 15,00 m PP:

080805 Energieerkabel f nfadrig, kunststoffisoliert, in K nette (z.B. E-YY).

080805A V Energieerkabel iK (0,075) 5x1,5

L: S: EP: 10,00 m PP:

080805B V Energieerkabel iK (0,125) 5x2,5

L: S: EP: 12,00 m PP:

080805E V Energieerkabel iK (0,500) 5x10

L: S: EP: 15,00 m PP:

080805H V Energieerkabel iK (1,750) 5x35

L: S: EP: 15,00 m PP:

080805I V Energieerkabel iK (2,500) 5x50

L: S: EP: 12,00 m PP:

080853 Aufzählung (Az) auf Energieerkabel dreiadrig, in K nette f r Verlegung in Tragsystem.

080853A V Az Energieerkabel f.TS 3x1,5

L: S: EP: 15,00 m PP:

080855 Aufzählung (Az) auf Energieerkabel f nfadrig, in K nette f r Verlegung in Tragsystem.

080855A V Az Energieerkabel f.TS 5x1,5

L: S: EP: 10,00 m PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

080855B V Az Energieerdkabel f.TS 5x2,5

L: S: EP: 12,00 m PP:

080855I V Az Energieerdkabel f.TS 5x50

L: S: EP: 12,00 m PP:

0831 V Spezielle Kabel und Leitungen

083105 Z Potentialausgleichsleitung (gelb-grün), Querschnitt ist im Positionsstichwort angegeben.

083105H Z Potentialausgleichsleitung (0,160) 16

L: S: EP: 160,00 m PP:

083105I Z Potentialausgleichsleitung (0,500) 50

L: S: EP: 80,00 m PP:

0835 V Energiekabel LS0H

Materialeigenschaft:

LS0H: Ausführung halogenfrei, im Brandfall raucharm.

083501 Energiekabel einadrig, LS0H, auf Tragsystem (z.B. N2XH).

083501G V Energiekabel LS0H TS (1,200) 1x120

L: S: EP: 325,00 m PP:

083501J V Energiekabel LS0H TS (2,400) 1x240

L: S: EP: 1.300,00 m PP:

083505 Energiekabel fünfadrig, LS0H, auf Tragsystem (z.B. N2XH).

083505A V Energiekabel LS0H TS (0,075) 5x1,5

L: S: EP: 10,00 m PP:

083505B V Energiekabel LS0H TS (0,125) 5x2,5

L: S: EP: 10,00 m PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

083505D V Energiekabel LS0H TS (0,300) 5x6

L: S: EP: 5,00 m PP:

083505F V Energiekabel LS0H TS (0,800) 5x16

L: S: EP: 12,00 m PP:

083595 **Z** Aufzählung (Az) auf Energiekabel LS0H, in Tragsystem, für Einzug in bestehendes Kabelschutzrohr KSR160 gem. Planbeilagen. Im Positionsstichwort angegeben sind Leiter-Querschnitte in mm². Die Abrechnung erfolgt je Meter des 5 poligen Leitersystems. Einzelleiter sind gebündelt systemweise zu verlegen. Alle erforderlichen Aufwände sind einzukalkulieren.

083595K Z Az.Energiekabel LS0H in KSR 160 4x1x240+1x120

L: S: EP: 75,00 m PP:

0841 V Fernmeldekabel und -leitungen LS0H

Materialeigenschaft:

LS0H: Ausführung halogenfrei, im Brandfall raucharm.

084130 Brandmeldeleitung (Brandmeldel.), mit Aluminium-Folienschirm (SCH), LS0H, auf Tragsystem (z.B. JB-H(St)H).

084130A V Brandmeldel.SCH LS0H TS(0,021) 2x2x0,8

L: S: EP: 25,00 m PP:

0890 V Kabelschutz liefern

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Im Folgenden ist nur das Liefern von Abdeckplatten und Warnbändern für den Schutz von Kabeln in einer Künette beschrieben.

Das Einsanden der Kabel und das Verlegen der Abdeckplatten, das Wiederverfüllen der Künette sowie das Verlegen des Warnbandes sind vom Auftraggeber beigestellte Leistungen.

089002 Abdeckplatte aus Kunststoff, mit Warnaufdruck liefern, Verlegung überwachen. Im Positionsstichwort angegeben ist die Breite der Abdeckplatte in mm.

089002D V Abdeckplatte liefern u.überwachen 250

L: S: EP: 19,00 m PP:

089006 Kabelwarnband aus reißfestem Kunststoff mit Warnaufdruck liefern, Verlegung überwachen.

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

089006A V Kabelwarnband liefern u.überwachen

L: S: EP: 19,00 m PP:

0892 V Aufzahlungen f.Befestigung mit Schellen

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

- Verlegte Kabel oder Leitungen sind mit Bügelschellen auf einem Tragsystem (z.B. auf einer Steigeleiter) befestigt.
- Kabel oder Leitungen sind mit Kabelschellen als Tragsystem direkt auf dem Untergrund befestigt.
- Verlegte Kabel oder Leitungen mit integriertem Funktionserhalt sind mit zugelassenen Bügelschellen auf einem Tragsystem mit integriertem Funktionserhalt (z.B. auf einer Steigeleiter) befestigt.
- Kabel oder Leitungen mit integriertem Funktionserhalt sind mit zugelassenen Kabelschellen direkt auf dem Untergrund befestigt.

089204 Aufzahlung (Az) auf Kabel oder Leitung für eine Befestigung mit (Bef.m.) Bügelschellen. Richtmaß für den Schellenabstand: 60 cm. Im Positionsstichwort angegeben ist der Nenndurchmesser der Schellen (D) in mm.

089204B V Az Bef.m.Bügelschellen D12 b.28

L: S: EP: 5,00 m PP:

089204E V Az Bef.m.Bügelschellen D56 b.64

L: S: EP: 5,00 m PP:

0895 V Anschlüsse

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Kabel oder Leitungen sind abgesetzt und Anschlüsse an vom Auftraggeber beigestellte und montierte Betriebs- oder Verbrauchsmittel nach erhaltenen Schaltunterlagen hergestellt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nur auf die Herstellung des Anschlusses.

089502 Mehrpolige Kabel oder Leitungen angeschlossen. Im Positionsstichwort angegeben ist die Anzahl der Leiter mal deren Einzelquerschnitt in mm².

089502B V Kabel-/Leistungsanschluss ü.3-5x2,5

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

089504 Ader von Kabel oder Leitung angeschlossen. Im Positionsstichwort sind der Querschnitt des Leiters in mm² und der Werkstoff angegeben.

089504H V Aderanschluss Kabelschuh ü.16-35 Cu

L: S: EP: 10,00 Stk PP:

HG 20	Wr. Neustadt			
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR	

089504I V Aderanschluss Kabelschuh ü.35-70 Cu

L: S: EP: 5,00 Stk PP:

089504J V Aderanschluss Kabelschuh ü.70-120 Cu

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

089504K V Aderanschluss Kabelschuh ü.120-185 Cu

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

089504L V Aderanschluss Kabelschuh ü.185-240 Cu

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

LG 08	Kabel und Leitungen	Summe	
-------	---------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

09 V Rohr- und Tragsysteme

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

In als tragend ausgewiesenen Bauteilen werden Bohrungen, Durchbrüche und Schlitzte nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber hergestellt. Der Begriff Mauerwerk schließt die Materialien Klinker und Naturstein aus.

1.1 Gehrungen:

Gehrungen sind in eigenen Positionen für jene Situationen beschrieben, in denen keine Formstücke anwendbar sind. Eine Gehrung besteht aus zwei Gehrungsschnitten.

1.2 Maßangaben:

Maßangaben erfolgen in mm.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Rohr- und Tragsysteme sind montiert und entsprechen den Anforderungen.

In Gehrung geschnittene Kabelrinnen oder -leitern sind miteinander verschraubt.

2.1 In die Einheitspreise einkalkuliert ist/sind:

- Rohr- und Verlegezubehör
- Verschnitt
- einfaches Befestigungsmaterial (z.B. Gips, Schrauben, Dübel)
- Entsorgen der Baurestmassen
- Abzweigdosen bis D 80 und Kästen bis 80 x 80 bei Auf-Putz-, Unter-Putz- und Hohlwandverrohrung einschließlich Klemmenmaterial
- Endstücke, Wandanschlüsse sowie die Herstellung von Ausschnitten und Bohrungen für Kabeleinführungen in Tragsystemen (z.B. in Kabelrinnen und Kabelkanälen)
- Entgraten von Schnittkanten, die aus Stahlblech zusätzlich korrosionsgeschützt (z.B. kalt verzinkt) sind

2.2 Angaben im Positionsstichwort für Rohrverlegungen:

Das Positionsstichwort beinhaltet das Kennzeichen für Installationsrohre und die Druckfestigkeit für Kabelschutzrohre, die Art der Verlegung und die Nenngröße der Rohre.

2.3 Entsorgen:

Unter dem Begriff Entsorgen ist das Verwerten, Deponieren oder Entsorgen der Baurestmassen (z.B. Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände) zu verstehen.

Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten, Deponieren oder Entsorgen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das abgebrochene Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Ein etwaiges Zwischenlagern einschließlich der Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Zwischenlagerung beigestellten Flächen, das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik), sämtliche Gebühren und die Organisation (Förderart und Förderweg) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

3.1 Installationsrohre und Panzerrohre aus Kunststoff:

Im geschlossenen System werden Installations- und Panzerrohre aus Kunststoff, starr oder biegsam, ab der Außenkante von Verteilern über die Mitte der Abzweigdosen bis zur Mitte der Gerätedosen gemessen und abgerechnet. Richtungsänderungen starr oder biegsam werden an der Außenkrümmung übermessen und nicht gesondert verrechnet. Rohre in offenem System (bei Richtungsänderungen keine Rohrverbindungen) werden nach tatsächlich verlegter Länge abgerechnet. Angegeben ist das Kennzeichen für die mechanische Beanspruchbarkeit.

3.2 Panzerrohre aus Stahl oder Aluminium:

Panzerrohre aus Stahl oder Aluminium werden in tatsächlich verlegter Länge gemessen und abgerechnet. Richtungsänderungen ab der Nenngröße 50 werden nicht übermessen, sondern

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

nach Stück verrechnet. Rohre in offenem System werden nach tatsächlich verlegter Länge abgerechnet. Angegeben ist das Kennzeichen für die mechanische Beanspruchbarkeit.

3.3 Kabelschutzrohre aus Kunststoff:

Kabelschutzrohre aus Kunststoff, starr oder biegsam, werden in tatsächlich verlegter Länge abgerechnet, Richtungsänderungen, ausgeführt mit flexiblem Rohr, werden an der Außenkrümmung übermessen. Richtungsänderungen, ausgeführt mit starren Bögen, werden nicht übermessen, sondern nach Stück verrechnet.

3.4 Leitungs- und Gerätekanäle, Kabelrinnen, -leitern und Gitterkabelrinnen:

Diese Tragsysteme werden in tatsächlich verlegter Länge abgerechnet. Gehrungen werden an der Außenkante übermessen und nach Stück verrechnet.

3.5 Formstücke:

Formstücke für Leitungsführungs- und Gerätekanäle, Kabelrinnen und -leitern sind in eigenen Positionen angeboten und werden nach Stück verrechnet. Formstücke sind alle fabriksgefertigten Richtungsänderungen, Abzweigungen und Reduzierungen.

0900 V Wählbare Vorbemerkungen

090000 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

090000I Z zusätzliche Vorbemerkungen

zusätzliche Vorbemerkungen

1. Leitungsverbindungen in Dosen oder Kästen:

In die Einheitspreise der Abzweigdosen oder Abzweigkästen sind die Klemm- oder sonstigen Leitungsverbindungen, bis 6 mm² Aderquerschnitt, einkalkuliert.

2. Leitungs- und Gerätekanäle, Kabeltassen und Gitterrinnen:

Die Tragsysteme werden in tatsächlich verlegter Länge abgerechnet, Formstücke werden übermessen. Richtungsänderungen und Abzweigungen mit Formstücken sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert verrechnet. Bei Gehrungen gilt das Längenmaß an der Außenkante gemäß Norm. Endstücke, Wandanschlüsse sowie die Herstellung von Ausschnitten und Bohrungen für Kabeleinführungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

3. Formstücke:

Formstücke für Leitungs- und Gerätekanäle, Kabeltassen, -pritschen und Gitterrinnen sind einzukalkulieren.

Formstücke sind alle fabriksgefertigten Richtungsänderungen, Abzweigungen und Reduzierungen.

4. Gehrungen:

Gehrungen werden nicht gesondert verrechnet und sind nur anzuwenden, wenn keine Formstücke anwendbar sind. Eine Gehrung besteht aus zwei Gehrungsschnitten.

5. Schellenabstände:

Wenn nicht anders angegeben, sind die Richtwerte der Schellenabstände bei auf Putz verlegten Rohren:

Bei waagrechter Leitungsführung:

bei Rohren für leichte mechanische Beanspruchung Kennzeichen 2.. und

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

bei Rohren für mittelschwere mechanische Beanspruchung Kennzeichen 3..
 für E-Installation jeweils 50 cm,
 für Brandmeldeanlagen 40 cm,
 bei Rohren für schwere mechanische Beanspruchung Kennzeichen 4.. und 5..sowie bei
 Kabelschutzrohren jeweils 80 cm.

Bei lotrechter Leitungsführung:

bei Rohren für leichte mechanische Beanspruchung Kennzeichen 2..und
 bei Rohren für mittelschwere mechanische Beanspruchung Kennzeichen 3..
 jeweils 70 cm,
 bei Rohren für schwere mechanische Beanspruchung Kennzeichen 4.. und 5..sowie bei
 Kabelschutzrohren jeweils 130 cm.

6. Montagehöhen, Gerüst:

Gerüste, Montagebühnen, Steiger etc., sowie sonstige Montagebehelfe gemäß der
 projektspezifischen Erfordernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Dokumentation der Leistung:

Der Auftragnehmer erstellt ohne gesonderte Verrechnung Übersichtszeichnungen, Pläne und
 Dokumente der eigenen Leistung entsprechend den Vorgaben des AG in der vorgegebenen
 Qualität und Quantität.

Nach Wahl des Auftraggebers trägt der Auftragnehmer anstelle eigener Ausarbeitungen seine
 Leistungen in zur Verfügung gestellte Pläne des Auftraggebers ein.

Etwaige Prüfungen und Messungen an der errichteten Anlage werden vom Auftragnehmer für
 den Auftraggeber kostenlos durchgeführt und protokolliert. Das Protokoll wird spätestens bei der
 Ab-/Übernahme der Leistung übergeben.

8.WEITERE FESTLEGUNGEN:

Erforderliche Vorspanndrähte für Verrohrungen unter Putz und Hohlwand, Rohre in Erde und
 Beton sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Rohr-und Tragsysteme für andere Gewerke sind in Abstimmung mit der Fachbauleitung zu
 kennzeichnen.

Abzweigdosen bzw. Abzweiggkästen jeder Art bis zu einer Baugröße von einschließlich Baugröße
 100x100mm sind in die Einheitspreise der Rohre einzukalkulieren inkl. Klemm- oder sonstigen
 Leitungsverbindungen, bis 6 mm² Aderquerschnitt.

Es sind alle Zubehörteile, die eine den Vorschriften entsprechende Errichtung der gesamten
 Anlage ermöglichen, in die vorhandenen Positionen einzurechnen.

Für die Herstellung der UP Schlitze in den Wänden mit einer Wandstärke bis 12cm sind die
 Schlitze nur mittels Fräse oder Doppelscheibenschnitt und vorsichtiges Auslösen des
 verbleibenden Materials zulässig. Eine prinzipielle Freigabe ist durch Arch./ Statik grundsätzlich
 rechtzeitig vor Arbeitsbeginn einzuholen.

Ein Stemmen in den Wänden mit den geringen Wandstärken ist nicht zulässig. Mehrkosten für
 die Herstellung der Schlitze sind in den Einheitspreisen einkalkuliert.

0901 V Bohren

HG 20	Wr. Neustadt				
OG 41	LSS Waldschule		LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR	
090111	Bohren durch Wände und Decken aus Mauerwerk (Mwk.), bewehrter Beton (Beton) oder Mantelbeton (Mantelbet.), trocken oder nass, nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied der Dicke der Wand, einschließlich etwaiger Wasserabsaugung am Bohrloch. Im Positionsstichwort ist der Bohrdurchmesser angegeben.				
090111B	V Bohren Mwk./Beton/Mantelbet.ü.24-52mm				
	L:	S:	EP:	8,00 Stk	PP:
090111C	Z Kernbohren Mwk./Beton/Mantelbet.ü.102-156mm				
	L:	S:	EP:	6,00 Stk	PP:
0903	V Verrohrung "Auf-Putz" offen				
	1. Materialeigenschaft: LS0H: Ausführung halogenfrei, im Brandfall raucharm. 2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Rohre sind auf Einzelschellen an Decken und Wänden in offenem System (APo.) montiert.				
090301	+ Installationsrohr (I-Rohr) aus Kunststoff (KST) für leichte mechanische Beanspruchung.				
090301B	+V I-Rohr 2221 KST APo.D20				
	L:	S:	EP:	75,00 m	PP:
090301D	+V I-Rohr 2221 KST APo.D32				
	L:	S:	EP:	15,00 m	PP:
090301F	+V I-Rohr 2221 KST APo.D50				
	L:	S:	EP:	15,00 m	PP:
0908	V Verrohrung in Künette				
	Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen: Panzer- und Kabelschutzrohre, starr oder biegsam, sind geschlossen in vom Auftraggeber bereitgestellter Künette (iK) verlegt. Rohrzubehör (z.B. sanddichte Muffen, etwaige Abstandhalter und Verschlusskappen) sind in die Einheitspreise einkalkuliert.				
090828	Kabelschutzrohr aus Kunststoff, leichte Ausführung, in Künette (iK).				
090828F	V KS-Rohr N250 iK D160				
	L:	S:	EP:	45,00 m	PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR
090835	Kabelschutzbogen aus Kunststoff, in Künette (iK).		

090835H V KS-Bogen N450 iK D160

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

0925 V Kabelrinnen, Kabelleitern

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Kabelrinnen, Gitter-Kabelrinnen und Kabelleitern sind in verzinkter Ausführung, ohne besondere Anforderungen an den Korrosionsschutz, in den angegebenen Richtmaßen für Höhe (H) und Breite (B) mittels Konsolen, entweder direkt oder an Tragprofilen (in eigenen Positionen) wie Hängestielen oder Ankerschienen verlegt. Bei der angegebenen Streckenlast werden die Herstellerangaben über den zulässigen Stützabstand eingehalten.

In die Einheitspreise der Kabelrinnen, Gitter-Kabelrinnen und Kabelleitern sind Konsolen, Verbindungs- und Befestigungsmaterial sowie Elemente für den Kantenschutz einkalkuliert.

2. Leistungsvariante nach Plan:

In der Variante nach Plan sind in die Einheitspreise der Tragsysteme zusätzlich, wie aus beiliegenden Planunterlagen ersichtlich, auch benötigte Formstücke, Gehrungsschnitte und Tragprofile (z.B. Ankerschienen und Hängestiele) einkalkuliert.

092500 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

092500U Z Zusätzliche Bemerkungen

Zusätzliche Bemerkungen:

Serienmäßige Formstücke sind zu verwenden. Für die Befestigung der FR-Abzweig-Kasten sind Montageplatten einzurechnen.

Die Kabelpritschen und Kabelrinnen sind verwindungs- und biegefest auszulegen.

Deckenhänger, Konsolen, Abzweige, Klein-, Befestigungs- und Montagematerial wird nicht gesondert vergütet und ist in den Meterpreis einzurechnen, ebenso wie die Verbindungslaschen, Dübel und Schrauben etc. Ebenso stoßabsorbierender Kantenschutz für Tragsystem-Montagen im Kopfbereich.

Deckel und Trennwände werden gesondert vergütet.

Zuschneide- und Abkantarbeiten (Schnittstelle mit Zinkfarbe gestrichen) sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

An allen endenden Konstruktionsteilen sind Kunststoff-Schutzkappen anzubringen.

Die Deckenhänger sind ohne gesonderte Vergütung jeweils auf die unterste Konsolenlänge abzulängen.

Trennsteg in L-förmiger Ausführung müssen mit Befestigungsschlitzten, die den Kabelwannen entsprechen, versehen werden.

Die eingelegten Kabel sind zu ordnen und mittels Kabelbindern zu befestigen.

Der Füllfaktor ist in der Dimensionierung der Kabel und Leitungen zu berücksichtigen.

Nach fertiger Leitungsverlegung muß eine Platzreserve von 40 % erhalten bleiben.
 Kabeltrassenführungen sind EMV-gerecht zu planen und vom AN mit den anderen Firmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des AG abzustimmen.

092507 Kabelrinne an Tragprofil (an Profil).

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

092507C V Kabelrinne 1,1kN/m an Profil H60 B200

L: S: EP: 210,00 m PP:

092525 Trennsteg für eine Kabelrinne.

092525A V Trennsteg Kabelrinne H60

L: S: EP: 210,00 m PP:

0926 +V Kabelrinnen u.-leitern in bes.Ausführung

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Kabelrinnen, Gitter-Kabelrinnen und Kabelleitern sind in den angegebenen Ausführungen aus Stahl tauchfeuerverzinkt (fvz), aus Edelstahl V4A oder aus Kunststoff (GFK) in den angegebenen Richtmaßen für Höhe (H) und Breite (B), entweder direkt oder an Tragprofilen (in eigenen Positionen) wie Hängestielen oder Ankerschienen verlegt. Bei der angegebenen Streckenlast werden die Herstellerangaben über den zulässigen Stützabstand eingehalten.

In die Einheitspreise der Kabelrinnen, Gitter-Kabelrinnen und Kabelleitern sind Konsolen, Verbindungs- und Befestigungsmaterial sowie Elemente für den Kantenschutz einkalkuliert. Nicht einkalkuliert sind Trag-Profile an denen die Konsolen montiert sind.

Leistungsvariante nach Plan:

In der Variante nach Plan sind in die Einheitspreise der Tragsysteme zusätzlich - wie aus beiliegenden Planunterlagen ersichtlich - auch benötigte Formstücke, Gehrungsschnitte und Trag-Profile (z.B. Ankerschienen und Hängestiele) einkalkuliert.

092600 + Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

092600U Z Zusätzliche Bemerkungen

Zusätzliche Bemerkungen:

Serienmäßige Formstücke sind zu verwenden. Für die Befestigung der FR-Abzweig-Kasten sind Montageplatten einzurechnen.

Die Kabelpritschen und Kabelrinnen sind verwindungs- und biegefest auszulegen.

Deckenhänger, Konsolen, Abzweige, Klein-, Befestigungs- und Montagmaterial wird nicht gesondert vergütet und ist in den Meterpreis einzurechnen, ebenso wie die Verbindungslaschen, Dübel und Schrauben etc. Ebenso stoßabsorbierender Kantenschutz für Tragsystem-Montagen im Kopfbereich.

Deckel und Trennwände werden gesondert vergütet.

Zuschneide- und Abkantarbeiten (Schnittstelle mit Zinkfarbe gestrichen) sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

An allen endenden Konstruktionsteilen sind Kunststoff-Schutzkappen anzubringen.

Die Deckenhänger sind ohne gesonderte Vergütung jeweils auf die unterste Konsolenlänge abzulängen.

Trennstege in L-förmiger Ausführung müssen mit Befestigungsschlitten, die den Kabelwannen entsprechen, versehen werden.

Die eingelegten Kabel sind zu ordnen und mittels Kabelbindern zu befestigen.

Der Füllfaktor ist in der Dimensionierung der Kabel und Leitungen zu berücksichtigen.

HG 20	Wr. Neustadt								
OG 41	LSS Waldschule			LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR				
Nach fertiger Leitungsverlegung muß eine Platzreserve von 40 % erhalten bleiben. Kabeltrassenführungen sind EMV-gerecht zu planen und vom AN mit den anderen Firmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des AG abzustimmen.									
092617	+ Kabelrinne nach Plan.								
092617B	+V Kabelrinne fvz 1,1kN/m Plan H60 B100								
	L:		S:		EP:		70,00 m	PP:	
092617C	+V Kabelrinne fvz 1,1kN/m Plan H60 B200								
	L:		S:		EP:		190,00 m	PP:	
092617X	Z Az. Montage auf Falzdach								
Aufzahlung für Montage auf Falzdach: Inkl. Beschwerung/Befestigung, Mindestabstand zu brennbaren Elementen der Dachdeckung (Folie, Isolierung, etc.): 10cm, Miteinbeziehung in das Blitzschutzfangsystem und den Potentialausgleich; sturmsichere Befestigung der Deckel									
	L:		S:		EP:		65,00 m	PP:	
092617Y	Z Az. Montage Ziegeldach								
Aufzahlung für Montage auf Falzdach: Inkl. Befestigung (Dachhaken inkl. Blechersatzziegel, Mindestabstand zu brennbaren Elementen der Dachdeckung (Folie, Isolierung, etc.): 10cm, Miteinbeziehung in das Blitzschutzfangsystem und den Potentialausgleich; sturmsichere Befestigung der Deckel									
	L:		S:		EP:		160,00 m	PP:	
092619	+ Kabelrinnendeckel samt Formstücken und Gehrungen nach Plan. Angegeben ist die Breite der Kabelrinne.								
092619B	+V Deckel Kabelrinne fvz Plan B100								
	L:		S:		EP:		70,00 m	PP:	
092619C	+V Deckel Kabelrinne fvz Plan B200								
	L:		S:		EP:		190,00 m	PP:	
092621	+ Trennsteg für eine Kabelrinne.								
092621A	+V Trennsteg Kabelrinne fvz H60								
	L:		S:		EP:		15,00 m	PP:	
0927	Z Konstruktion								

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

092701 Z DC-Steigkonstruktion A

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.
Steigkonstruktion zur Kabelführung an der Fassade für DC-Leitungen im Außenbereich.
Bestehend aus der korrosionsgeschützten Tragkonstruktion, ausgestattet mit der erforderlichen Kabelbefestigung, durchgehend mit verzinktem Stahlblech oder Alu abgedeckt, mit 10cm Abstand zur Fassade fertig montiert.
Die Tragkonstruktionen an der Fassade ist EI90 zu verschalen. Alternativ kann eine gleichwertige Kabelumhüllung eingesetzt werden. Die Verschalung bzw. Umhüllung ist im angrenzenden horizontalen Abschnitt 1 m weiter zu führen.
Die erforderliche Gerüstung ist einzukalkulieren!
Abgerechnet je Meter Steigkonstruktion unabhängig der Größe

L: S: EP: 8,00 m PP:

0938 V Feuchtigkeitsschottungen

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Dichteinsätze sind in Kernbohrungen oder in Schalungs-Einlegeteilen nach Kabelzugarbeiten unter Einhaltung der Herstellerangaben montiert.

Das Versetzen von Einlegeteilen in die Betonschalung oder das Herstellen der Kernbohrung wird vom Auftraggeber beigestellt.

093845A Z Kabel-Dichteinsatz D150

Für unterschiedliche Kabel und Durchmesser geeignet für die Verbindung zwischen NSHV und Wechselrichterrack

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

093845C Z Einlegeteil f.Dichteinsatz D150 liefern

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

093845D Z Az. Einbinden in Abdichtung

Aufzahlung für:

- Händisches Aufgraben im Perimeterbereich bis max. 1x1x0,75m
- Einbinden Dichtdurchführung in Gebäudeabdichtung und Perimeterdämmung inkl. Material, Entsorgung etc.
- Wiederverfüllen mit adäquatem Material

Für die Arbeiten ist ein befugter Subunternehmer (Bauwerksabdichter) zu benennen und einzusetzen.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

LG 09	Rohr- und Tragsysteme	Summe	
-------	-----------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

12 V Erdungs- und Blitzschutzanlagen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen:

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Alle Materialien einschließlich erforderlichem Zubehör und Befestigungsmaterial sind entsprechend dem Baufortschritt montiert und angeschlossen.

Angaben im Positionsstichwort:

Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.

Nicht näher bezeichnete Materialien bestehen aus Guss- oder feuerverzinktem Stahl. Ausführungen aus Kupfer (Cu), Aluminium (Alu) oder NIRO sind gesondert angeführt. Abmessungen (z.B. für den Durchmesser (D) und die Länge (L)) sind in mm angegeben.

1200 V Wählbare Vorbemerkungen

120000 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

120000B V Blitzschutzklasse zu LG12

Gewählte Blitzschutzklasse: 3

Betrifft Position(en): 12

120000V V LV-Beilagen zur LG12

Beiliegende Unterlagen: 561317_AS_ET_PV_GR_DD_100_0_Blitzschutzplan
 (z.B. Ausführungsdetails, Lagepläne, Schutzklassenberechnung, Trennungsabstandsberechnung)

1201 V Erdungsanlagen

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Rund- oder Flachleitungen zur Anlagen- oder Blitzschutzterdung sind in angegebenen Abmessungen verlegt.

In die Einheitspreise sind alle Klemmverbindungen, Verbindungsmuffen, Schraub- und Schweißverbindungen, Befestigungsmaterial, einschließlich Korrosionsschutz einkalkuliert.

120101 **Erder** in vom Auftraggeber beige stellte Künette.

120101A V Erder V4A D10 in Künette

L: S: EP: 23,00 m PP:

120106 **Tiefenerder** bestehend aus Erst- und Folgestäben (Kombination), einschließlich Anschlussschelle und Schlagspitze, in schlagbarer Oberfläche.

Im Positionsstichwort angegeben sind der Nenndurchmesser (D in mm) und die Gesamtlänge einschließlich Frosttiefe in mm.

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

120106D Z Tiefenerder-Kombination V4A D20 9000

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120111 **Anschlussfahne** zu Fundamenterder, einschließlich blitzstromtragfähigen Klemmenmaterial.
Im Positionsstichwort ist die Ausführung angegeben.

120111A V Anschlussfahne D10, V4A, in Erdreich

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120120 **Trennklemme** für Prüfzwecke.
Im Positionsstichwort ist eine etwaige Ausführungsart angegeben.

120120A V Trennklemme

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

120125 **Einbindung** von Körper an die **Erdungsanlage**.
Erder-Leitungen sind in eigenen Positionen beschrieben.
Im Positionsstichwort ist der Werkstoff des Klemmenmaterials angegeben.

120125C V Einbindung Erdung V4A

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

1202 V Fangvorrichtungen und Ableitungen

Allgemeines:

Hochspannungsfestisolierte Leitungen (HV) werden für errechnete Trennungsabstände bis 700mm in Luft und bis 1400mm in festen Baustoffen verwendet.

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Fangeinrichtungen und Ableitungen sind in den angegebenen Abmessungen montiert oder verlegt.

In den Einheitspreisen der Fangleitungen sind Klemmen, Verbindungsmuffen, Leitungshalter, Ableitungshalter, die Sockelgewichte und das Ausrichten in die Einheitspreise einkalkuliert.

120200 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert:

120200H V Gebäudedaten zu 12.02

Betrifft Position(en): 12

Überwiegende Dachform: Blechfalzdach und Schindeldach

Größte Dachhöhe: ca. 8 m

Standort des Objektes, Traufenhöhe: Im Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt, ca.6m

Standort gemäß Ortsverzeichnis Windgeschwindigkeit: 141.6 km/h, Druck: 1013,0 hPa

Geländekategorie (in Österreich II, III, IV): II

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Einflussfaktoren (z.B. Eisansatz, Kamm- oder Gipfelanlagen, Objekthöhen über 200m, zusätzliche Höhe über 250m zu der Standorthöhe gemäß Ortsverzeichnis): **keine**

120201 **Fangstange** mit Stangenhalter und Anschlußklemme.
 Im Positionsstichwort angegeben sind der Werkstoff und die Länge.

120201A V Fangstange Alu bis 500

L: S: EP: 17,00 Stk PP:

120201B V Fangstange Alu über 500 bis 1000

L: S: EP: 5,00 Stk PP:

120205 **Fangleitungauf Schrägdach** ohne Unterschied der Dachdeckung und Dachneigung mit Leitungshaltern.
 Im Positionsstichwort ist die Ausführung angegeben.

120205D V Fangleitung Schrägdach D8 Alu

L: S: EP: 330,00 m PP:

120210 **Einbindung** von Körpern an die **Blitzschutzanlage**, ohne Unterschied der verwendeten Klemmenform.
 Fang-Leitungen sind in eigenen Positionen beschrieben.
 Im Positionsstichwort angegeben ist der Werkstoff des verwendeten Klemmenmaterials.

120210A V Einbindung Blitzschutz

L: S: EP: 30,00 Stk PP:

120216 **Ableitung auf Putz** an Wänden oder an Regenrohren.
 Im Positionsstichwort ist die Ausführung angegeben.

120216A V Ableitung auf Putz D8

L: S: EP: 10,00 m PP:

120239 **Fangstange** für Blechfalz- oder Trapezblechdächer.

120239B V Fangstange Blechfalzdach

Material: **Alu**

Länge: **500mm**

Falzausführung: **Doppelstehfalz**

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

120239D Z Fangstange Blechfalzdach

Material: **Alu**

Länge: **1000mm**

Falzausführung: **Doppelstehfalz**

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

120261 Z Einbindung der neuen Fangstangen in die Bestandsblitzschutzanlage

120261A Z Einbindung Bestandsblitzschutzanlage

In diese Position ist nur das Anklemmen sowie die Klemmen für die Fangstangen sowie an den Fangleitungen miteinbegriffen.

Sollten eigene Fangleitungen benötigt werden, werden diese in der Pos. 120206D verrechnet.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

1203 V Potentialausgleich

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Einrichtungen für den Potentialausgleich sind montiert und angeschlossen.

In die Einheitspreise der Schellen, Schienen und Dosen sind das Zubehör und das Absetzen und Anschließen der Leitungen sowie das Überprüfen auf richtigen Anschluss einkalkuliert.

120301 Potentialausgleichsschiene, blitzstromgeprüft, mit Grundplatte, Schutzhaube und angegebenen Anschlussmöglichkeiten, einschließlich Beschriftung.

120301X V Potentialausgleichsschiene

Anschlussbedarf: 8 Aderleitungen 16mm², 2 Aderleitungen 90mm², 2 Aderleitungen 10mm², 1 Flachleiter (BxH 40 x 4) und 2 Rundleiter D10

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

120312 Einbindung eines Körpers in den **Potentialausgleich** ohne Unterschied der Anschlussart.

Potential-Leitungen sind in eigenen Positionen beschrieben.

Im Positionsstichwort angegeben ist der Werkstoff des verwendeten Klemmenmaterials.

120312A V Einbindung Potentialausgleich

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

LG 12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen	Summe	
-------	---------------------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

19 V Strukturierte Verkabelung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

Im Folgenden wird der Aufbau der geschirmten oder ungeschirmten Datenübertragungskabel neutral nach ÖVE/ÖNORM EN 50173-1 bezeichnet.

Der Begriff Kabel schließt alle Kabel- und Leitungsausführungen ein.

Als Mehrsteckermodell wird ein Channel mit zusätzlichen Steckübergängen bezeichnet.

1.1 Materialeigenschaften:

Eine Ausführung halogenfrei, im Brandfall raucharm wird mit LSOH bezeichnet.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Verkabelungssysteme für informationstechnische Anlagen (IT) sind nach den Errichtungsbestimmungen hergestellt, nach den Bestimmungen der jeweiligen Klasse (KI) gemessen, protokolliert und dokumentiert.

Dem Leistungsverzeichnis beiliegende Unterlagen über den Aufbau der Channels (z.B. Mehrsteckermodelle) und den Aufbau der Verteiler sind beachtet.

In den Einheitspreisen der Kabel sind Verschnitt und Metallzuschläge sowie etwaige Verlegehilfen einkalkuliert.

Im Einheitspreis eines Patchfeldes ist bei geschirmten Systemen auch der sternförmige Anschluss an den Potenzialausgleich innerhalb des Schrankes einkalkuliert.

In den Einheitspreisen der Anschluss-/Verbindungskomponenten ist das Befestigungs- und Beschriftungszubehör sowie das Absetzen der Leitungen und das Anschließen einkalkuliert.

Die Komponenten sind professionell beschriftet, die Systematik ist mit dem Auftraggeber abgeklärt.

2.1 Installations- und IT-Übertragungskabel:

Installationskabel (Installationsk.) und IT-Übertragungskabel (IT-Übertragungsk.) sind in oder auf Tragsystem (TS) verlegt. Die Verlegerichtlinien des Kabelherstellers sind eingehalten. Die erforderlichen Tragsysteme (z.B. Rohre, Unterflurkanäle oder Kabelleitern, Kabelrinnen oder Installationskanäle mit offener Abdeckung) sind vom Auftraggeber beige stellt.

2.2 Anschlussdosen:

Anschlussdosen (Dosen) für Einbau (EB) und solche für Unterflurmontage (UF) sind in Einbauvorrichtungen montiert. Eine Auf-Putz-Montage kann auch durch das Verwenden von Auf-Putz-(AP)-Rahmen für Einbau-Einsätze erfolgen.

2.3 Modulare Verbindungskomponenten:

Modulare Verbindungskomponenten (Modul) sind einschließlich Zubehör in Einsatzträgern (z.B. Anschlussdosen und Patchfeldern) montiert.

2.4 Patchfelder:

Patchfelder (Patchf.) sind einschließlich Zubehör (z.B. Modul-Blindabdeckungen) in Aufnahmevorrichtungen montiert.

2.5 Patchkabel:

Patchkabel (Patchk.) sind in Standardfarbe ausgeführt und haben konfektionierte Verbindungskomponenten.

2.6 Komponenten der in Klassen eingeteilten Verkabelungssysteme mit Kupferleiter:

Als Komponenten sind das Installationskabel, die Anschlussdosen oder -Module, die Patchfelder (Rangierfelder) und Patchkabel (Rangierschnüre) definiert. Es sind nur Komponenten eines Herstellers (insbesondere die Patchkabel) oder von ihm als kompatibel bezeichnete verbaut. Dieser Nachweis wird vom AN nach Aufforderung erbracht. Komponenten berücksichtigen die Rahmenbedingungen vor Ort (z.B. das Netzsystem der starkstromtechnischen Anlage).

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Die Komponenten sind so gewählt, dass jeder einzelne Channel die geforderte Qualität auch bei angegebenen Mehrsteckernmodellen gewährleistet.

Sofern der Auftraggeber nur den für starkstromtechnische Anlagen notwendigen Potenzialausgleich zur Verfügung stellt, wird dessen Eignung für das IT-System vom Auftragnehmer im Zuge seiner Leistungserbringung zum frühest möglichen Zeitpunkt geprüft und die Notwendigkeit etwaiger zusätzlicher Maßnahmen umgehend dem Auftraggeber gemeldet.

2.7 Verkabelungssysteme mit Lichtwellenleiter:

Zu einem Verkabelungssystem gehören Datenübertragungskabel, Anschlussdosen, Patchfelder (Rangierfelder) und Patchkabel (Rangierschnüre).

Die geforderte Übertragungsqualität ist durch die Faserperformance (Bandbreiten/Längen-Produkt) sichergestellt.

In Abhängigkeit der jeweils zu überbrückenden Distanz der geplanten Netzwerkanwendung, ist aus den in der Errichtungsbestimmung geführten Tabellen die entsprechende Glasfaserkategorie und Klasse gewählt. Die einzuhaltenden Messparameter ergeben sich aus der Errichtungsbestimmung und beziehen sich immer auf den Channel.

2.8 Umgebungscharakteristik:

Die Miceklasse für Büroumgebung M1, I1, C1 und E1 ist eingehalten.

2.9 Kategorien:

Die in den Normen definierten Mindestwerte für den Permanent Link (PL) oder Channel (CH) sind durch normgerechte Messungen überprüft und sind eingehalten.

Die Einzelkomponenten erfüllen die Kriterien der angegebenen Kategorien.

2.10 Zusätzliche Dokumentation der Leistung:

Der Auftragnehmer erstellt und übergibt Blockschaltbilder und Verlegepläne der eigenen Leistung in CAD auf Datenträger im Format DXF und 3fach als Ausdruck.

1930

V IT-Verkabelungssystem Klasse F-Übererfüllung

1. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

1.1 Qualitätsanforderung:

Für das errichtete System sind die in Position 19.30.00 angegebene Übererfüllung (Q1) der in der Errichtungsbestimmung definierten Grenzwerte für die Verkabelungsstrecken Permanent Link oder Channel garantiert.

1.2 IT-Übertragungskabel:

IT-Übertragungskabel der Kategorie 7 als Teil eines Klasse F-Q1-Systems (Kat.7 Q1) haben vier verdrehte Kupferleiterpaare Twisted Pair (TP). Diese sind innerhalb eines Permanent Link durchgängig und beidseitig vierpaarig angeschlossen. Die Kabel-Ausführungen mit Folienschirm (F) oder mit Geflechtsschirm (S) sind für Bündelverlegung (LSOH-3) geprüft.

1.3 Anschlussdosen:

Anschlussdosen für Übertragungskabel Twisted Pair in Einbauf orm bestehen aus einem Einsatzträger mit eingebauten modularen Verbindungskomponenten für Gerätedosen oder ähnliche Einbauvorrichtungen. Die Verbindungskomponenten sind schräg positioniert.

1.4 Patchfeld:

Patchfelder sind für modulare Verbindungskomponenten vorbereitet.

1.5 Patchkabel:

Die Belegung ist 1:1 (1/2, 3/6, 4/5, 7/8). Im Positionsstichwort angegeben sind der Aufbau und die Länge.

1.6 Modulare Verbindungskomponenten:

Das in Pos. 193013 gewählte Steckgesicht gilt auch für Patchkabel und Anschlussdosen.

2. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

HG 20	Wr. Neustadt				
OG 41	LSS Waldschule		LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR	
	Das messtechnische Erfassen und Dokumentieren der abzurechnenden Länge der errichteten Verkabelungsstrecken ist in den Einheitspreisen einkalkuliert. Bei den Messungen ist der vom Hersteller veröffentlichte NVP-Wert berücksichtigt.				
193006	IT-Übertragungskabel Kat.7 Q1, LS0H-3, geschirmt (SCH). Im Positionsstichwort angegeben ist der Kabelaufbau.				
193006F	Z	IT-Übertragungskabel Kat.7 Q1 LS0H-3 SCH TS S/FTP			
		Prüfspannung Ader/Ader und Ader/Schirm >=1000V			
		Referenzfabrikat :			
		Leoni KS-02YSCH 4x2x0,56 mm/~AWG 23/1 mm PIMF			
		oder			
		Prysmian Group UC900 HS23 Cat.7 S/FTP AWG23/1			
		angeboten			
		Fabrikat:			
		Typ:			
		L:	S:	EP:	45,00 m PP:
193013	Modulare Verbindungskomponente (IT-Modul) für Übertragungskabel geschirmt (SCH). Im Positionsstichwort angegeben ist das Steckgesicht.				
193013C	Z	IT-Modul für Kat.7 Q1 SCH RJ45			
		L:	S:	EP:	2,00 Stk PP:
193016	IT-Patchkabel Kat.7 Q1 LS0H geschirmt (SCH), nur liefern. Im Positionsstichwort angegeben ist der Kabelaufbau und die Länge.				
193016Q	Z	IT-Patchkabel Kat.7 Q1 LS0H SCH S/FTP 5m liefern UV			
		UV- und witterungsbeständige Ausführung			
		L:	S:	EP:	2,00 Stk PP:
193016R	Z	IT-Patchkabel Kat.7 Q1 LS0H SCH S/FTP 10m liefern UV			
		UV- und witterungsbeständige Ausführung			
		L:	S:	EP:	3,00 Stk PP:
1940	V	IT-Verkabelungssystem Lichtwellenleiter			
		1. Komponenten:			
		Als Komponenten sind das Installationskabel, die Anschlussdosen oder -Module, die Patchfelder und Patchkabel definiert. Im errichteten System sind nur Komponenten eines Herstellers (insbesondere die Patchkabel) oder von ihm als kompatibel bezeichnete verbaut. Dieser Nachweis wird vom AN nach Aufforderung erbracht.			
		2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:			
		2.1 Lichtwellenleiterkabel:			

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Lichtwellenleiter-Übertragungskabel (LWL) besitzen Glasfaser-Leiter. Angegeben sind die Kategorie, die Ausführung Mehrmoden/Multimode (MM) oder Einmoden/Singlemode (EM), die Ausführung mit halogenfreiem, im Brandfall raucharmen Mantel, geprüft für Bündelverlegung (LS0H-3) und die Anzahl der Glasfasern.

Bei der Dimensionierung von Verbindungskomponenten ist der Durchmesser der Glasfaser und der Aufbau des Kabels berücksichtigt.

2.2 Patchkabel:

Patchkabel für LWL sind in der Ausführung Mehrmoden oder Einmoden mit Steckern konfektioniert. Bei Einmoden-Fasern ist für die Verbindungstechnik der Steckerschiff PC ausgeführt.

2.3 Patchfelder:

Patchfelder für LWL (Spleißladen) sind je nach gewählter Ausführungsart montiert und angeschlossen. Einkalkuliert sind Spleißkassetten, Faserspeicher, Zugentlastungen, Kupplungen, Stecker (mit oder ohne Pigtail), Befestigungs- und Beschriftungszubehör. Bei Einmoden-Fasern ist für die Verbindungstechnik der Steckerschiff PC ausgeführt.

3. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Das messtechnische Erfassen und Dokumentieren der abzurechnenden Länge der errichteten Verkabelungsstrecken ist in den Einheitspreisen einkalkuliert. Der vom Hersteller veröffentlichte IOR-Wert ist berücksichtigt.

194002 Messung von Verkabelungsstrecken LWL zum Nachweis der Material- und Verlegequalität. Nach Installation des in Prozent angegebenen Anteils der angebotenen Leitungslänge wird die Übertragungsqualität vom Auftragnehmer im Feld nachgewiesen. Hierzu bestimmt der Auftraggeber nach Verständigung durch den Auftragnehmer jene Verkabelungsstrecken in angegebener Anzahl, bei welchen dieser Nachweis samt Dokumentation umgehend zu erbringen ist. Die vereinbarten Verbindungskomponenten sind anlässlich der Messungen plangemäß montiert und angeschlossen.

194002A V Messung LWL 10% 10 Strecken

L: S: EP: 1,00 PA PP:

194010 IT-Lichtwellenleiter-Übertragungskabel LS0H-3, mit Nagetierschutz (NTS), für Innen- und Außenverlegung (innen/außen) in der Dimension G50.

194010G Z IT-LWL OM4 NTS innen/außen TS 12

12 Fasern Singlemode fertig konfektioniert auf die Bedarfslänge, gemessen, verlegt und angeschlossen.

Nichtmetallischer Nagetierschutz

Erforderliche Spleißboxen sind einzukalkulieren

L: S: EP: 400,00 m PP:

1944 V IT-Zubehör u.zusätzliche Leistungen

Angaben im Positionsstichwort:

Bei Geräteverbindungs- und Anschlussschnüren sind der Aufbau, die Verbindungskomponenten von/auf und die Länge angegeben. Eine Überlänge von 30 % ist zulässig.

194416 Patchkabel nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Patchplänen stecken, beschriften und dokumentieren (stecken).

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

194416A V IT-Patchkabel stecken

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

1991 V Messungen und Atteste

1. Allgemeines:

1.1 Messung Verkabelungssystem Klasse E:

Die Messung erfolgt mit einem Level III-zertifizierten Messgerät.

1.2 Messung Verkabelungssystem Klasse F:

Die Messung erfolgt mit einem Level IV-zertifizierten Messgerät.

1.3 Messung Verkabelungssystem LWL:

Die Messung erfolgt mit einem optischen Leistungsmesser oder einem optischen Zeitbereichsreflektometer laut NORM.

199103 Messung angegebener Verkabelungsstrecken der Klasse E oder EA im Permanent Link oder Channel, einschließlich Erstellung eines Messprotokolls. Abgerechnet wird die Anzahl der Verkabelungsstrecken.

199103B V Messung Klasse EA-Q1 Zwei-STM PL

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

199108 Messung von Verkabelungsstrecken LWL, einschließlich Erstellung eines Messprotokolls. Angegeben ist die Art der Messung und der Wellenlängenbereich. Abgerechnet wird die Anzahl der Fasern.

199108A V Messung LWL Dämpfung EM 1310 u.1550nm

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

199108H V Messung LWL OTDR EM 1310 u.1550nm

L: S: EP: 12,00 Stk PP:

LG 19 Strukturierte Verkabelung Summe

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

27 V Alternative Stromerzeugungsanlagen

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

Im Folgenden ist unter NIRO nicht rostender Stahl (z.B. nicht rostender Stahl mit der Werkstoffnummer 1.4301 (V2A) oder 1.4571 (V4A)), der für den beschriebenen Anwendungsfall geeignet ist, zu verstehen.

2. Stromerzeugungsanlagen:

Die Komponenten/Systeme entsprechen den diesbezüglichen normativen Bestimmungen oder technischen Regeln und sind unter Beachtung der Herstellerangaben montiert und angeschlossen.

3. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

3.1 Zusätzliche Dokumentation der Leistung:

Der Auftragnehmer erstellt und übergibt dem Auftraggeber Blockschaltbilder der eigenen Leistung in CAD auf Datenträger im Format PDF und 3fach als Ausdruck.

2704 Z PV-Anlagen mit Netzkopplung Dach

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Die vom AG bereitgestellten Photovoltaik-(PV) Module sind zusammengefasst zu PV-Generatoren auf - der Dachkonstruktion angepassten - witterungsbeständigen Vorrichtungen montiert und mit dem nachgeschalteten netzgekoppelten (NK) vom AG bereitgestellten Wechselrichter verbunden.

In die Einheitspreise einkalkuliert ist/sind:

- Vorrichtungen zur Befestigung auf oder im Dach
- Aufständereien (wenn erforderlich)
- Anschlusstechnik samt Leitungsmaterial und Tragsystem im Modulbereich
- Potentialausgleich

270401 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

270401A Z Technische Vorgaben PV-Generatoren Typ 1 zu 27.04

Folgende technischen Daten weist das vom AG bereitgestellte PV-Modul auf:

Hersteller: Energetica Industries GmbH

Modultyp: e.Prime M HC

Modulleistung (MPP bei STC): 390 Wp

Wirkungsgrad (STC): 21%

Systemspannung: max. 1050 VDC

Abmessung: (LxBxH): 1780x1042x46mm (inkl. Rahmen)

Modulgewicht: 25 kg

Rahmen: schwarz eloxiertes Aluminium

Frontseite: 4.0 mm gehärtetes, hochtransparentes Antireflexglas

Das entsprechenden Datenblatt ist in der LV-Beilage ersichtlich.

Der AG behält sich das Recht vor eine andere Modultype beizustellen. Eine Änderung der Modultype begründet keine Preisanpassung, sofern die Änderungen der Länge, Breite und Leistung 20% nicht überschreitet.

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

270401B Z Technische Vorgaben RSD-Module

Folgende technischen Daten weisen die vom AG beigestellten CMRSD-Module auf:

Das CMRSD ist für Schnellabschaltungen und Überwachungsaufgaben von PV-Modulen konzipiert. Es können bis zu zwei PV-Module in Serie geschaltet werden, deren Leerlaufspannung $\leq 60\text{VDC}$ ist. Details siehe Beilage: ""01_4_Beschreibung CMRSD System"

Maximale Eingangsspannung: 120VDC

Maximaler Eingangsstrom: 18A

Maximale Eingangs-Leistung: 2160W

PV Einganges- & Ausgangsstecker: Multi Contact MC4

PV-Eingangs-& Ausgangskabelquerschnitt: 4mm²

Maximale Umgebungs-Temperatur: 55 Grad Celsius

Maximale Betriebstemperatur: 75 Grad Celsius

Schutzart IP68

Montage Direkt am PV-Panel oder Unterkonstruktion

Masse (inkl. Kabel) 920g

Abmessungen 10cm x 11cm x 3cm

270401C Z Technische Vorgaben UK/Aufständering zu 27.04

Die PV-Module sind am Dach ohne Verschlechterung der Abdichtung zu befestigen

Werkstoff: Aluminium- und Edelstahlwerkstoffe

Blitzstromtragfähigkeit: geeignet zur Einbindung in das Blitzschutzsystem

Die Kabelführung erfolgt in metallischen Tragsystemen (Kabelrinnen, Alu-Rohr, Metallische Kabelschutzhäute).

Einbindung in das Blitzschutzsystem (Zertifizierung ist dem Angebot beizulegen)

Durchgängiger Potentialausgleich (inkl. Modulrahmen)

Typ 1:

Dachform: Pultdach/Satteldach

Dachdeckung: Doppelstehfalz

Montage: Dachparallel

Sonstige Vorgaben:

Befestigung der UK erfolgt mittels Blechfalzklemmen.

Jede Montageschiene ist auf jedem Falz zu befestigen.

Typ 2:

Dachform: Satteldach

Dachdeckung: Tondach Gleinstätten Landdach Verschiebeziegel

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Montage: Dachparallel

Sonstige Vorgaben:

Passende Blechersatzziegel sind zu verwenden und sind einzukalkulieren.

Sämtliche, für die oben beschriebenen Maßnahmen notwendigen Bauteile inkl. deren Montage sind im Einheitspreis mit einzukalkulieren.

Die entsprechenden Datenblätter und Nachweise sind dem Angebot beizulegen.

270401D Z Technische Vorgaben Wechselrichter zu 27.04

Bei den vom AG bereitgestellten Wechselrichtern, handelt es sich um Wechselrichter des Herstellers Fronius International GmbH.

Folgende Typen werden eingesetzt:

1 Stk. Symo Advanced 20.0-3-M

1 Stk Symo Advanced 17.5-3-M

1 Stk Symo Advanced 15.0-3-M

2 Stk. Tauro 50-3-D

Sämtliche Wechselrichter sind mit einer Fehlerstrom-Überwachungseinheit gem. ÖNORM E 8101 und einer automatischen Isolationsüberwachung ausgeführt.

Das Gerät verfügt über eine Eigenstromverbrauchsüberwachung und -optimierung, Datenloggersystem und Solarnet-Anbindung.

1 WR ist mit einer Data-Manager-Karte ausgestattet.

Wechselrichter verfügt über eine Modbusschnittstelle TCP/IP zur Anbindung an die GLT bzw. Datensammelsystem sowie über einen potentialfreien Kontakt für eine Summenstörmeldung.

Die Wechselrichter sind passend zu jedem PV-Generatorfeld kalkuliert geliefert.

270401E Z DC Verkabelung 6mm²

DC-Kabel; H1Z2Z2-K Solarkabel 6mm²

L: S: EP: 1.600,00 m PP:

270401F Z DC Verkabelung 10mm²

DC-Kabel; H1Z2Z2-K Solarkabel 10mm²

L: S: EP: 720,00 m PP:

270401P Z Datenverkabelung RSD-Modul

Datenverkabelung zur Verbindung der durch den AG beigestellten RSD-Module mit dem Steuergerät gem. Montageanleitung Fa. Compact Electric.

Zweipoliges Datenkabel min. 2x0,25mm² in dauerhaft witterungs- und UV-beständiger Ausführung, inkl. der erforderlichen Gegenstecker Type "AMP Superseal" fertig konfektioniert,

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

gesteckt bzw. am Steuergerät aufgelegt.

Datenkabel Leitprodukt:Lapp Unitronic LiYY 2x0,25

Aufgrund der Größe des Objekts sind geeignete Y-Stecker oder geeignete Klemmdosen einzusetzen um die Buskabel je Dachfläche bzw. je Wechselrichter zusammenzufassen. Diese sind einzukalkulieren. Die Position der Y-Stecker bzw. Klemmdosen ist planlich darzustellen und leicht zugänglich auszuführen und kennzeichnen.

Angeboten: (.....)

L: S: EP: 360,00 m PP:

270403 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

270403A Z **PV-Generator - Montage beigestelltem Modul - Typ 1** W

- Übernahme (lt. Schnittstellenliste, Übernahme Gehsteigkante) inkl. Sichtprüfung,
- Transport auf Dach (inkl. Kranhebearbeiten),
- Vertragen und Montage auf eine Unterkonstruktion (eigene Position)
- sowie Verkabelung (UV-beständig, DC-Leitungen in eigener Position 270401E)
- metallische Verrohrung (zB.: Alu-Rohr/Edelstahlschlauch inkl. Verschnitt,
- Einbindung in Pot.-Ausgleich,
- Anschluss (inkl. Stecker MC4 – siehe Beilage Produktdatenblatt Modul) der vom AG bereitgestellten PV + RSD - Module bis zum letzten Modul des Generatorfeldes gem. Beilage "01_4_Beschreibung CMRSD System".

In den Einheitspreis ist die Entsorgung von sämtlichen Verpackungsmaterial eingerechnet.

Abrechnung erfolgt pro Modul.

Im Positionsstichwort angegeben ist der Modultyp.

L: S: EP: 452,00 Stk PP:

270404 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

270404A Z **Unterkonstruktion - Typ 1** W

Typ 1

Leitprodukt oder Gleichwertig: SLRack

Angebotenes Produkt: (.....)

L: S: EP: 105,00 Stk PP:

270404B Z **Unterkonstruktion - Typ 2** W

Typ 2 gem. Technischen Vorgaben

Leitprodukt oder gleichwertig: SLRack + Dachersatzziegel

Angebotenes Produkt: (.....)

L: S: EP: 347,00 Stk PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

270405 **Z** Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

270405D Z Adaptierung des Schneefangsystems

Adaptierung und Ergänzung der vorhandenen Schneefangeinrichtungen (Schneehaken, -rechen etc.) soweit für die Errichtung der PV-Anlage erforderlich. Soweit erforderlich Ergänzung zusätzlicher Schneefangeinrichtungen um ausreichende Sicherheit vor Dachlawinen etc. zu erreichen. Gesetzliche und normative Vorgaben sind zu beachten.

Inkl. Blitzschutzmaßnahmen für Schneefangsystem, falls erforderlich.

Befugte Fachfirmen sind zu benennen und im Ausführungsfall zu beauftragen.

Traufenlänge: ca. 130m

L: S: EP: 1,00 PA PP:

270406 **Z** Übernahme (lt. Schnittstellenliste, Übernahme Gehsteigkante) inkl. Sichtprüfung, Transport auf Dach (inkl. Kranhebearbeiten), Vertragen und Montage auf eine Unterkonstruktion (eigene Position) sowie Anschluss der beigestellten Verteilern und Wechselrichter.

In den Einheitspreis ist die Entsorgung von sämtlichen Verpackungsmaterial eingerechnet.

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

270406A Z Montage, Anschluss, Konfig. beigestellter Wechselrichter

Montage und Anschluss AC und DC-seitig eines beigestellten Wechselrichter auf Wand oder Montagegestell.

In den Einheitspreis ist sämtliches erforderlichen Montagezubehör (z.B.: Profilschienen, Kabelschellen, Klemmmaterial, Anschlussaufwände und Materialien usw.) eingerechnet.

Abgerechnet wird je Wechselrichter unabhängig der Baugröße.

L: S: EP: 5,00 Stk PP:

270406B Z Montage beigestelltes CMRSD-Gateway

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

270406C Z Montage, Anschluss beigestellter Verteiler Typ AD bzw. BD

Übernahme, etwaige Lagerung, Montage eines beigestellten Verteilers (Typ AD bzw. BD) unabhängig von deren Baugröße auf Wand oder Montagegestell sowie der

Anschluss der AC-Anbindungen zu Gebäudehauptverteilung und Wechselrichtern sowie:

- das Einführen und Anstecken von notwendigen EDV-Patchkabel
- das Einführen, liefern und anschließen einer Spleißbox sowie liefern und Anstecken von benötigten LWL-Patchkabeln

In den Einheitspreis ist sämtlich erforderliches Montagezubehör (z.B.: Profilschienen, Kabelschellen, Klemmmaterial, Kabel, Klemmen und Stecker usw.) eingerechnet.

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Abgerechnet wird je Verteiler unabhängig der Baugröße.(1200 x 1200)

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

270406D Z Montagegestell außen

Liefern und Montage Montagegestell für Wechselrichter und AD bzw. BD-Verteiler im Außenbereich unabhängig von dem Untergrund.

Inkl. erforderlicher Befestigung bzw. Ballastierung.

Inkl. Kabeltragsysteme (Kabelrinnen mit Deckel oder vergleichbar)

Statische Nachweise sind soweit erforderlich zu erbringen (Verrutschen, Kippen, Tragfähigkeit Decke)

Das Montagegestell ist mit einem Regenschutzdach auszustatten.

Material: Stahl feuerverzinkt oder korrosionsbeständige Werkstoffe.

Passend für die vorgesehenen Komponenten dimensioniert, 1 Stk = 1 Gestell komplett

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

2705 Z Sonstige Leistungen

270502 Z Herstellen eines feuerfesten Montageuntergrunds für die Wechselrichter & Anschlussverteiler mit harten Brandschutzplatten (BS Hartplatte), um die Fassade im Brandfall zu schützen. Im Positionsstichwort angegeben ist die Feuerwiderstandsklasse.

270502A Z Feuerfester Montageuntergrund WR- BS Hartplatte E30

Geeignet für Montage im Außenbereich, Schutzmaßnahmen sind einzukalkulieren.

L: S: EP: 16,00 m² PP:

270505 Z Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

270505A Z CO2-Feuerlöscher

Tragbarer CO2-Feuerlöscher an jeder Wechselrichter-Bank in einer witterungsbeständigen Aufbewahrung zur örtlichen Brandbekämpfung gemäß Vorgaben der ÖNORM EN 3

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

270506 Z Adaptierung Bestands-PV-Anlage

Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Die bestehende PV-Anlage mit 80 Modulen (je ca. 250Wp) wird in die neue Anlage eingebunden.

Folgende Arbeiten sind in dieser Pauschale einzukalkulieren:

- Demontage 2 Stk Bestands-WR je 10kW und Übergabe an AG
- Demontage und Entsorgung DC-Verkabelung samt Tragsystem im Innenbereich

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

- Ausziehen und Versorgen überzähliger Kabel. Der dzt. PV-Verteiler bleibt als Reserve vorhanden.

- Die Verstringung (dzt. 8 Strings) ist auf 4 Strings zu ändern zum Anschluss gem. Schema (Verkabelung in separater Position)

Bei der Anlagenmessung und Dokumentation ist die Bestandsanlage in den jeweiligen Positionen zu berücksichtigen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 27	Alternative Stromerzeugungsanlagen	Summe	
-------	------------------------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

30 V Regieleistungen, Planung, Dokumentation

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

In dieser Leistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden in die Regiescheine täglich eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

2. Mengenänderungen:

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

3. Beschäftigungsgruppen:

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

3011 V Regiestundensätze E-Technik

301100 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

301100M V Überstundenregelung E-Technik

Die Preise für vom Auftraggeber angeordnete Überstunden in Regie werden wie folgt berechnet:

Die außerhalb der normalen Arbeitszeit geleistete Stundenanzahl wird bei Überstunden mit einem 50%igem Zuschlag mit 1,33 und bei Überstunden mit einem 100%igem Zuschlag mit 1,66 multipliziert. Der Einheitspreis bleibt unverändert.

301101 Techniker.

301101A V Techniker E-Technik

L: S: EP: 35,00 h PP:

301103 Qualifizierter Facharbeiter, Obermonteur

301103A V Qualifizierter Facharbeiter E-Technik

L: S: EP: 45,00 h PP:

301104 Facharbeiter.

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

301104A V Facharbeiter E-Technik

L: S: EP: 65,00 h PP:

301150 Z Fachaufsicht Elektro

301150H Z Aufsicht Grabarbeiten- Trasse Elektro

Fachtechnische Aufsicht und Mitwirkung bei Grabarbeiten.

Freizulegenden Trasse wird von unterschiedlichen Medien gequert. Koordination mit AG und zuständigen Fachpersonal betr. querender Medien wird vorausgesetzt.

L: S: EP: 12,00 h PP:

3012 Z Bestandsaufnahme

301201 Z Dienstleistung

301201A Z Bestandsaufnahme

Vor Baubeginn ist zwingend eine Bestandsaufnahme der örtlichen Begebenheiten erforderlich inklusive der Abnahme von Naturmaßen gemäß AVB. Über die Bestandsaufnahme ist ein Bericht zu verfassen und dem AG zur Verfügung zu stellen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

3014 V Stoffbeistellungen E-Technik

301401 Für Stoffe elektrotechnischer Installationen, für die keine Preisvereinbarung besteht, ist ein Kostenrahmen vom Ausschreiber eingesetzt. Verrechnungseinheit = Euro.

301401A V Einkaufspreis plus Aufschlag E-Technik

Der Einkaufspreis wird nachgewiesen und ohne Umsatzsteuer mit dem angegebenen Aufschlag abgerechnet. Der angebotene Aufschlag in Prozent (mit höchstens zwei Dezimalstellen) kommt als Faktor im angebotenen Einheitspreis zum Ausdruck.

L: S: EP: 3.500,00 VE PP:

3041 V Planung, Plandokumente

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

Montageplanung:

Die Montageplanung stellt eine auf die Ausführungsplanung aufbauende Leistung des Auftragnehmers dar und ist auf Datenträger erstellt.

Die Montagepläne beinhalten u.a. eindeutige Herstellerbezeichnungen der fest angeschlossenen Verbrauchsmittel und relevante Maßangaben für Betriebsmittel und Auslässe.

Die letzte Version der Montagepläne wird als Bestandspläne ausgewiesen.

Bestandspläne:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Bestandspläne sind – wenn keine Montagepläne vereinbart wurden- unter Einbeziehung aller vereinbarten Änderungen aus den Ausführungsplänen generiert und auf Datenträger erstellt.

304105 Bestandspläne im angegebenen Format.

304105B V Bestandspläne in DWG

Sonstige Vereinbarungen: Vor Fertigstellung/Übernahme sind Bestandspläne seitens AN zu liefern

Beigestellte Art und Form der Unterlagen: Ausschreibungsunterlagen (Pläne, Schemata)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

304125 **Z** Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

304125A Z PV Anlagenmessung und Elektroattest

PV Anlagenmessung gemäß OVE EN 62446-1

Messung zur Überprüfung und Zertifizierung der korrekten Funktionsweise an 1- und 3-phasigen photovoltaischen Anlagen.

Messung folgender Parameter;

- DC Spannung, Strom, Leistung
- AC Spannung, Strom, Wirkleistung (1- und 3-phasig)
- Leistungsfaktor cos phi (1- und 3-phasig)
- solare Einstrahlung in W/m²
- Temperatur der Solarzellen
- Umgebungstemperaturen
- Spannungs- und Stromoberwellen (bis zur 50.Ordnung)
- Spannungsabweichungen (Einbrüche und Spitzen, min. Auflösung 10ms)
- Ununterbrochene Aufzeichnung aller oben erwähnten elektrischen Parameter inkl. Erstellung einer tabellarische Datenliste

Anlagenbuch und Prüfprotokolle (Erstprüfung) erstellen

Prüfbefund für die im Elektrotechnikgesetz und der Elektroschutzverordnung geforderten Prüf- und

Messsaufgaben.

Ergänzen der Bestandsdokumentation

L: S: EP: 1,00 PA PP:

3042 Z Planung, Plandokumente

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

Montageplanung:

Die Montageplanung stellt eine auf die LV Planung aufbauende Leistung des Auftragnehmers dar und ist auf Datenträger erstellt.

Die Montagepläne beinhalten u.a. eindeutige Herstellerbezeichnungen der fest angeschlossenen Verbrauchsmittel und relevante Maßangaben für Betriebsmittel und Auslässe.

Die letzte Version der Montagepläne wird als Bestandspläne ausgewiesen.

Bestandspläne:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Bestandspläne sind – wenn keine Montagepläne vereinbart wurden- unter Einbeziehung aller vereinbarten Änderungen aus den Ausführungsplänen generiert und auf Datenträger erstellt.

304201 **Z** Montageplanung mit ausgewiesenen Plänen im angegebenen Format, einschließlich Einarbeiten der vereinbarten Änderungen.

304201D Z Montagepläne in DWG

Sonstige Vereinbarungen: - Vor Baubeginn ist vom AN eine Montageplanung (dwg, pdf) zu erstellen und vorzulegen.
 - Vor Baubeginn ist zwingend eine Bestandsaufnahme der örtlichen Begebenheiten erforderlich inklusive der Abnahme von Naturmaßen. Über die Bestandsaufnahme ist ein Bericht zu verfassen und dem AG zur Verfügung zu stellen.
 Ein Lokalaugenschein vor Angebotsabgabe ist wünschenswert.
 Art und Form der beigestellten Unterlagen: Ausschreibungsunterlagen (Pläne, Schemata)

L: S: EP: 1,00 PA PP:

3051 V Dokumentation/Erstprüfung

Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:
 Erstellen und/oder Zusammenstellen der vereinbarten Dokumentation.

305102 Dokumentation-Ergänzungen nach geänderter oder erweiterter Anlage.

305102B Z Dokumentation

Der AN verpflichtet sich, spätestens bei der Fertigstellung und dem Beginn des Probetriebes eine allumfassende Anlagendokumentation dem AG beizustellen. Diese Dokumentation hat zu enthalten:

- Stromlaufpläne, Klemmenpläne, Stücklisten, Kabellisten und Schrankaufbaupläne aller gelieferten Verteiler
- Informationen zur Erstellung der Brandschutzpläne
- Layout der PV-Dachanlage mit Darstellung der Modulstränge inkl. der Kabelwege und der adaptierten Blitzschutzanlage
- Blitzschutzanlagenbestandsplan inkl. Prüfprotokoll
- Alle zur erfolgreichen Genehmigung notwendigen Unterlagen, Datenblätter, CE-Zertifizierungen, Unbedenklichkeitsbescheinigungen
- Verschaltungspläne
- Ballastierungspläne und Bestätigung, sofern ballastierte Komponenten vorhanden sind
- Statische Nachweise vom UK-Hersteller
- Datenblätter und Bedienungsanleitungen der verbauten Komponenten
- Betriebs- und Wartungshandbuch der Gesamtanlage
- Unterlage für spätere Arbeiten gemäß BauKG

Lieferung der Unterlagen:
 4-fach in Ordnern
 1-fach auf USB-Stick

L: S: EP: 1,00 PA PP:

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR
LG 30	Regieleistungen,Planung,Dokumentation	Summe	

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

83 V Feuerschutz und Schalldämmung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Begriffe:

Im Folgenden wird gemäß den aktuellen Definitionen der europäischen Feuerschutznormen zwischen dem Brandverhalten von Bauprodukten und dem Feuerschutz für haustechnische Anlagen unterschieden, der durch Feuerschutz-Bekleidungen (früher Brandschutzdämmung) mit der angegebenen Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird.

Da Produkte und Baustoffe, die für den Feuerschutz verwendet werden, jedoch überwiegend noch als Marktbezeichnung den früheren Begriff "Brandschutz ..." führen (z.B. Brandschutzplatten), werden diese Marktbezeichnungen für solche Produkte beibehalten.

2. Brandverhalten:

Das Brandverhalten der Konstruktion entspricht der für den projektspezifischen Einsatzbereich/Gebäudetyp geltenden Klassifizierung gemäß Normen. Auf etwaige Abweichungen im Leistungsverzeichnis weist der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung der Leistung nachweislich hin.

3. Befestigungsmaterial:

Das Befestigungsmaterial für die Feuerschutz-Bekleidung ist in die Einheitspreise einkalkuliert.

4. Ausmaß- und Abrechnungsregeln:

Formstücke und Armaturen:

Sind die Leistungen für die Dämmung von z.B. Formstücken, Armaturen, Flanschenpaaren und Verteilerstutzen sowie Ausschnitten) nicht in eigenen Positionen beschrieben, werden die Zuschläge gemäß Norm bei der Ausmaßfeststellung berücksichtigt.

8312 V Abschottungen, Brandschutzmanschetten

831200 Folgende Angaben und Anforderungen an die Art und Weise der Leistungserbringung gelten als vereinbart und sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

831200C Z (Vorbemerkung)

In die Einheitspreise ist das vollständige Öffnen von einem bestehenden Brandschott und deren fachgerechte Wiederherstellung nach Abschluss der Arbeiten entsprechend der gültigen Vorschriften einzukalkulieren. Die beiden Seiten der Brandschotte ist die Kennzeichnung der ordnungsgemäßen Ausführung der Abschottungsmaßnahmen anzubringen.

Jeder Brandschott, der aufgrund des Kabelzugs erneuert wird, ist ordnungsgemäß zu dokumentieren (Bsp.: Grundrissplan, Handskizze der Verortung, etc.) und mit einer Fotodokumentation vor- und nach den Arbeiten am Brandschott der Bestandsdokumentation beizulegen.

831201 Abschottung in Feuerwiderstandsklasse EI 90, als Weichschott aus Mineralwolleplatten als Leerschott oder mit ungedämmten Rohren und Kabeln. Die Außenseite der Abschottung, die Leibung der zu verschließenden Öffnung, die Stoß- und Schnittflächen und beidseitig die durchgeführten Kabeln sind mit ablativem oder intumeszierendem Dämmschichtbildner beschichtet (Kombi-Weichschott).
 Im Positionsstichwort angegeben ist die Ansichtsfläche der zu verschließenden Öffnung im Bauteil.
 Die Angaben der Einzelflächen (Abrechnung Stk) und die Abrechnung der Öffnungen in m2 erfolgen "hohl für voll".

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

831201A V Kombi-Weichschott EI90 b.0,05m2

L: S: EP: 4,00 Stk PP:

831201B V Kombi-Weichschott EI90 ü.0,05-0,1m2

L: S: EP: 5,00 Stk PP:

831270 Z Herstellen eines provisorischen Brandschotts mit EI90 Brandschutzkissen während den Bauarbeiten.
 Brandabschnitte sind täglich nach Beendigung der Arbeiten wieder herzustellen.
 Provisorisches Brandschott ausgeführt als Leerschott oder mit ungedämmten Rohren und Kabeln, mit Behandlung der durchgeführten Rohre und Kabeln zur Verhinderung der Wärmeübertragung (Kombi-Polsterschott). Im Positionsstichwort angegeben ist die Ansichtsfläche der zu verschließenden Öffnung.

831270B Z Provisorisches Brandschott EI90 ü.0,05-0,1m2

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

LG 83	Feuerschutz und Schalldämmung	Summe	
-------	-------------------------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

92 Z Schulung, Inbetriebnahme, Probetrieb

9202 Z Schulung

92021A Z Schulung

Der AG bzw. dessen Vertreter wie beispielhaft das Facility Management, die Hausverwaltung, etc. ist durch den AN voll umfänglich auf sämtliche technischen (mechanisch, elektrotechnisch, regeltechnisch, etc.) Einrichtungen einzuschulen.

Die Einschulungen sind von qualifizierten, geschulten Mitarbeitern des AN zu organisieren und durchzuführen. Die Schulungen sind detailliert hinsichtlich der Art, Leistung, Bauteile, Funktion, Teilnehmer, etc. schriftlich zu protokollieren, der AG hat die vollständige und ausreichende Einschulung zu bestätigen. Bedienungsanleitungen und Unterlagen für spätere Arbeiten sind dem AG im Zuge der Einschulungen in ausreichender Form und Anzahl nachweislich zu übergeben. Gegebenenfalls sind Einschulungen bis zur Vollständigkeit zu wiederholen. Einschulungen sind generell vor - oder spätestens mit - Übergabe / Übernahme der Leistungen an den AG durchzuführen und vollständig abzuschließen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

9203 Z Inbetriebnahme & Garantien

920312 Z Dienstleistungen & Betriebsbedingungen

920312A Z Inbetriebnahme & Garantien

Die Komponenten und die Installation der Komponenten werden nach Fertigstellung vom AG bzw. einem von ihm beauftragten Sachkundigen auf ordnungsgemäße Ausführung überprüft. Etwaige Mängel werden in einem Mängelbuch eingetragen, an den AN übergeben, welcher diese unverzüglich zu beheben hat.

Programm, Zeitplan und die Beschreibung der Inbetriebnahme wird vom AN zur Verfügung gestellt. Der Zeitplan muss mit dem AG abgestimmt werden.

Die Inbetriebnahme hat unter der Verantwortung, Leitung und Aufsicht des Fachpersonals des AN und unter intensiver Einbeziehung des AG zu erfolgen.

Die Arbeiten der Inbetriebnahme umfassen unter anderem:

- Messung der Erdungs- und Schutzmaßnahmen, Einstellung der Schutzrelais und Schutzschalter
- Überprüfung der Isolierung und der ordnungsgemäßen Verlegung aller Kabel und elektrischen Verbindungen
- Überprüfen aller Feldgeräte (Sender-Test)
- Inbetriebnahme und Einstellung aller Mess-, Check-, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den Spezialisten des AGs
- Funktionsprüfung der offenen Steuerungen und Regelungen, die Anpassung der Parametrierung, Optimierung von Regelkreisen und Probetrieb der einzelnen Komponenten und die komplette Anlage
- Test der Fernbedienung und Fernüberwachung der Anlage
- Test der Daten auf dem Erzeugungsdisplay
- Inbetriebnahme der gesamten Anlage einschließlich aller Hilfsanlagen

Im Falle von Nachbesserungen, Änderungen oder eines erforderlichen Umbaus infolge Nichterreichens der Garantien oder der zugesicherten Eigenschaften, ist die Erreichung der garantierten Werte durch neuerliche Überprüfung nachzuweisen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des AN.

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Messprotokolle bzw. Prüfzertifikate zur Erlangung der Betriebsgenehmigung termingerecht dem AG oder vom AG genannten Dritten zur Vorlage bei den Behörden beizustellen.

Der AG ist berechtigt, zu den Überprüfungen eigenes Personal oder einen neutralen Vertreter zu entsenden.

Die Durchführungstermine sind vom AN und vom AG gemeinsam festzulegen.

Die Kosten für das vom AN zur Durchführung der Überprüfungen benötigte Personal, für die technischen Einrichtungen, Auf- und Abbau der Einrichtungen, gehen zu Lasten des AN.

Der AG ist berechtigt, selbst oder durch einen neutralen Vertreter Kontrollen an den Messeinrichtungen vorzunehmen und darf eindeutig ungeeignete oder nicht den Vorschriften entsprechende Geräte, Einrichtungen bzw. Anordnungen von Messgeräten zurückweisen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

9204 Z Probebetrieb

920440 Z Probebetrieb

920440A Z Probebetrieb

Voraussetzung für den Beginn des Probebetriebes ist der erfolgte Netzanschluss mit Freigabe zum Netzparallelbetrieb seitens des Netzbetreibers und die vollständige Betriebsbereitschaft der Gesamtanlage. Der Probebetrieb hat den Nachweis der Funktionstüchtigkeit der durch den AN errichteten Gesamtanlage zu erbringen. In dieser Zeit ist die Anlage mit dem vom AG kostenlos zu stellenden Personal unter Verantwortung, Leitung und Aufsicht des AN nach Einsatzweisungen des AG ohne Unterbrechung zu betreiben. Während des Probebetriebes ist das vom AG kostenlos zu stellende Bedienungspersonal vom AN in Betriebsführung und Wartung der Anlage einzuschulen (im Gesamtpreis enthalten). Der Probebetrieb ist nach einer selbständigen (ohne händische Eingriffe) und fehlerfreien Betriebsdauer der Anlagen und ihrer Komponenten von 4 Wochen, absolviert. Diese Betriebsstunden müssen ohne Rücksicht auf Sonnen- und Netzverhältnisse zusammenhängend erbracht werden und im Betriebsprotokoll der Anlage nachvollziehbar sein. Ist der AN aufgrund eines Fehlers oder Mangels der Anlage oder einer ihrer Komponenten gezwungen, den Probebetrieb zu unterbrechen, so beginnt der Probebetrieb für die Gesamtanlage nach Behebung der eingetretenen Störung bzw. des betreffenden Mangels von neuem. Betriebsunterbrechungen durch Abschaltungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Störungen der Netzstromversorgung bleiben unberücksichtigt. Der Beginn, Verlauf und die erfolgreiche Beendigung des Probebetriebes wird in einem von AG und AN unterfertigtem Protokoll festgehalten.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 92	Schulung, Inbetriebnahme, Probebetrieb	Summe	
-------	--	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt		
OG 41	LSS Waldschule	LB-HT-012+ABK-EDS-017	EUR

98 V Sonstige Leistungen E-Technik

9813 V Außerordentliche Blitzschutzüberprüfung

Soweit in Vorbemerkungen oder Positionstexten nicht anders angegeben, gelten für alle Leistungen dieser Gruppe folgende Regelungen.

1. Allgemeines:

Unter der Außerordentlichen Prüfung (AOP) einer Blitzschutzanlage oder eines Teiles derselben wird eine Prüfung verstanden, bei der in der Regel der Prüfbericht der Erstprüfung fehlt.

2. Leistungsumfang/einkalkulierte Leistungen:

Durchführen von Außerordentlichen Prüfungen an der Blitzschutzanlage (Blitzsch.) in Anlehnung an eine wiederkehrende Prüfung, jedoch mit erweitertem Prüfumfang, einschließlich Beistellung von Messgeräten und die Erstellung des Prüfberichtes.

981301 Feststellung der vom AG übergebenen Blitzschutz-Anlagendokumentation auf Vollständigkeit und Aktualität zum Zeitpunkt der AOP.

Abgerechnet wird nach der auf die Horizontale projizierte Dachfläche.

981301A V Feststellung Blitzsch.DOKU AOP

Sonstige Vereinbarungen: keine

Beigestellte Art und Form der Unterlagen: Bestandsprüfprotokoll, Bestandsblitzschutzplan

L: S: EP: 2.800,00 m² PP:

981309 Messtechnische Prüfung der Blitzschutzanlage.

981309A V Erdausbreitungswiderstände Blitzsch.AOP

L: S: EP: 1,00 PA PP:

981309B V Schleifenwiderstände Blitzsch.AOP

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 98	Sonstige Leistungen E-Technik	Summe	
-------	-------------------------------	-------	-------

OG 41	LSS Waldschule	Summe	
-------	----------------	-------	-------

HG 20	Wr. Neustadt	Summe	
-------	--------------	-------	-------

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	Summe
HG 20 OG 41	Wr. Neustadt LSS Waldschule	
01	Baustellengemeinkosten	 EUR
06	Niederspannungsverteilungen	 EUR
08	Kabel und Leitungen	 EUR
09	Rohr- und Tragsysteme	 EUR
12	Erdungs- und Blitzschutzanlagen	 EUR
19	Strukturierte Verkabelung	 EUR
27	Alternative Stromerzeugungsanlagen	 EUR
30	Regieleistungen, Planung, Dokumentation	 EUR
83	Feuerschutz und Schalldämmung	 EUR
92	Schulung, Inbetriebnahme, Probetrieb	 EUR
98	Sonstige Leistungen E-Technik	 EUR
OG 41	LSS Waldschule	 EUR
HG 20	Wr. Neustadt	 EUR
Summe LV		 EUR

Zusammenstellung der Obergruppen

OG		BEZEICHNUNG	Summe
HG 20		Wr. Neustadt	
	41	LSS Waldschule	
			 EUR
HG 20		Wr. Neustadt	
			 EUR
Summe LV			 EUR

Zusammenstellung der Hauptgruppen

HG	BEZEICHNUNG	Summe
----	-------------	-------

HG 20 Wr. Neustadt

..... EUR

Summe LV

..... **EUR**

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt
HG 20	Wr. Neustadt	
OG 41	LSS Waldschule	

LV Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge

..... EUR

% Aufschlag/Nachlass %

errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR

Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. EUR

Gesamtpreis EUR

zuzüglich % USt. EUR

Angebotspreis EUR

Lücken					
	LNr.	Lückentext	Menge	EH	
HG 20		Wr. Neustadt			
OG 41		LSS Waldschule		EUR	
061520A	Z	Einspeiseleistungsmessung	1,00	PA	
	BL001	Angeboten:			
193006F	Z	IT-Übertragungskabel Kat.7 Q1 LS0H-3 SCH TS S/FTP	45,00	m	
	BL001	Fabrikat:			
	BL002	Typ:			
270401P	Z	Datenverkabelung RSD-Modul	360,00	m	
	BL001	Angeboten:			
270404A	Z	Unterkonstruktion - Typ 1	105,00	W	Stk
	BL001	Angebotenes Produkt:			
270404B	Z	Unterkonstruktion - Typ 2	347,00	W	Stk
	BL001	Angebotenes Produkt:			

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
HG 20		Wr. Neustadt		
OG 41		LSS Waldschule		EUR
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV **EUR**

Summe Nachlässe/Aufschläge **EUR**

Gesamtpreis **EUR**

zuzüglich % USt. **EUR**

Angebotspreis **EUR**